Criminalgesetzbuch

für

das Königreich Sachsen

nebst

einigen gleichzeitigen damit in Verbindung stehenden

Gesetzen und Verordnungen

mit Anmerkungen

zum praktischen Gebrauch

für

sächsische Juristen

vom

Geheimen Justizrath

Dr. Groß.

Zweite Abtheilung.

Dresden, 1838.

im Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen

und in Commission bei Friedrich Fleischer in Leipzig.

Dresden, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.

Vorwort.

Länger, als der Unterzeichnete wünschte, haben zufällig eingetretene Hindernisse das Erscheinen der zweiten Abtheilung dieser Ausgabe des Criminalgesetzbuchs verzögert; es dürfte jedoch diese Verzögerung derselben insofern zu einigem Vortheil gereicht haben, als dadurch die Gelegenheit sich darbot, einige immittelst gemachte Erfahrungen über die Auslegung und Anwendung mancher Artikel von Seiten der erkennenden Gerichte dabei zu benutzen. Diese Erfahrungen gaben meistens Veranlassung zu den unter III befindlichen nachträglichen Bemerkungen zu dem Criminalgesetzbuch; es ist aber vorzüglich in Beziehung auf dieselben die schon in dem Vorworte zu der ersten Abtheilung zu findende Aeußerung zu wiederholen, daß diese Bemerkungen nur die eignen Ansichten des Herausgebers enthalten. Außerdem umfaßt

diese Abtheilung die Geschichte des Criminalgesetzbuchs, das Gesetz über das Untersuchungsverfahren, das Forststrafgesetz, und die Verordnungen vom 31. März, 27. April und 11. August dieses Jahres; auch ist in Folge eines von mehrern Seiten geäußerten Wunsches eine Nachweisung derjenigen Stellen in den Mittheilungen vom Landtage beigefügt worden, wo die in den S. 103 ffg. der ersten Abtheilung befindlichen Anmerkungen zu dem Criminalgesetzbuche angezogenen Stellen der ständischen Protocolle anzutreffen sind.

Dresden, den 23. December, 1838.

Dr. Johann Carl Groß.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Geschichte des Criminalgesetzbuchs 1

II. Nachweisung der in den Anmerkungen zu dem Criminalgesetzbuch S. 103 ffg. der ersten Abtheilung angeführten Stellen der ständischen Protocolle in den Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags $\frac{1836}{1837}$. 12

III. Nachträgliche Bemerkungen zu dem Criminalgesetzbuch 16

IV. Gesetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30. März, 1838, ... 40

V. Gesetz, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2. April, 1838. 61

VI. Verordnung, einige transitorische Bestimmungen über die Anwendung des Criminalgesetzbuchs und des Gesetzes wegen einiger Abänderungen in dem Untersuchungsverfahren betreffend, vom 31. März, 1838, ... 90

Seite

VII. Verordnung zu Ausführung einiger Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs vom 27. April 1838. 108

VIII. Verordnung, einige auf die Vollstreckung der im Criminalgesetzbuche angedrohten Strafen sich beziehende Bestimmungen betreffend, vom 11. August, 1838, ... 111

Berichtigung
einiger Druckfehler in der ersten Abtheilung.

S. 118, Z. 18. statt Dietriche: Dittriche.
S. 127, Z. 4. v. unten, statt 161 fg.: 162 fg.
S. 132, Z. 13, statt 85 fg.: 189.
ibid. Z. 21, statt Bd. 1: Bd. 2.
S. 141, Z. 11 und 12 von unten, statt Bd. 1: Samml. 1.
ibid. Z. 10 von unten, statt S. 63 fg.: S. 631 fg.
S. 149, Z, 13 von unten, statt Judicieh: Indicien.
S. 150, Z. 1, statt an: in
S. 151, Z. 15, statt eine: die
S. 152, Z. 22, statt Bd. 1: Bd. 2.
S. 155, Z. 11 von unten, statt 221: 331.
S. 158, Z. 19, statt Band 2 fg.: Bd. 2, S. 265 fg.

I.

Geschichte
des
Criminalgesetzbuchs
für
das Königreich Sachsen.

Schon vor längerer Zeit erkannte die Weisheit weiland Sr. Majestät, des ruhmwürdigen Königs Friedrich August I. das Bedürfniß, an die Stelle des vierten Theils der Sächsischen Constitutionen vom Jahre 1572, welcher bisher die Basis der Sächsischen Criminalgesetzgebung bildete, dessen Vorschriften jedoch theils veraltet und gegenwärtig nicht mehr anwendbar, theils lückenhaft, theils durch viele spätere gesetzliche Anordnungen entweder gänzlich aufgehoben oder doch modificirt waren, eine vollständige und alle Gegenstände des Strafrechts umfassende Gesetzgebung treten zu lassen, und es ergieng dieshalb unter dem 18. August 1810 ein Specialrescript an das vormalige Geheime Consilium mit der Anordnung, auf die Ausarbeitung eines Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen Bedacht zu nehmen: das Geheime Consilium brachte hierauf in Vorschlag, mit der Abfassung eines diesfallsigen Entwurfs Zwei Personen, den vormaligen Hof- und Justitienrath D. Carl August Tittmann zu Dresden und den Oberhofgerichtsrath und Professor D. Christian Daniel Erhard zu Leipzig, jedoch nicht zu gemeinschaftlicher Berathung, zu beauftragen, und es wurde, nachdem dieser Vorschlag durch ein Decret vom 22. September 1810 genehmigt war, an die benannten beiden Personen unter dem 12. October 1810 die Aufforderung erlassen, binnen einer Frist von Sechs Monaten den Entwurf zu einem Criminalgesetzbuche einzureichen. Der Oberhofgerichtsrath Erhard übergab auch hierauf dem Geheimen Consilium im Monat Juni 1811 den ausgearbeiteten allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuchs; die Einreichung des

speciellen Theils verzögerte sich jedoch bis zu dessen im Jahre 1813 erfolgten Tode, wo sich unter den nachgelassenen Papieren der specielle Theil, jedoch nicht gänzlich vollendet vorfand, indem noch die, die Polizeivergehen und das Verfahren in Strafsachen betreffenden Capitel ermangelten. Von dem Hofrath Tittmann wurde unter dem 26. August 1811 bei dem Geheimen Consilium der allgemeine Theil des Criminalgesetzbuchs und von dem besondern die auf die Verbrechen mit Ausschluß der Polizeivergehungen sich beziehenden Capitel eingereicht, so wie später noch in demselben Jahre der, die Bestimmungen über die Polizeivergehungen und das Strafverfahren enthaltende Theil. Beide Gesetzentwürfe sind später im Druck erschienen, jedoch ohne Concurrenz von Seiten der Staatsregierung. *) Nachdem diese Angelegenheit in Folge der damals eingetretenen Zeitumstände einige Zeit geruht hatte, wurde durch ein Immediatrescript vom 29. August 1815 zu Bearbeitung des Criminalgesetzbuchs ein Comité niedergesetzt, bestehend aus dem Hof- und Justizrathe, nachmaligem Präsidenten des Landes-Justiz-Collegium, D. Eisenstuck, dem Hof- und Justizrathe und Geheimen Referendar, D. Tittmann, und dem Hof- und Justizrathe auch Professor, D. Stübel, welchem sowohl der Tittmannsche als der Erhardsche Entwurf zugleich mit einer bedeutenden Anzahl Gutachten und Gesetzvorschlägen der vormaligen Landes-Regierung und andrer Behörden über Gegenstände des Criminalrechts, zu genauer Durchgehung und Prüfung der vorhandenen Vorarbeiten und zu Abfassung und vollständigen Einrichtung des Gesetzbuchs selbst mitgetheilt wurde. Dieser Comité reichte auf besonders erhaltene Veranlassung vorläufig Zwei Capitel des künftigen Strafgesetzbuchs ein, welche sich auf die Strafübel und auf die Verbrechen gegen das Eigenthum bezogen, und in dem am 6. October 1817

*) Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen, von D. Carl August Tittmann, Meißen bei Gödsche 1813. und Entwurf eines Gesetzbuchs über Verbrechen und Strafen für die zum Königreiche Sachsen gehörigen Staaten von Christian Daniel Erhard, Gera und Leipzig, bey Heinsius 1816.

neu constituirten Geheimen Rathe zur Berathung kamen. Ebenso übergab dieser Comité am 16. October 1818 dem Geheimen Rathe den vollendeten allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuchs, so wie aus dem besondern die Capitel über die Verbrechen gegen das Leben, Gesundheit, Freiheit, über Diebstahl und Raub; bat aber zugleich um Enthebung des Auftrags zur fernern Bearbeitung des Criminalgesetzbuchs unter Beziehung auf die damaligen Amtsverhältnisse der Mitglieder des Comité, durch welche sie verhindert wären, diese Arbeit zu ihrem ununterbrochenen Hauptgeschäft zu machen. In Folge dieser Erklärung wurde durch ein Immediatrescript vom 15. December 1819 der Hof- und Justizrath D. Stübel unter Dispensation von seinen Berufsarbeiten in der Landes-Regierung mit der Bearbeitung des Criminalgesetzbuchs unter der Direction des Conferenz-Ministers und wirklichen Geheimen Raths von Globig und unter Zuziehung des Appellationsraths, nunmehrigen Oberappellationsgerichts-Präsidentem D. Schumann zu den dabey nöthigen mündlichen Berathungen beauftragt. Diese Commission überreichte dem Geheimen Rathe unter dem 25. August 1823 die beiden ersten 932 §. enthaltenden Theile des Criminalgesetzbuchs in Fünf Actenbänden, welchen Sieben Actenbände mit den Motiven zu den einzelnen Bestimmungen beigefügt waren. Auf erstatteten Vortrag des Geheimen Raths wurde durch ein Specialrescript vom 13. December 1823 die Vorlegung des Entwurfs sammt den Motiven an die damals versammelten Landstände angeordnet, und es gelangte der immittelst zum Druck beförderte Entwurf an dieselben mittelst Decrets vom 27. Januar 1824, worin sie zu Eröffnung ihres Gutachtens darüber aufgefordert wurden, so wie ihnen auch durch ein späteres Decret vom 31. März desselben Jahres der Entwurf eines Gesetzes über einige Abänderungen des bestehenden Untersuchungsverfahrens mitgetheilt wurde. Die Stände überreichten unter dem 22. Juli 1824 eine Schrift mit Bemerkungen zu beiden Gesetzentwürfen, welche jedoch in Ansehung des Criminalgesetzbuchs vorläufig nur auf die ersten 150 Paragraphen sich erstreckten: auch beantragten

die Stände in Gemäßheit des beigefügten Deputationsgutachtens, daß zuvörderst die gutachtlichen Berichte der Dicasterien und andrer Justizbehörden erfordert, und diese der nächsten Ständeversammlung zu Abgabe einer anderweiten Erklärung mitgetheilt werden möchten. Auf den dieshalb von dem Geheimen Rathe nach vorgängiger Communication mit der niedergesetzten Commission erstatteten Vortrag wurde durch ein Rescript vom 7. Mai 1825 angeordnet, daß der Entwurf, in soweit er vollendet, im Geheimen Rathe unter Zuziehung der Mitglieder der Commission, so wie zweier Mitglieder der Landes-Regierung berathen, ausserdem aber noch das Gutachten der Oberamts-Regierung und der damals noch bestehenden beiden Spruchcollegien zu Leipzig, ingleichen einiger einzelner in Criminalsachen erfahrner Beamten und Gerichtshalter vernommen werden solle, und es wurden in Folge dieser Anordnung die beiden Theile des Criminalgesetzbuchs den benannten Collegien, so wie einigen Beamten und Patrimonialgerichts-Verwaltern mitgetheilt, um ihre gutachtliche Ansicht darüber auszusprechen. Am 26. September 1826 übergaben die benannten Commissarien mit Ausschluß des immittelst verstorbenen Conferenz-Ministers von Globig den dritten Theil des Criminalgesetzbuchs, die Vorschriften über das Strafverfahren in 1009 Paragraphen enthaltend, und es wurde auch dieser Theil denselben Behörden und Personen zur Begutachtung zugefertigt.

Immittelst waren von den Behörden und der Mehrzahl der übrigen aufgeforderten Personen, so wie von einer Anzahl practischer Rechtsgelehrter in Leipzig, welche sich freiwillig zu Mittheilung gutachtlicher Bemerkungen erboten hatten, die Gutachten über die beiden ersten Theile des Criminalgesetzbuchs eingegangen, und wurden dem Hof- und Justizrath Stübel, dem Verfasser des Entwurfs, zur weitern Erwägung und nach Befinden Beantwortung zugestellt. Derselbe unterzog sich auch der Zusammenstellung dieser Bemerkungen und der Erklärung darüber, konnte jedoch diese Arbeit nur bis zu dem §. 631 zu Stande bringen, indem er am 5. October 1828 verstarb, worauf diese sehr umfängliche Arbeit in Fünf Actenbänden

aus seinem Nachlasse eingeliefert wurde. Es ist nicht unbemerkt zu lassen, daß der Hofrath Stübel hierbei, theils in Folge der gemachten Bemerkungen, theils wegen selbst geänderter Ansichten viele, zum Theil sehr wesentliche Abänderungen des Entwurfs und Zusätze zu demselben in Vorschlag brachte, indem insbesondre das erste Capitel des allgemeinen Theils, „von den verbrecherischen Handlungen an sich, den Arten, auf „welche Jemand derselben schuldig oder theilhaftig wird, und „den Begünstigungen der Verbrechen" und die Bestimmungen des vierten Capitels wegen Bestrafung der Theilnahme an einem Verbrechen, letztere in Berücksichtigung der immittelst erschienenen Schrift Stübels über die Theilnahme Mehrerer an einem Verbrechen, eine fast gänzliche Umgestaltung erlitten. Der noch übrige Theil der gutachtlichen Bemerkungen zu dem zweiten Theile, so wie die später eingegangenen Gutachten über den dritten Theil des Criminalgesetzbuchs wurden von dem Hof- und Justizrath D. Tittmann in gleicher Maaße zusammengestellt und beurtheilt: es konnte jedoch diese Arbeit nicht dem Antrage der Stände gemäß bis zu dem Zusammentritt der im Jahre 1830 einberufenen Landstände vollendet werden, weshalb in einem Decrete vom 16. Januar 1830 den Ständen von den bei der Bearbeitung des Criminalgesetzbuchs eingetretenen Behinderungen Mittheilung gemacht, und der ständischen Berathung anheim gegeben wurde, ob nach Beendigung des Landtags eine besondre ständische Deputation mit Abgabe eines endlichen Gutachtens über den anderweit vorzulegenden Entwurf zu beauftragen seyn möchte. Da jedoch die Stände in einer Schrift vom 17. April 1830 die gänzliche Vertagung des Landtags bis zum Jahre 1832 beantragten, und dieser Antrag durch ein Decret vom 30. April 1830 Genehmigung erhielt, so wurde zugleich den Ständen die Zusicherung ertheilt, daß unter andern Gegenständen auch der revidirte Entwurf des Criminalgesetzbuchs dem landschaftlichen Directorium noch vor der für das Jahr 1832 bestimmten Landesversammlung und wo möglich zu Ostern des Jahrs 1831 vorgelegt werden solle. Die im Jahre 1830 einge-

tretenen Ereignisse veranlaßten die Zusammenberufung einer ständischen Versammlung schon im Jahre 1831, bei welcher von einer Vorlegung des Criminalgesetzbuchs um so weniger die Rede seyn konnte, da auch die Revision des Entwurfs wegen einer den Hof- und Justizrath Tittmann befallenen Krankheit nicht hatte zu Stande gebracht werden können: dagegen wurde bei der Eröffnung des ersten constitutionellen Landtags am 27. Januar 1833 schon in der Thronrede darauf hingewiesen, daß das Vaterland zur Sicherheit des Rechts umfassender Gesetzbücher sowohl über das Civil- als Criminalrecht bedürfe, und hiermit unverzüglich begonnen werden solle. (Landt.-Act. vom Jahr $\frac{1833}{1834}$. Abth. 1. Bd. 1. S. 8. Nachrichten über die Verhandl. d. Landt. Bd. 1. S. 5.) Auf Veranlassung mehrerer im Laufe des Landtags statt gefundenen Anträge, diese gesetzlichen Reformen baldigst in das Leben treten zu lassen (Landt.-Act. Abth. 3. Bd. 1. S. 50. 57. 507. Landt.-Nachr. Bd. 1. S. 25. 27. Bd. 2. S. 694) sprach sich die dritte Deputation der II. Kammer in einem deshalb erstatteten Bericht dahin aus, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, die wirksamsten Maaßregeln zu ergreifen, um dem Lande ein vollständiges Civil- und Strafgesetzbuch, so wie eine verbesserte Gerichtsordnung zu Theil werden zu lassen. (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 3. Samml. 1. S. 169.) Bei der Berathung über diesen Bericht trat die II. Kammer dem Antrage der Deputation bei, und es legte der Staats-Minister von Könneritz hierbei die Erklärung ab, daß die Vorlegung des Entwurfs zu einem Criminalgesetzbuch bis zu dem nächsten Landtage zu ermöglichen seyn werde; sodann vereinigte sich die I. Kammer in Beziehung auf das Criminalgesetzbuch mit den Beschlüssen der II. Kammer, und beantragte zugleich, daß von Seiten der Staatsregierung die Vorarbeiten dergestalt beschleunigt werden möchten, um den abgedruckten Entwurf wenigstens ein halbes Jahr vor Eröffnung des Landtags zur Vorlegung an die mit Königl. Genehmigung schon am Schlusse des laufenden Landtags zu wählenden Deputationen beider Kammern gelangen zu lassen, damit dieselben noch vor Eröffnung des

nächsten Landtags zusammentreten, den Entwurf prüfen, und den darüber abgefaßten Bericht den Kammern bei Eröffnung des Landtags übergeben könnten. (Beil. zu Abth. 2. Samml. 1. S. 451 ffg. Abth. 2. Bd. 2. S. 745 ffg. Landt. Nachr. Bd. 2. S. 1674 ffg. und 1686 ffg. Da die II. Kammer sich hiermit ebenfalls einverstanden erklärte, (Abth. 3. Bd. 2. S. 832 ffg. Landt. Nachr. Bd. 4. S. 2405 ffg.) so wurde in der ständischen Schrift vom 27. Juni 1834. (Abth. 1. Bd. 3. S. 615 ffg.) ein Antrag in dieser Maaße gestellt, und in dem Königl. Decrete vom 13. Oct. 1834 (Abth. 1. Bd. 4. S. 216 ffg.) erfolgte die Zusicherung der Vorlegung des Criminalgesetzbuchs für den nächsten Landtag, und die Genehmigung zu der am Schlusse des Landtags vorzunehmenden Wahl der zu der Begutachtung bestimmten ständischen Deputationen. In der I. Kammer wurden hierzu erwählt Se. Königl. Hoheit Prinz Johann, Bürgermeister D. Deutrich, von Carlowitz auf Naundorf, Se. Durchlaucht Fürst von Schönburg, und Bürgermeister Hübler, so wie zu deren Stellvertretern von Zedtwitz auf Neukirchen, Bürgermeister Ritterstädt, Bürgermeister Wehner, Bürgermeister Hartz und D. Crusius auf Sahlis; in der II. Kammer Obersteuer-Procurator Eisenstuck, von Mayer auf Lieska, Stadtrichter Richter, von Friesen auf Rötha, Schäffer auf Cracau, Nostiz und Jänkendorf auf Lautitz, D. Haase, welchen auf den Verhinderungsfall substituirt wurden Stadtrichter Sachse, Stadtrichter Bergmann, Stadtrichter Häntzschel, von Thielau auf Klein-Radmeritz, Oberamts-Regierungsrath Roux, von Kiesenwetter auf Delisch, und Stadtrichter Altenstädt. In Folge der erwähnten Zusicherung wurde der Geheime Justizrath D. Groß mit Bearbeitung des Entwurfs beauftragt, und dieser unter Benutzung der erwähnten Vorarbeiten und mehrerer anderer Gesetzbücher und Gesetzentwürfe gefertigte Entwurf vorläufig im Justiz-Ministerium unter Zuziehung des Oberappellationsgerichts-Präsidenten D. Schumann in besondern Sessionen vom 13. Juli 1835 bis zum 20. Jan. 1836 berathen, sodann mit den bei diesen Berathungen für angemessen gefundenen Abänderun-

gen Allerhöchsten Orts vorgelegt, und hierauf von Sr. Majestät, dem jetzt regierenden Könige, als damaligem Prinz Mitregenten über die eigenhändig zu dem Entwurfe gemachten Bemerkungen annoch selbst mehrfache Berathung mit dem Staats-Minister von Könneritz, dem Präsidenten D. Schumann und dem Geheimen Justizrath D. Groff gepflogen. Nachdem in Folge dieser Berathungen die Redaction des Entwurfs beendigt war, wurde derselbe mittelst Registratur aus dem Gesammt-Ministerium vom 10. März 1836 den erwählten ständischen Deputationen zugefertigt, und dabei der Staats-Minister von Könneritz und der Geheime Justizrath D. Groff, als die für die Berathung mit den ständischen Deputationen und der Ständeversammlung selbst ernannten Königl. Commissarien bezeichnet; auch traten diese Deputationen, welche für die I. Kammer aus Sr. Königl. Hoheit Prinz Johann, Regierungsrathe von Carlowitz, Bürgermeister Hübler, Geheimenrathe von Zedtwitz, und Bürgermeister Ritterstädt, und für die II. Kammer aus Obersteuerprocurator Eisenstuck, Landesbestallten von Mayer, Geheimen Finanzrathe von Friesen, Stadtrichter Sachse, Advocat Schäffer, Stadtrichter Richter, und Stadtrichter Häntzschel bestanden, und wobei in der Deputation der I. Kammer Se. Königl. Hoheit Prinz Johann das Referat für das gesammte Gesetzbuch, und in der Deputation der II. Kammer, der Obersteuerprocurator Eisenstuck das Referat für den allgemeinen, und der Landesbestallte von Mayer das Referat für den speciellen Theil übernahmen, am 29. März 1836 zusammen, und beriethen sich theils allein, theils unter Zuziehung der Königl. Commissarien über den vorgelegten Entwurf, worauf beide Deputationen, die der I. Kammer unter dem 4. November, die der II. unter dem 14. November 1836 Bericht an ihre Kammern erstatteten. (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 2. Samml. 1. S. 1. ffg. und zu Abth. 3. Samml. 1. Seite 25. ffg.) In der I. Kammer wurde der Deputationsbericht über beide Theile des Entwurfs vom 6. December 1836 bis zu dem 6. Februar 1837 in 34 Sitzungen (Landt.-Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 43. ffg., Mitthl. Bd. 1. S. 143 ffg.),

vorgetragen, und die Kammer nahm in der letzten Sitzung den Entwurf unter den vorgeschlagenen Modificationen und Abänderungen einstimmig an. (Landt.-Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 492. Mittheil. Bd. 2. S. 1136.). Die Deputation der II. Kammer erstattete sodann unter dem 25. May 1837 einen nachträglichen Bericht über den allgemeinen Theil des Entwurfs unter Berücksichtigung der von der I. Kammer gestellten Anträge (Beil. zu Abth. 3. Samml. 2. S. 153 ffg.) worüber in der II. Kammer vom 6. bis zum 25. April in 14 Sitzungen verhandelt wurde. (Abth. 3. Bd. 1. S. 580 ffg.; Mitthl. Bd. 3. S. 1768. ffg.) In Folge der hier gefaßten Beschlüsse erstattete die Deputation der I. Kammer einen anderweiten Bericht über den allgemeinen Theil des Entwurfs unter dem 26. Mai 1837 (Beil. zu Abth. 2. Samml. 2. S. 15 ffg.) welcher in den Sitzungen der I. Kammer vom 31. Mai und 1. Juni zum Vortrage kam, (Abth. 2. Bd. 2. S. 35 ffg. Mitth. Bd. 4. S 2623 ffg.) worauf die Vereinigungsdeputation, bestehend aus den Deputationen beider Kammern unter Vorsitz der Präsidenten derselben und unter Zuziehung der Königl. Commissarien zusammentrat, und eine Vereinigung der noch von einander abweichenden Ansichten beider Kammern erfolgte. Die Deputation der II. Kammer erstattete hierüber Bericht, (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 3. Samml. 3. S. 487 ffg.) und beide Kammern traten bei der Berathung den von der Vereinigungsdeputation gefaßten Beschlüssen bei. (Landt.-Act. Abth. 3. Bd. 3. S. 368 ffg. und Abth. 2. Bd. 2. S. 760 ffg. Mitth. Bd. 6. S. 5123 ffg. und Bd. 7. S. 5674 ffg.) Ueber den speciellen Theil des Entwurfs erschien der anderweite Bericht der Deputation der II. Kammer unter dem 28. Juni 1837. (Beil. zu Abth. 3. Samml. 2. S. 659 ffg.) und wurde vom 21. Juli bis zum 11. August 1837 in 17 Sitzungen der II. Kammer berathen. (Abth. 3. Bd. 2. S. 579 ffg. Mitthl. Bd. 5. S. 3657 ffg.) Die hierbei verbliebenen Differenzen mit den Beschlüssen der I. Kammer legte die Deputation derselben in einem anderweiten gutachtlichen Bericht vom 22. August 1837 der Kammer vor,

(Landt.-Act. Beil. zu Abth. 2. Samml. 3. S. 249 ffg.) welcher in zwei Sitzungen, den 30. und 31. August vorgetragen wurde. (Landt.-Act. Abth. 2. Bd. 2. S. 429 ffg. Mitthl. Bd. 6. S. 4355 ffg. und 4394 ffg.) Auch über die hierbei übrig bleibenden Differenzen fand eine Berathung der Vereinigungsdeputation statt, in deren Folge die Deputation der II. Kammer gutachtlichen Bericht erstattete, (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 2. Samml. 3. S. 641 ffg.) auf dessen Vortrag beide Kammern die Beschlüsse der Vereinigungsdeputation genehmigten (Landt.-Act. Abth. 3. Bd. 3. S. 534 ffg. und Abth. 2. Bd. 2. S. 752 ffg. Mitthl. Bd. 7. S. 5532 ffg. und 5662 ffg.). Ehe jedoch die ständische Schrift über die Annahme des Gesetzentwurfes und die dabei beantragten Modificationen der Staatsregierung übergeben wurde, fand dieselbe, um bei dem Herannahen des Ablaufes der für die Ständeversammlung bestimmten Zeitfrist, und bei der großen Zahl der Anträge auf Abänderungen und Modificationen die endliche Erklärung der Stände über die Annahme des Entwurfs schleuniger herbei zu führen, für angemessen, ein anderweites, den Entwurf des Criminalgesetzbuchs betreffendes Decret unter dem 17. November zu erlassen, und in der Beilage desselben Neunzehn Artikel, in Ansehung derer bei der ständischen Berathung Modificationen und Abänderungen beantragt waren, zum Theil in veränderter Fassung an die Stände zurückgehen zu lassen, mit der auf die Bestimmung der Verfassungsurkunde §. 94. gestützten Aufforderung, eine unbedingte Erklärung darüber abzugeben, ob die Ständeversammlung den Entwurf des Criminalgesetzbuchs mit den in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen, im übrigen aber unter den von den Ständen selbst beantragten und genehmigten Abänderungen annehmen wolle; (Landt.-Act. Abth. 1. Bd. 3. S. 125 ffg.) und es wurde bei den über dieses Decret angestellten Berathungen der Entwurf in der angegebenen Maaße in der I. Kammer mit 26 bejahenden Stimmen gegen 8 verneinende, und in der II. Kammer mit 58 bejahenden Stimmen gegen 2 verneinende angenommen. (Landt.-Act. Abth. 2. Bd. 2. S. 926 ffg. und Abth. 3.

Bd. 3. S. 819 ffg. Mitthl. Bd. 7. S. 6156 ffg. und S. 6364 ffg.). In der ständischen Schrift vom 2. December 1837. (Landt.-Act. Abth. 1. Bd. 3. S. 527 ffg.) erfolgte die Zustimmung zu Erlassung des Gesetzbuchs unter den von den Ständen beantragten, in der Beilage unter A. bezeichneten Modificationen und Abänderungen, unter denen jedoch auch diejenigen mit aufgenommen waren, welche die Ständeversammlung bei der Berathung über das vorerwähnte Decret hatte fallen lassen. In dem erwähnten Decrete wurde zugleich die Zusicherung ertheilt, daß eine nochmalige Revision der Redaction des Criminalgesetzbuchs eintreten, und dabei die Verbesserung, Beseitigung und Ergänzung der bei einzelnen Artikeln sich etwa annoch ergebenden Dunkelheiten, Mängel, Widersprüche oder Lücken erfolgen solle, auch dabei genehmigt, daß eine gemeinschaftliche ständische Deputation von Sechs Mitgliedern niedergesetzt werde, um nach dem Schluß des Landtags über die endliche Redaction die Ansicht und das Gutachten derselben vernehmen zu können. Es erklärten hierauf die Stände, daß, da bei einem so umfassenden Werke nach vollendeter ständischer Berathung nicht nur die Redaction einer Ueberarbeitung bedürfen werde, sondern auch in Folge der gefaßten Beschlüsse um der Consequenz des Ganzen willen hier und da kleine materielle Veränderungen noch nöthig werden dürften, welche bei der ständischen Berathung übersehen worden, die Ständeversammlung der Staatsregierung die endliche Redaction des Criminalgesetzbuchs überlasse, und sie dabei ermächtige, auch diejenigen kleinen materiellen Veränderungen vorzunehmen, welche durch die gefaßten Beschlüsse nöthig werden. Der von der Ständeversammlung zu Durchgehung des anderweit redigirten Gesetzbuchs gewählten gemeinschaftlichen Deputation, bestehend aus Sr. Königl. Hoheit Prinzen Johann, dem Regierungsrathe von Carlowitz, dem Bürgermeister Ritterstädt, dem Landesbestallten D. von Mayer, dem Obersteuerprocurator Eisenstuck, und dem Stadtrath Schäffer, wurde nach dem Schlusse des Landtags der in Gemäßheit der gestellten Anträge und gegebenen Erklärungen anderweit redigirte Entwurf

vorgelegt, auch in Fünf Sitzungen mit derselben berathen, worauf nach Allerhöchster Genehmigung des Gesetzbuchs in seiner nunmehrigen Gestaltung die Publication desselben durch die Verordnung vom 30. März 1838 erfolgte, welche ebenfalls der Ständeversammlung im Entwurfe vorgelegt, und von derselben berathen worden war. (Landt.-Act. Abth. 1. Bd. 1. S. 81. Abth. 2. Bd. 1. S. 491 ffg. und Abth. 3. Bd. 3. S. 675 ffg. Mitthl. Bd. 2. S. 1135 und Bd. 7. S. 5978.) Das Königreich Sachsen ist sonach der erste constitutionelle Staat Deutschlands, in welchem aus der gemeinschaftlichen Wirksamkeit der Regierung und der Stände ein Criminalgesetzbuch hervorgegangen ist. Daß die Durchführung dieses Werks in Zwei ständischen, zusammen über Einhundert Mitglieder starken Kammern, in welchen so manche verschiedenartige Ansichten und auseinander gehende Bestrebungen sich geltend machten, mit nicht unbedeutenden Schwierigkeiten verbunden war, mag wohl nicht verkannt werden, und um so mehr muß man dem Eifer und der Thätigkeit der Deputationen, so wie dem rastlosen Fleiße und der Umsicht ihrer Referenten Dank wissen, womit sie das gute Werk zu fördern sich bestrebten, und eben so die Einsicht und den practischen Sinn der Kammern rühmlich anerkennen, welche am Ende in mehrfacher Rücksicht ihre eignen Ansichten und Meinungen willig aufgaben, um nicht dem Gelingen des Ganzen störend in den Weg zu treten.

II.

Nachweisung

der in den Anmerkungen zu dem Criminalgesetzbuche S. 104 ffg. der ersten Abtheilung angeführten Stellen der ständischen Protocolle in den Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags $\frac{1836}{1837}$.

Zu Art. 1.

Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 86 ffg. und Abth. 3. Bd. 1. S. 593 ffg. Mitthl. Bd. 1. S. 257 ffg. und Bd. 3. S. 1785 ffg.

Zu Art. 7.

Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 709 und Abth. 3. Bd. 1. S. 644. Mitthl. Bd. 1. S. 339. und Bd. 3. S. 1924 ffg.

Zu Art. 9.

Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 101 ffg. und Abth. 3. Bd. 1. S. 649 ffg. Mitthl. Bd. 1. S. 329 ffg. und Bd. 3. S. 1929 ffg.

Zu Art. 12.

Landt.=Act. Abth. 3. Bd. 1. S. 655 ffg. und S. 675 ffg. Mitthl. Bd. 3. S. 1940 ffg. und 1985 ffg.

Zu Art. 20.

Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 117. Abth. 3, Bd. 1. S. 673. Mitthl. Bd. 1. S. 351 ffg. und Bd. 3. S. 1983.

Zu Art. 22.

Landt.=Act. Abth. 3. Bd. 1. S. 679. Mitthl. Bd. 3. S. 1991.

Zu Art. 24.

Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 129 ffg. und Abth. 3. Bd. 1. S. 686. Mitthl. Bd. 1. S. 363 ffg. und Bd. 3. S. 2003 ffg.

Zu Art. 39.

Landt.=Act. Abth. 3. Bd. 1. S. 710 ffg. und Abth. 2. Bd. 2. S. 51 ffg. Mitthl. Bd. 3. S. 2083 ffg. und Bd. 4. S. 2644 ffg.

Zu Art. 42.

Landt.=Act. Abth. 3. Bd. 1. S. 716 ffg. Mitthl. Bd. 3. S. 2090 ffg.

Zu Art. 62.

Landt.=Act. Abth. 3. Bd. 1. S. 727. Mitthl. Bd. 3. S. 2131.

Zu Art. 63.

Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 159 ffg. Mitthl. Bd. 1. S. 423 ffg.

Zu Art. 67.

Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 162 ffg. Mitthl. Bd. 1. S. 433 ffg.

Zu Art. 70.

Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 169 ffg. Mitthl. Bd. 1. S. 439 ffg.

Zu Art. 74.

Landt.=Act. Abthl. 2. Bd. 1. S. 171. und Abth. 3. Bd. 1. S. 739 ffg. Mitthl. Bd. 1. S. 442 und Bd. 3. S. 2173 ffg.

Zu Art. 85.

Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 189 ffg. Mitthl. B. 1. S. 473.

Zu Art. 87.

Landt.=Act. Abth. 3. Bd. 2. S. 581. Mitthl. Bd. 5. S. 3658 ffg.

Zu Art. 111.

Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 205. Mitthl. Bd. 1. S. 490 ffg.

Zu Art. 113.

Landt.=Act. Abth. 3. Bd. 2. S. 613 ffg. Mitthl. Bd. 5. S. 3719 ffg.

Zu Art. 123.

Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 220 ffg. Mitthl. Bd. 1. S. 507 ffg.

Zu Art. 141.

Landt.=Act. Abth. 3. Bd. 2. S. 631 ffg. Mitthl. Bd. 5. S. 3757 ffg.

Zu Art. 146.

Landt.=Act. Abth. 3. Bd. 2. S. 639 ffg. Mitthl. Bd. 5. S. 3783 ffg.

Zu Art. 171.

Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 272 ffg. und Abth. 3. Bd. 2. S. 655 ffg. Mitthl. Bd. 1 S. 599 ffg. und Bd. 5. S. 3823 ffg.

Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 276. Mitthl. Bd. 1. S. 608 und 611.

Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 279 ffg. Mitthl. Bd. 1. S. 611 ffg.

Zu Art. 194.

Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 322. Mitthl. Bd. 2. S. 754 ffg.

Zu Art. 198.

Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 324 ffg. Mitthl. Bd. 2. S. 757 ffg.

Landt.=Act. Abth. 3. Bd. 2. S. 590 ffg. und 670 ffg. Mitthl. Bd. 5. S. 3678 ffg. und S. 3839 ffg.

Landt.-Act. Abth. 2. Bd. 2. S. 755. Mitthl. Bd. 7. S. 5667.

Zu Art. 202.

Landt.-Act. Abth. 3. Bd. 2. S. 672 ffg. Mitthl. Bd. 5. S. 3844 ffg.

Landt.-Act. Abth. 2. Bd. 2. S. 446. Mitthl. Bd. 6. S. 4397.

Landt.-Act. Abth. 3. Bd. 3. S. 541 und Abth. 2. Bd. 2. S. 755 ffg. Mitthl. Bd. 7. S. 5542 ffg. und 5667 ffg.

Zu Art. 203.

Landt.-Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 331. Mitthl. Bd. 2. S. 769 ffg.

Zu Art. 215.

Landt.-Act. Abth. 3. Bd. 2. S. 689. Mitthl. Bd. 5. S. 3894 ffg.

Zu Art. 217.

Landt.-Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 352. Abth. 3. Bd. 2. S. 691. Abth. 2. Bd. 2. S. 449. Mitthl. Bd. 2. S. 823 ffg. Bd. 5. S. 3895 ffg. Bd. 6. S. 4399 ffg.

Zu Art. 227.

Landt.-Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 368 ffg. Abth. 3. Bd. 2. S. 700. Mitthl. Bd. 2. S. 862 ffg. und Bd. 5. S. 3921 ffg.

Zu Art. 242.

Landt.-Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 381 ffg. Mitthl. Bd. 2. S. 899 ffg.

Landt.-Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 142. Mitthl. Bd. 1. S. 401. Mitthl. Bd. 2. S. 901 ffg.

Zu Art. 268.

Landt.-Act. Abth. 3. Bd. 2. S. 740 ffg. Mitthl. Bd. 5. S. 4019 ffg.

Zu Art. 277.

Landt.-Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 453. Mitthl. Bd. 2. S. 1078.

Zu Art. 310.

Landt.-Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 490 ffg. Abth. 3. Bd. 2. S. 789. Mitthl. Bd. 2. S. 1134 ffg. und Bd. 5. S. 4143.

III.
Nachträgliche Bemerkungen
zu
dem Criminalgesetzbuch.

Zu Art. 12.

Zu der S. 111 der ersten Abtheilung bei diesem Artikel gemachten Bemerkung ist noch hinzuzufügen, daß durch die Schlußbestimmung die Anwendung des Schärfungsmittels unter 2 bei der Arbeitshausstrafe keineswegs ausgeschlossen wird; nur werden dazu eben so wie bei dem unter 1 specielle gesetzliche Schärfungsgründe verlangt.

Zu Art. 20.

Sowohl in dem Falle, wenn der erkennende Richter die Strafart selbst bestimmt, als wenn der Untersuchungsrichter bei alternativ erkannter Strafe die Strafart gewählt hat, wird die Vertheidigung auch gegen die bestimmte Strafart gerichtet werden können, und das anderweite Erkenntniß darüber zu entscheiden haben. Um im letztern Falle nicht doppelte Beschwerden von Seiten des Bestraften zu veranlassen, wurden die in der durch das Decret vom 17. November 1837 gegebenen Fassung dieses Artikels (Landt.-Act. Abth. 1. Bd. 3. S. 128. Art. 18.) nicht enthaltenen Worte, „welche Wahl der Untersuchungs„richter dem Verurtheilten sofort bei der Publication des Erkenntnisses „bekannt zu machen hat," bei der Berathung mit der Redactionsdeputation hinzugefügt.

Zu Art. 50.

So richtig auch der in der Anmerkung zu diesem Artikel S. 121 der ersten Abtheilung aufgestellte Grundsatz an und für sich ist, daß in Folge der hier getroffenen Bestimmung die in Hinsicht auf die Abmessung der Strafe nach dem Betrage nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilenden Verbrechen zusammen zu rechnen, dagegen die nach andern Grundsätzen zu beurtheilenden Eigenthumsverbrechen besonders zu bestrafen sind, mithin z. B. Zwei einfache Diebstähle nach dem Gesammtbetrage zu bestrafen, daneben aber ein durch Erbrechung begangener Diebstahl mit der besondern gesetzlichen Strafe zu belegen, so wird doch dieser Grundsatz dann eine Ausnahme leiden, wenn wegen des die höhere Strafe nach sich ziehenden Verbrechens schon das Maximum der gegen dasselbe bestimmten Strafe eintritt. Es wird daher, wenn der Verbrecher einen sehr bedeutenden Diebstahl durch Erbrechung begangen hat, weshalb auf das höchste Art. 230. festgesetzte Strafmaaß von

Sechs Jahren Zuchthaus zweiten Grades erkannt wird, ein daneben verübter einfacher Diebstahl nicht zu berücksichtigen seyn, weil auch in dem Fall, daß der letztere Diebstahl ebenfalls durch Erbrechung begangen worden wäre, den Verbrecher immer keine höhere Strafe, als die schon eintretende sechsjährige Zuchthausstrafe getroffen haben würde. Anders verhält es sich, wenn bei der Festsetzung der Strafe nicht auf den Betrag des Verbrechens Rücksicht genommen ist, wie z. B. bei dem Diebstahl mit Waffen. (Art. 234.)

Zu Art. 51.

In einem zur Kenntniß des Justizministerium gelangten Falle hatte ein Gericht die hier gegebene Vorschrift wegen der an die Stelle der sonstigen eidlichen Bestärkung tretenden Versicherung an Eides statt auch auf die von dem Bestohlnen bewirkte Recognition der bei dem Diebe aufgefundenen Effecten ausgedehnt, welches jedoch von dem Appellationsgericht zu Budissin mit Recht reprobirt worden war.

Bei Berechnung des Betrags gestohlner Gegenstände pflegten früher die erkennenden Gerichte, im Fall dergleichen Gegenstände nach Preußischem Courant taxirt waren, den in der Valvationstabelle vom 28. Sept. 1832 angenommenen niedrigsten Cours des Preußischen Geldes, das Zwölftel zu 1 gr. 9 pf. gerechnet, zum Grunde zu legen, und sonach bei der Reduction des Betrags auf Conventionsgeld von jedem Thaler des Werths 3 gr. abzuziehen. Eine so starke Reduction wird nunmehr in Hinsicht auf die Vorschrift dieses Artikels in Verbindung mit dem Gesetz über Annahme und Ausgabe des Conventions- und Preußischen Geldes nach einem festen Course vom 8. Januar 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1838 Nr. 5.) nicht mehr statt finden können, da hiernach ein gesetzlicher Cours für das Preußische Geld mit Ausschluß der Zwölftel bestimmt ist, und mithin jede Schätzung in dieser Münzsorte nach dem gesetzlichen Course regulirt werden muß. Die eben erwähnte Reduction wird nur dann eintreten können, wenn Preußische Zwölftel in Natur gestohlen sind, auf welche der nunmehr festgesetzte Cours keine Anwendung leidet.

Zu Art. 56.

Nachträglich ist zu bemerken, daß das Oberappellationsgericht in Uebereinstimmung mit der S. 123 der Abth. 1, aufgestellten Ansicht ebenfalls das siebzigste Lebensjahr als die Grenze der wahrscheinlichen Lebensdauer angenommen hat.

Zu Art. 65.

Es würde der im Eingange des Artikels enthaltenen Bestimmung ein zu beschränkter Sinn untergelegt werden, wenn man die Motiven

des abgelegten freiwilligen Geständnisses in Betrachtung ziehen, und die Straflosigkeit dann ausschließen wollte, wenn der Dieb anscheinend nicht aus wirklicher Reue über die begangene That, sondern mehr aus Furcht vor der zu erwartenden Strafe den Bestohlnen aus eignem Antriebe entschädigt haben sollte. Liegen nach den Acten die Bedingungen vor, welche das Gesetz zum Wegfall der Strafe erfordert, so ist es nicht Sache des Richters, nach den überdieß so schwer erkennbaren Motiven zu forschen, welche den Verbrecher zu Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen veranlaßten.

Ferner ist neuerlich ein Fall vorgekommen, wo der Bestohlne bei der gerichtlichen Anzeige eines ihn betroffenen Gelddiebstahls zugleich angegeben hatte, daß der Beschuldigte auf seine Vorhaltung wegen des Gelddiebstahls ihm die von ihm selbst noch gar nicht bemerkte Entwendung eines Stücks Leinwand freiwillig zugestanden, und den Ersatz dafür geleistet habe. Bei der spätern gerichtlichen Vernehmung behauptete der Angeschuldigte, daß er durch Anmaaßung der Leinwand sich einer Entwendung nicht schuldig gemacht, sondern dieselbe in Folge eines Vertrags mit dem Bestohlnen an sich genommen habe. Es wurden hierbei Zweifel erhoben, ob wegen dieses Diebstahls nach Art. 65 Straflosigkeit eintrete, da der Beschuldigte bei der gerichtlichen Untersuchung geleugnet, und die richterliche Annahme einer Reue mit der in des Beschuldigten Aussage liegenden Erklärung, daß er Etwas nicht zu bereuen habe, in Widerspruch stehe, auch es überhaupt im Staatsinteresse beruhe, daß in zweifelhaften Fällen der Richter von den Bedingungen der Straflosigkeit sich überzeuge. Allein es dürfte sich diese Ansicht schwerlich rechtfertigen lassen. Die Bedingungen, unter welchen der Art. 65 Straflosigkeit des begangenen Verbrechens eintreten läßt, waren insgesammt vorhanden; es war noch keine gerichtliche Untersuchung gegen den Thäter eingeleitet, der Angeschuldigte hatte einen dem Bestohlnen selbst nicht bewußten Diebstahl unaufgefordert eingeräumt, und den völligen Ersatz dafür geleistet; und es ist in dem Artikel keineswegs als ein Requisit angegeben, daß auch bei der gerichtlichen Bestrafung der Thäter ein solches Geständniß ablege, vielmehr nach den Worten des Artikels selbst (der etwa aufgelaufenen Unkosten) angenommen, daß in der Regel in einem solchen Falle eine Untersuchung gar nicht eintritt. Auch mußte der Richter schon nach der Anzeige des Bestohlnen die Ueberzeugung von dem Vorhandenseyn der Bedingungen der Straflosigkeit fassen, und hatte daher keine Veranlassung, die Untersuchung auf diesen Gegenstand mit zu richten.

Uebrigens ist bei der am Schlusse des Artikels befindlichen Bestimmung, „nach angestellter gegen die Personen der Verbrecher gerich„teten Untersuchung kann der von ihnen geleistete Ersatz nur bei Be„stimmung der Strafe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen „berücksichtigt werden,“ nur vorausgesetzt, daß der Ersatz von dem Diebe

selbst geleistet, und nicht etwa auf andre Weise, z. B. durch Vindication der entwendeten Gegenstände von den Käufern, erlangt worden ist; nicht aber wird zugleich ein außergerichtliches, aus eignem freien Antriebe und vor dem Einschreiten einer Behörde erfolgtes Eingeständniß erfordert. (Motiven zu dem Gesetzentwurf; „der Ersatz ist nur, „insofern er als die Folge einer bei dem Verbrecher wirklich und zei„tig hervortretenden Reue sich darstellt, ausdrücklich berücksichtigt worden;" Landt.-Act. Abth. 1. Bd. 1. S. 92. Bericht der Deputation der I. Kammer zu Art. 63;" gegenwärtig soll der Ersatz überhaupt nur dann mehr seyn, als bloßer Zumessungsgrund, wenn derselbe aus eignem Antriebe des Verbrechers und vor Einschreiten der Behörde stattgefunden hat. Beil. zu Abth. 2. Samml. 1. S. 75.) Bei dieser Zumessung wird auch der von andern Personen zu Gunsten des Inculpaten geleistete Ersatz nicht gänzlich unberücksichtigt zu lassen seyn, welcher als ein dem Verbrecher gegebenes Darlehn zu betrachten seyn würde, wie denn auch im ersten Falle der Straflosigkeit nicht im Wege stehen würde, wenn der Verbrecher bei dem freiwilligen Geständniß den Bestohlnen durch eine erborgte Summe entschädigt. Nur die zufällige, von dem Willen des Verbrechers ganz unabhängige Ersatzleistung, z. B. durch das Wiederauffinden der gestohlnen Sachen bei dritten Personen hat durch die gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen werden sollen.

Zu Art. 77, 78.

In Hinsicht auf die vor der Publication des Criminalgesetzbuchs begangenen fleischlichen Verbrechen ist in Frage gekommen, ob der Antrag auf Bestrafung dann noch zulässig sey, wenn bei dem Anbringen der Denunciation zwar die durch das Criminalgesetzbuch eingeführte einjährige, nicht aber die bis zu dessen Erscheinen statt findende fünfjährige Verjährungsfrist abgelaufen war, da nach Art. IV. der Publicationsverordnung die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs auch auf die vorher begangenen Verbrechen Anwendung finden sollen. In dem Falle eines Ehebruchs, wo der unschuldige Ehegatte von Zeit der erlangten Wissenschaft an über ein Jahr mit der Denunciation gezögert hatte, war von dem erkennenden Gericht angenommen, daß die Strafbarkeit des schuldigen Theils dadurch nicht ausgeschlossen sey, „weil „der unschuldige Ehegatte die vor Publication des Gesetzbuchs gültige „längere Verjährung durch die von ihm bei Gericht angebrachte Anzeige „unterbrochen, und den damals bestehenden Vorschriften vollkommen „Gnüge geleistet habe, und es zu einer in der neuen Gesetzgebung auf „keine Weise beabsichtigten Härte führen würde, wenn man den un„schuldigen Ehegatten auf den Grund eines Gesetzes, welches zu der „Zeit, da er von dem Ehebruche seines Ehegatten Kenntniß erhielt, „und denselben zur Untersuchung bei Gericht anzeigte, noch gar nicht „existirte, mithin auch ihm zur Richtschnur gar nicht dienen konnte,

„ein Versäumniß zur Last legen, und ihm durch die Freisprechung des „geständlich schuldigen Ehegatten ein begründetes Befugniß, wegen des „verübten Ehebruchs auf Ehescheidung zu klagen, entziehen wollte, was „gleichwohl nach dem Gesetz, die Ehescheidungsklagen wegen Ehebruchs „betreffend, vom 3. April 1838 unter I. consequenter Weise geschehen müßte, wenn die Vorschriften des Art. 77 nnd 78 des Criminalgesetzbuchs auf die vorliegende Untersuchung angewendet würden." Es möchte aber doch die Richtigkeit dieser Entscheidung bezweifelt werden können. Steht der Grundsatz gesetzlich fest, daß die Vorschriften des Criminalgesetzbuch's auch auf die vor Publication desselben begangenen Verbrechen anzuwenden sind, so muß auch für den Fall, daß der unschuldige Ehegatte von dem begangenen Ehebruche Kenntniß erlangt, und seit dieser Zeit ein Jahr lang die gerichtliche Anzeige gegen den Schuldigen unterlassen hatte, die in einem solchen Falle durch das Gesetz dem Schuldigen zugesicherte Straflosigkeit eben sowohl eintreten, als dieses stattfinden würde, wenn der Richter Amts halber die Untersuchung wegen eines Verbrechens beginnen wollte, wo zwar die durch das Gesetzbuch eingeführte funfzehnjährige, nicht aber die frühere zwanzigjährige Verjährungsfrist abgelaufen ist. Durch diese eingetretene Verjährung ist aber das in der angeführten Entscheidung berücksichtigte Recht des unschuldigen Ehegatten keineswegs ausgeschlossen, die Ehescheidungsklage anzustellen. Nach dem Gesetz über die Bestrafung der fleischlichen Verbrechen vom 8. Februar 1834. §. 23. unter 3. muß der Klage auf Ehescheidung wegen Ehebruchs die Untersuchung nur insofern vorausgehen, als nicht Verjährung eingetreten ist. Dieselbe Bestimmung war in den Entwurf des Criminalgesetzbuchs Art. 205. aufgenommen, es beantragte jedoch die Deputation der I. Kammer in Uebereinstimmung mit den Regierungs-Commissarien den Wegfall der Worte, „in sofern nicht Verjährung eingetreten ist," weil nach den nunmehr eintretenden Bestimmungen die Verjährungsfrist in dem Falle, wo nicht von Amtswegen zu verfahren ist, erst mit erlangter Kenntniß Seiten des Betheiligten zu laufen beginne, er also ohne sein Versäumen nicht benachtheiligt werden könne, vielmehr ein volles Jahr Bedenkzeit habe, ob er auf Bestrafung antragen wolle oder nicht. Die I. Kammer, und nach dem Gutachten ihrer Deputation auch die II. traten diesem Antrage bei; in der ständischen Schrift wurde aber nach dem Vorschlage der Deputation der II. Kammer der Antrag zugleich dahin gerichtet, den ganzen Artikel als nicht in das Criminalgesetzbuch gehörig in Wegfall zu bringen, und ihn als ein besondres Gesetz zu publiciren, weshalb das oben erwähnte Gesetz vom 3. April 1838 erlassen wurde. (Landt.-Act. Abth. 1. Bd. 1. S. 50. Beil. zu Abth. 2. Samml. 1 S 126 fg. Abth. 2. Bd. 1. S. 351. Beil. zu Abth. 3. Samml. 2. S. 811. Abth. 3. Bd. 2. S. 688. Abth. 1. Bd. 3. S. 601. Mitthl. Bd. 2. S. 823. und Bd. 5.

S. 3893 fg.) Dieses Gesetz enthält nun eine blos civilrechtliche Bestimmung, und ist auf vergangene Fälle nicht in Anwendung zu bringen; solchemnach kann auch der unschuldige Ehegatte durch das Stillschweigen vor Erlassung des Gesetzes, wenn auch die Verjährungsfrist immittelst abgelaufen ist, doch der Ehescheidungsklage, die ihm nach dem frühern Recht ungeachtet der Verjährung zustand, nicht verlustig seyn. Dieses würde nur dann der Fall seyn, wenn er bei der Kenntniß des begangenen Ehebruchs nach Publication des Criminalgesetzbuchs ein Jahr lang nicht mit dem Antrage auf Bestrafung des schuldigen Ehegatten hervorgetreten wäre.

Zu Art. 109.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die Strafbestimmung dieses Artikels in Anwendung zu bringen sey, wenn mehrere Gefangene sich selbst gleichzeitig in Freiheit setzen, wo dann jeder Einzelne zu bestrafen wäre, nicht weil er sich selbst, sondern weil er die Uebrigen befreit hat. Allein diese Anwendung dürfte sich schwerlich rechtfertigen lassen. Abgesehen von den die Gefangenen nach andern Artikeln des Criminalgesetzbuchs treffenden Strafen oder den eintretenden disciplinarischen Ahndungen ist wohl keineswegs anzunehmen, daß der Hauptzweck eines jeden Theilnehmers an einem solchen Unternehmen auf die Befreiung der Uebrigen gerichtet sey, vielmehr hat er sich derselben nur als Gehülfen zu seiner an und für sich nicht strafbaren Selbstbefreiung bedient. Daß auch eine solche Auslegung nicht im Sinne des Gesetzes liegt, geht aus den Worten der Motiven des Entwurfs hervor; „im Artikel 106. (jetzt 109.) ist die Selbstbefreiung der Gefan„genen unerwähnt geblieben, da solche, insofern dabei nicht Gewalt„thätigkeiten gegen die Wächter oder andre Personen verübt werden, „nicht einer criminellen Bestrafung unterliegt, sondern Gegenstand der „Gefängnißdisciplin ist," (Landt.-Act. Abth. 1. Bd. 1. S. 97.) und es enthalten auch die Deputationsberichte keine Veranlassung, die Strafbestimmung auf einen solchen Fall auszudehnen. (Beil. zu Abth. 2. Samml. 1. S. 92. Beil. zu Abth. 3. Samml. 1. S. 80.)

Zu Art. 123.

Nach den Ergebnissen einer Untersuchung wegen Kindesmords hatte die Schwangere schon vor der Entbindung den Entschluß gefaßt, das zu gebärende Kind um das Leben zu bringen, bei der Niederkunft ihre Mutter, welche sie zu Hülfe gerufen hatte, abgehalten, eine Hebamme herbeizuholen, auch ihr ein zu Unterbindung der getrennten Nabelschnur verlangtes Bändchen nicht gegeben, vielmehr durch Bitten und Vorstellung ihrer hülflosen Lage die Mutter bewogen, die Nabelschnur nicht zu unterbinden, so daß das Kind auf den Armen der Mutter sich

verblutet hatte. In dem gesprochenen Erkenntnisse war auf die Mutter die Vorschrift des Art. 123 in Anwendung gebracht worden, indem, wenn auch nicht das Vorhandenseyn einer Leidenschaft, doch das Vorhandenseyn eines Affects anzunehmen, und der Fall eines ungewöhnlich aufwallenden Affects unter Art. 123. mit begriffen sey, wobei auf die Verhandlungen in den Kammern (Landt.-Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 218. und Abth. 3. Bd 2. S. 616. Mitthl. Bd. 1. S. 508, 509, 511, 514. und Bd. 6. S. 4362.) Beziehung genommen war. Allein so manche Momente der Begnadigung nach den aus den Acten sich ergebenden Verhältnissen auch für die Mutter sprechen mochten, so ist doch die Statthaftigkeit der Anwendung des Art. 123. auf den erwähnten Fall zu bezweifeln, und dürfte auch durch die angezogenen ständischen Verhandlungen nicht gerechtfertigt werden. Immer ist dabei vorausgesetzt, daß der Thäter sich in einer leidenschaftlichen Aufregung gegen den Getödteten befunden habe, und dadurch zu der Handlung der Tödtung auf der Stelle hingerissen worden sey. Die Motiven zu dem Entwurfe eines Criminalgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg, welcher dieselbe Bestimmung enthält, bemerken hierbei ausdrücklich, „ob dieser Affect aus der Leidenschaft des „Zorns, welcher den Menschen gewöhnlich zum Todtschlag hinreißt, „oder aus einer andern Leidenschaft, wie Liebe, Ehrgeiz, Eifersucht „u. s. w. entsprungen sey, ist gleichgültig Nur wird erfordert, daß „vom Entschluße zur That bis zur Ausführung die Hitze des Affects „nicht erkaltet, somit dem Thäter kein hinreichender Zeitraum übrig „geblieben sey, wieder zur Ueberlegung und Besonnenheit zu gelangen, „und die Folgen seines raschen Entschlusses zu überdenken." Daß auch die Deputationen die Bestimmung des Artikels aus diesem Gesichtspuncte betrachteten, ergiebt sich aus den Berichten derselben. (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 2. Samml. 1. S 96 ffg. zu Art. 118. Beil. zu Abth. 3. Samml. 1. S. 92. zu Art. 118.) Diese Voraussetzungen dürften aber auf den erwähnten Fall nicht anzuwenden seyn, wo nicht nur die Mutter nur der Ueberredung der Tochter aus Mitleid gegen dieselbe und aus Befürchtung eigner künftiger Sorgen nachgab, sondern auch die Tödtung nicht durch eine rasche Handlung, sondern durch eine bedächtliche Unterlassung einer für die Erhaltung des Lebens des Kindes nothwendigen Maaßregel herbeigeführt wurde.

Zu Art. 163.

Bei der Fassung dieses Artikels war wenigstens nicht die Absicht des Verfassers des Entwurfs, die Strafe des Verbrechens des Raubes auf Fälle auszudehnen, welche nicht schon nach der frühern Criminalpraxis mit derselben belegt wurden. Im Entwurfe lautete der correspondirende Art. 155.: „Diejenigen, welche, um sich oder Andern fremdes

„bewegliches Gut zuzueignen, gegen Personen Gewalt ausüben, oder „solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben bedrohen, oder „an Personen thätlich Hand anlegen, um das sich zugeeignete Gut in „Sicherheit zu bringen, sind ꝛc." (Landt.-Act. Abth. 1. Bd. 1. S. 38.) Die Deputation der I. Kammer bemerkte hierbei nach der Vernehmung mit den Regierungs-Commissarien; „vergleicht man vorliegenden Artikel mit Art. 222 (jetzt Art 232) so findet man, daß der „Unterschied zwischen dem Raube und dem dort erwähnten gewaltthätigen „Diebstahle in gewissen Fällen blos darin besteht, daß bei letzterm die Gewalt blos zum Schutz der Person des Diebes, bei ersterm aber zur „Sicherung des geraubten Gutes angewendet wird. Die Deputation „besorgt, daß die Worte beider Artikel in der Anwendung zu manchen „Zweifeln Veranlassung geben möchten, und dieß um so mehr, als „nach dem Wortlaute des Art. 155 nach vollbrachter Entwendung blos „Gewalthandlungen, nicht auch gefährliche Drohungen den Begriff des „Raubes zu constituiren scheinen, wozu kein ausreichender Grund vorhanden seyn dürfte. Die Unterzeichneten sind daher mit den Königlichen „Commissarien dahin übereingekommen, den Wegfall der Worte, „oder an „Personen ——— bringen" zu beantragen, indem es wohl ohnehin „keinem Zweifel unterliegen möchte, daß es gleichgültig sey, ob die „Gewalt oder die Drohungen, bevor oder nachdem sich der Räuber des Gegenstandes bemächtigt hat, angewendet worden ist, wenn „nur der Zweck die Zueignung fremden Eigenthums war." Aus demselben Grunde beantragte die Deputation mit Einverständniß der Regierungs-Commissarien bei Art. 222 (jetzt 233) in der Fassung des Entwurfs, „wenn der Dieb bei Verübung des Diebstahls oder bei der „Fortschaffung der entwendeten Gegenstände betroffen wird, und sich „gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen zur Wehre setzt ꝛc." für den Schlußsatz die Worte zu substituiren, „und sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder „lebensgefährlichen Drohungen widersetzt," um deutlicher auszudrücken, daß hier Gewalt und Drohungen nur zur Vertheidigung der Person, nicht zur Sicherung des geraubten Gutes angewendet, gedacht worden. (Landt.-Act. Beil zu Abthl. 2. Samml. 1. S. 106 und 132.) Auch die Deputation der II. Kammer schlug vor, die Worte, „oder an Personen —— bringen," im Art. 155 wegzulassen, da, wenn man den Begriff des Raubes so weit ausdehnen wollte, derselbe mit dem bewaffneten Diebstahle und namentlich mit dem Art. 222 im Wesentlichen zusammenfallen würde, erklärte auch zu Art. 222, daß ihr gegen die nunmehr beantragte Fassung „und sich seiner Festnehmung widersetzt," ein Bedenken nicht beigehe. (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 3. Samml. 1. S. 107 und 130.) Bei der Verhandlung in der I. Kammer wurden die Anträge der Deputation zu beiden Artikeln unbedingt genehmigt, (Landt.-Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 261

und 373, Mitthl. Bd. 1. S. 571 und Bd. 2, S. 872.) In Hinsicht auf Art. 222 gieng jedoch die Deputation der II. Kammer in dem nachträglich erstatteten Bericht von ihrer frühern Erklärung ab, und beantragte die Beibehaltung der Worte des Entwurfs, (Landt.=Act. Beil. zu Abth. 3. Samml. 2. S. 833.) In den Kammern erlangte die veränderte Fassung des Art. 155 Genehmigung, dagegen erhob sich bei Art. 222 eine sehr umfängliche Discussion, und es wurde nunmehr behauptet, daß der Diebstahl vollendet sey, wenn der Dieb die Sache an sich genommen habe, und die gewaltsame Handlung nach vollbrachtem Diebstahle die erste That nicht ändere, mithin ein verübter Diebstahl durch später hinzutretende Umstände nicht die Natur des Raubes annehme, sondern nur in gewaltsamen Diebstahl übergehe, indem das Wesen des Raubes darin bestehe, daß die Aneignung gleich ursprünglich mit Anwendung von Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen vollzogen werde, worauf endlich folgende Fassung angenommen wurde; „wenn der Dieb bei Verübung des Diebstahls oder bei der Fortschaf„fung der entwendeten Gegenstände betroffen wird, und sich gegen „diejenigen, welche ihn anhalten, oder ihm die entwendeten Sachen „abnehmen wollen, mit Gewalt oder mit lebensgefährlichen Drohungen „zur Wehre setzt." (Landt.=Act. Abth. 3. Bd. 2. S. 705 ffg. Mitthl. Bd. 5. S. 3929 ffg.) In dem anderweiten Bericht der Deputation der I. Kammer wurde bei Art. 222 erwähnt, daß die Deputation stets den von der jenseitigen Kammer erwähnten zweiten Fall zum Raube gerechnet habe, (Landt.=Act. Beil. zu Abth. 2. Samml. 3. S. 291) und in dem in Folge der Beschlüsse der I. Kammer erstatteten anderweiten Bericht der Deputation der II. Kammer fand sich dieselbe veranlaßt, nach den Artikeln 155 und 156 die Einschaltung folgenden Artikels zu beantragen; „Nach den Bestimmungen der Art. „155 und 156 sind als Räuber auch diejenigen zu bestrafen, welche „nach vollbrachtem Diebstahle auf frischer That, um sich in dem Be„sitz des gestohlnen Gutes zu erhalten, Gewalt an Personen verüben, „oder dieselben mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben bedrohen;" wogegen sie bei Art. 222 nunmehr die Weglassung der Worte „oder ihm die entwendeten Sachen abnehmen," und somit die unveränderte Annahme der Fassung des Entwurfs in Vorschlag brachte, welche beide Vorschläge auch, nur mit Vorbehalt der Wahl eines bestimmtern Ausdrucks für die Worte „auf frischer That," die Genehmigung der II. Kammer erhielten. (Landt.=Act. Beil. zu Abth. 3, Samml. 3. S. 661 und 675. Abth. 3 Bd. 3. S. 538 ffg. und 542. Mitthl. Bd. 7. S. 553 ffg. und 5545 ffg.) Auch die I. Kammer erklärte sich in beiden Beziehungen mit den Beschlüssen der II. Kammer einverstanden, (Landt.=Act. Abth. 2. Bd. 2. S. 755 und 757. Mitthl. Bd. 7. S. 5666 und 5669) und es wurde sonach in der ständischen Schrift die Aufnahme des vorgedachten Zusatzartikels beantragt, unter der Be-

merkung; „Gewalthandlungen und lebensgefährliche Drohungen nach erfolgter Entwendung haben zunächst niemals den Character des Raubes, wenn sie nur zur Vertheidigung der Person, nicht zur Sicherung des geraubten Gutes angewendet werden, aber auch im letzten Fall geht, wie es scheint, dieser Character verloren, wenn die Gewalthandlung nicht auf frischer That nach vollbrachter Entwendung, sondern erst später erfolgt. (Landt.-Act. Abth. 1. Bd. 3. S. 585.) Bei der endlichen Redaction überzeugte man sich jedoch im Einverständniß mit der Redactions-Deputation, daß nach der Fassung des von dem Ständen vorgeschlagenen Zusatzartikels der Begriff des Raubes auch auf Fälle ausgedehnt werden würde, welche diesem Verbrechen nicht gleich gestellt werden können, z. B. wenn der entspringende Dieb, der das Gestohlne bei sich führt, auf der Straße von einem Dritten angehalten wird, und sich gegen diesen zur Wehre setzt. Man vereinigte sich deshalb dahin, dem Art. 155 (jetzt 163) und 222 (jetzt 233) die nunmehrige Fassung zu geben, um auch bei letzterm den Unterschied des daselbst erwähnten Verbrechens von dem des Raubes noch bestimmter, als im Entwurfe geschehen, zu bezeichnen. Nach diesen Voraussetzungen ist wohl nicht zu verkennen, daß als das characteristische Kennzeichen des Raubes die bei dem Diebstahle verübte Gewalt zum Zweck der Ergreifung oder Sicherung des fremden Gutes, des gewaltsamen Diebstahls im Sinne des Art. 233 gewaltsame Widersetzung gegen die Festnehmung, wenn der Dieb auf der That ergriffen wird, anzusehen ist. Zu leugnen ist aber nicht, daß in einzelnen Fällen die Scheidungslinie zwischen beiden Verbrechen nicht ohne Schwierigkeit aufzufinden ist. So hatte z. B. ein Dieb durch Eindrückung einer Fensterscheibe in einem Verkaufsladen ein Kästchen mit Ringen entwendet, wurde von der Eigenthümerin verfolgt, und, da sie das Kästchen in seiner Brusttasche bemerkte, angehalten, wobei er mit der einen Hand nach ihrem Gesicht schlug, ohne sie zu treffen, mit der andern sie in den Arm knipp, daß sie einen blauen Fleck davon bekam, wurde aber von hinzukommenden Personen ergriffen und zu Arrest gebracht. Im ersten Erkenntnisse wurde das Verbrechen für Raub erklärt, weil der Inculpat bei der verübten Gewalt noch im Besitz des Kästchens sich befunden, mithin die Gewalt auch den Zweck gehabt, das gestohlne Gut in Sicherheit zu bringen. Im zweiten Erkenntnisse wurde dagegen angeführt, „es sey zwar richtig, daß dann, wenn nach den „vorliegenden Umständen die Gewalt nur zur Abwendung der Verhaf„tung verübt worden, kein Raub vorhanden sey, allein es sey in dem „Falle, wo die Ausübung von Gewalt zugleich den Schutz des erlang„ten Besitzes zur Folge oder beabsichtigt gehabt, auch nicht unbedingt „ein Raub anzunehmen. Es könne nicht vom Zufall abhängen, ob die „Befreiung des Diebes auch den Erfolg habe, daß er im Besitz der

„entwendeten Sache verbleibe, von welcher er im Augenblicke der An„haltung oft nicht im Stande sey, sich zu entledigen, um dadurch den „Beweis zu liefern, daß er sich nur seiner Festnehmung habe wider„setzen wollen, wofür doch in der Regel die Vermuthung sprechen „werde. Die Grenze werde in den Worten des Artikels 163, bei „Verübung eines Diebstahls betroffen werden, zu finden „seyn, wonach der Unterschied darin bestehe, ob der Dieb bei Aneig„nung des fremden Eigenthums selbst, mithin noch an Ort und „Stelle der That, oder, nachdem er sich bereits vollständig in „den Besitz fremden Eigenthums gesetzt hatte, bei Fortschaffung des „Entwendeten betroffen wurde, und Gewalt verübte, weshalb das vor„liegende Verbrechen nicht als Raub zu bestrafen." So sehr nun auch der Ansicht beizupflichten ist, daß in dem gedachten Falle die Strafe des Raubes nicht eintreten konnte, da nach der Anwendung, welche in dem ersten Erkenntnisse von den an sich richtigen Grundsätzen über den Unterschied zwischen Raub und gewaltsamen Diebstahl gemacht ist, auch dann ein Dieb als Räuber zu bestrafen wäre, wenn er bei dem Betreffen die auf den Armen getragenen gestohlnen Sachen wegwirft, entspringt, und bei der Festnehmung, wo er sich widersetzt, einen vielleicht ganz unbedeutenden gestohlnen Gegenstand noch in der Tasche bei sich trägt; so scheint doch in dem zweiten Erkenntnisse den Worten, bei Verübung des Diebstahls, ein etwas zu beschränkter Sinn untergelegt zu werden, in sofern darunter verstanden werden soll, daß der Verbrecher sich noch nicht vollständig in den Besitz des angeeigneten Gutes gesetzt hatte. Auch nach dem im zweiten Urthel aufgestellten Princip wird es unstreitig ein Raub seyn, wenn der Verbrecher einem im Freien schlafenden Reisenden das neben ihm liegende Reisebündel wegnimmt, in dem Augenblicke, wo er es aufhebt, der Reisende erwacht, und der Verbrecher nunmehr denselben mit dem bei sich geführten Knittel auf den Kopf schlägt, daß er bewußtlos niederstürzt. Sollte es nun einen Unterschied machen, wenn der Verbrecher vielleicht mit dem Reisebündel schon einige Schritte entfernt ist, mithin sich vollständig in den Besitz des fremden Eigenthums gesetzt hat, der Reisende nun erst erwacht, dem Verbrecher nacheilt, und dieser die erwähnte Gewaltthat verübt? Das eigentliche Criterium des Raubes, in sofern die Gewalt nicht vor der Ergreifung des fremden Gutes verübt worden ist, möchte wohl darin gefunden werden, daß nach den vorliegenden Umständen die Absicht des Verbrechers bei Verübung der That zu erkennen ist, durch Gewalt sich im Besitz des gestohlnen Gutes zu behaupten, und diejenigen, die ihn daran hindern wollen, außer Stand zu setzen, das Gestohlne wieder zu erlangen. Diese Auslegung scheint auch den ständischen Verhandlungen und Erklärungen am angemessensten zu seyn. Dadurch wird aber die richtige Bemerkung des

zweiten Erkenntnisses nicht ausgeschlossen, daß die Gewalt an Ort und Stelle der That selbst verübt seyn muß, insofern auch hier diesen Worten kein zu beschränkter Sinn untergelegt wird. Denn freilich wird es Niemand für einen Raub erklären, wenn in dem vorangegebenen Beispiele der Reisende erst den Tag nach dem Diebstahle mit dem Verbrecher zusammentrifft, und dieser nunmehr der Abnahme des Reisebündels mit Gewalt sich widersetzt.

Zu Art. 178.

Die Worte, „auf der Stelle," hat das Oberappellationsgericht in einem im Monat September 1838 gesprochenen Urthel dergestalt ausgelegt, daß die Löschung erfolgen muß, sobald der Verbrecher die Wirkung des Brandstoffs wahrnimmt, ohne daß die fortdauernde Gegenwart des Thäters an dem Orte der Brandstiftung erfordert wird. Eben so sind die Worte, „ohne weitern Schaden," zu verstehen, ohne den durch Ausbruch des Feuers entstandenen.

Zu Art. 203.

Unter den Worten „Verwandte in aufsteigender Linie" haben die erkennenden Gerichte auch Schwiegereltern verstanden, welches unstreitig dem Sinne des Gesetzes angemessen ist.

In Hinsicht auf die in dem Schlußsatze des Artikels enthaltene Bestimmung, daß bei Ehrenverletzungen gegen Eheweiber, Kinder, im öffentlichen Dienst angestellte Personen und öffentliche Behörden auch die Ehemänner, Väter und amtlichen Vorgesetzten zur Anzeige berechtigt sind, hatte ein Untergericht die Denunciation einer Mutter in ihrem eignen Namen gegen eine dritte Person, welche den Sohn der erstern einer Felddeube beschuldigt haben sollte, als unstatthaft zurückgewiesen, weil durch die erwähnte gesetzliche Vorschrift nur die benannten Personen nicht sowohl in präsumtiver Vollmacht der Beleidigten, sondern in ihrem eignen Namen dergleichen Ehrenverletzungen als mittelbare Injurien gegen sie selbst zu rügen berechtigt worden. Auf die von der Denunciantin gegen die Zurückweisung eingewendete Appellation hatte jedoch das betreffende Appellationsgericht die Fortstellung der Rüge angeordnet, in Betracht, daß der Artikel 203 über die Frage, ob eine Mutter durch die ihren Kindern zugefügte Beleidigung unmittelbar injurirt werde, und deshalb Klage erheben könne, Etwas nicht entschieden habe, indem derselbe lediglich von dem Befugnisse handle, die gewissen Personen zugefügten Beleidigungen im Namen derselben, nicht im eignen, des Klägers Namen, wie bei mittelbaren Injurien geschieht, zu rügen. Diese Auslegung ist aber dem Sinne des Gesetzes nicht angemessen, wie sich aus den ständischen Verhandlungen über den Gesetzentwurf unzweifelhaft ergiebt. In dem Entwurfe waren

unter den Personen, von welchen und für welche die Rüge einer Ehrenverletzung erfolgen kann, auch Vormünder und Unmündige mit aufgeführt. (Landt.-Act. Abth. 1. Bd. 1. S. 47.) Die I. Kammer beantragte auf den Vorschlag ihrer Deputation den Wegfall dieser Worte, in Bezug auf einen in Vorschlag gebrachten Zusatzartikel 5 b des allgemeinen Theils, welcher die Bestimmung enthielt, daß in allen Fällen, wo Untersuchung und Bestrafung nur auf Antrag der beleidigten Person stattfindet, bei Personen, welche unter Alters- oder Zustandsvormundschaft stehen, diejenigen, welche vermöge ehelicher, elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt deren Person zu vertreten haben, an ihrer Stelle zu Erhebung der Anklage berechtigt sind. (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 2. Samml. 1. S. 121. Abth. 2. Bd. 1. S. 332. Mitthl. Bd. 2. S. 770.) Die II. Kammer erklärte sich jedoch damit nicht einverstanden, und in der Vereinigungsdeputation kam man dahin überein, zwar den von der I. Kammer beantragten Zusatzartikel 5 b in Wegfall zu bringen, dagegen aber auch im Art. 193 die Worte, Unmündige und Vormünder, auszulassen. (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 3. Samml. 3. S. 643 ffg und 668 ffg. Abth. 3. Bd. 3. S. 534 und 541. Abth. 2. Bd. 2. S. 756. Mitthl. Bd. 7. S. 5531, 5543 und 5668.) Bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand wurde sowohl von den Regierungs-Commissarien erklärt, daß der Grund, warum bei Injurien auch andern, als den wirklich beleidigten Personen gestattet seyn solle, Anzeige zu machen und auf Bestrafung zu dringen, gar nicht darin liege, daß solche die Rechte der Beleidigten zu vertreten haben, sondern darin, daß jene Personen dadurch zugleich mit beleidigt werden, und die Beleidigung mittelbar als ihnen selbst zugefügt betrachtet wird, (Abth. 2. Bd. 2. S. 431, Mitthl. Bd. 6, S. 4358.) als auch von dem Referenten in der II. Kammer geäußert; „die Worte, Unmündige und Vormünder, sind „deshalb von der I. Kammer ausgeworfen worden, weil man nicht „annehmen zu können glaubte, daß Vormünder sich durch die ihren „Mündeln zugefügten Injurien in ihrer Person selbst für beleidigt hal„ten könnten, daß aber übrigens kein Zweifel darüber sey, daß sie „vermöge civilrechtlicher Vertretung ihrer Mündel als Vormünder be„fugt wären, dergleichen Injurien zur Anzeige zu bringen. Der Grund, „warum in diesem Artikel Eheweiber, Kinder, im öffentlichen Dienst „angestellte Personen und öffentliche Behörden, und andrerseits Ehe„männer, Väter, die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrenverletzungen gegen „ganze Stände und Corporationen die Mitglieder derselben genannt „werden, beruht lediglich auf dem Umstande, daß es sich in allen die„sen Fällen nicht von der Vertretungsverbindlichkeit, sondern davon „handelt, daß bei Beleidigungen der Eheweiber der Ehemann, bei „Beleidigungen der Kinder der Vater, bei Beleidigung eines Standes

„oder einer Corporation jedes Mitglied derselben sich für beleidigt hal„ten muß, und halten wird." (Mitthl. Bd. 7. S. 5543) In diesem Sinne erklärten die Stände in der eingereichten Schrift; „da die „Frage, in wiefern Vormünder wegen Verbrechen, die gegen ihre Mün„del verübt worden sind, zu einem Antrag auf Untersuchung berechtigt „sind, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden seyn dürfte, „so beantragt man zu Vermeidung von Mißverständnissen in Bezug „auf andre Verbrechen den Wegfall der Worte, Unmündige, und Vor„münder, an dieser Stelle." (Landt.-Act. Abth. 1. Bd. 3. S. 598) Es ist sonach wohl nicht zu verkennen, daß die Absicht des Gesetzes dahin gerichtet ist, eine Bestimmung über die sogenannten mittelbaren Injurien in der Bedeutung zu geben, daß dieselben auch von einer dritten, nicht unmittelbar beleidigten Person wegen der gesetzlich anerkannten engen Verbindung mit dem Beleidigten gegen den Beleidiger gerügt werden können. In dieser Hinsicht ist die Anzeige auch statthaft, wenn schon die eigentlich beleidigte Person für ihre Person nicht denunciren will, wie in der Anmerkung zu diesem Artikel Abth. 1, S. 155, bereits bemerkt worden ist, welches unzulässig seyn würde, sobald man bei diesem Befugnisse einen präsumtiven Auftrag der eigentlich beleidigten Person voraussetzen wollte. Die Verhältnisse aber, in welchen die Gesetze solche mittelbare Injurien annehmen, dürfen nicht auf andre ähnliche ausgedehnt werden, (Wächter Lehrbuch des Strafrechts, § 151, Not. 74.) und da in dem Gesetzbuch die Mutter unter den zum Denunciren befugten Personen nicht genannt ist, so wird auch eine Denunciation derselben wegen Beleidigung ihrer Kinder unzulässig seyn.

Zu Art. 205.

Dieser Artikel wird auch anzuwenden seyn, wenn eine fremde versetzte Sache von dem Versetzer demjenigen, welchem sie verpfändet war, eigenmächtig hinweggenommen worden ist, wie das Oberappellationsgericht in einem im October 1838 gesprochenen Urthel erkannt hat.

Zu Art. 226.

Daß die Aufnahme dieser nicht im Gesetzentwurfe enthaltenen sondern von den Ständen beantragten Bestimmung (Landt.-Act. Abth. 1. Bd. 3. S. 605) bei der Anwendung zu manchem Zweifel und verschiedenartiger Auslegung führen würde, war leicht vorauszusehen, weshalb auch die Regierungs-Commissarien sich wiederholt gegen die Aufnahme dieser Bestimmung erklärten (Landt.-Act. Abth. 2. Bd. 1. S. 372. Abth. 3. Bd. 2. S. 702. Mitthl. Bd. 2. S. 867 fg. Bd. 5. S. 3925 fg.) Dasselbe erkennende Gericht hatte den Dieb-

stahl von gewöhnlicher Wäsche, welche der Eigenthümer des Nachts über in einem unbefriedigten Garten hatte frei liegen lassen, nicht unter diesen Artikel subsumirt, weil nicht zu behaupten stehe, daß diese Wäsche der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, dagegen den Artikel auf die Entwendung einer Schippe angewendet, welche der Eigenthümer in dem von ihm bearbeiteten Steinbruche zurückgelassen hatte, und in einem andern Falle auf den Diebstahl einiger Gegenstände aus einem nicht mit einer Thüre versehenen Schuppen, welcher sich in einem unverschließbaren Hofe befand, obwohl in den beiden letzten Fällen die Nothwendigkeit, die gestohlenen Gegenstände der öffentlichen Sicherheit anzuvertrauen, wohl eben so sehr zu bezweifeln war. Unstreitig tritt aber die Vorschrift des Artikels bei den darin besonders genannten Bleichstücken nicht ein, wenn solche nicht im Freien, sondern in einem eingefriedigten Garten oder andern solchen Platze liegen. Da übrigens der in diesem Artikel aufgestellte Erschwerungsgrund nur innerhalb des Strafmaaßes zu berücksichtigen ist, so versteht es sich von selbst, daß in keinem Falle über das höchste Strafmaaß hinausgegangen werden kann.

Zu Art. 230.

Die in diesem Artikel bestimmte Strafe des ausgezeichneten Diebstahls tritt in drei Fällen ein:

1.) wenn der Verbrecher zum Zweck der Verübung des Diebstahls verschlossene Gebäude oder Behältnisse mit Diebsinstrumenten eröffnet, oder dieselben gewaltsam erbrochen hat. Es ist hierbei zu bemerken, daß die Anwendung dieser Strafbestimmung auch dann stattfindet wenn das Schloß nicht gerade mit einem Dittrich, sondern durch Anwendung andrer Instrumente, so wie z. B. in einem zur Untersuchung gekommenen Falle, durch den Haken eines Schrittschuhs eröffnet worden ist. Ebenso haben die erkennenden Behörden in zwei in den Monaten April und Juli 1838 gesprochenen Urtheln einen Diebstahl als ausgezeichnet bestraft, wo das Schloß des geöffneten Behältnisses ohne Instrument allein mit den Händen erbrochen worden war, und zu den Diebstählen durch Erbrechung eine Entwendung gerechnet, die durch Eindrückung einer Fensterscheibe ausgeführt war. Dagegen hat ohne Zweifel sehr richtig das Oberappellationsgericht in einem im Monat Juli 1838 gefällten Erkenntnisse einen Diebstahl nicht für ausgezeichnet erklärt, wo ein verschlossener Kasten selbst entwendet und später von dem Diebe erbrochen war, da nach den Worten des Gesetzes die Ausführung des Diebstahls durch die Eröffnung oder Erbrechung als Criterium dieses Diebstahls aufgestellt ist.

2.) Wenn der Diebstahl durch nächtliches Einsteigen in Gebäude, oder

3.) dadurch ausgeführt worden ist, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, oder hatte einschließen lassen.

Gegen diese beiden in dem Gesetzentwurfe nicht enthaltenen sondern auf Antrag der Ständeversammlung (Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 3, S. 604 zu Art. 219 unter a) aufgenommenen Bestimmungen hatten bei den ständischen Verhandlungen die Regierungs-Commissarien mehrfache Bedenken geäußert, (Landt.-Act. Abth 2. Bd. 1. S. 371. Abth. 3. Bd. 2. S. 701. Mitthl. Bd. 2. S. 865 ffg. Bd. 5. S. 3924.) und es scheinen diese schon jetzt durch die in vorkommenden Fällen sich gezeigten differenten Ansichten der erkennenden Behörden über die Auslegung dieser Bestimmungen gerechtfertigt zu werden. In Ansehung des unter 2 erwähnten nächtlichen Einsteigens in Gebäude sind hierbei bewohnte Gebäude vorauszusetzen, wie theils aus den vorangeführten Verhandlungen in den Kammern, theils aus den Motiven in der ständischen Schrift hervorgeht, wo das nächtliche Einsteigen und das Einschleichen einander ganz gleichgestellt ist. Aus diesem Grunde hatte eine Spruchbehörde in einem im Monat Juli 1838 gesprochenen Erkenntnisse die Bestimmung unter 2 auf einen Fall nicht angewendet, wo der Dieb über einen Lattenzaun auf einen umfriedigten Rasenplatz eingestiegen war; dagegen war in einem andern Falle ein Dieb, der über eine Lattenthüre in einen Hofraum eingestiegen war, und aus diesem einige Gegenstände entwendet hatte, nach dieser Bestimmung bestraft worden. Nicht für ausgezeichneten Diebstahl wurde es gehalten, als ein Dieb zur Nachtzeit auf einer Leiter zu dem offenstehenden Fenster hinaufgestiegen, und die an demselben liegenden Sachen herausgelangt hatte. Würde nun die Strafbestimmung eingetreten seyn, wenn er, um einen etwas entferntern Gegenstand zu erlangen, einen Fuß in die Stube gesetzt hätte, mit dem andern aber auf der Leiter stehen geblieben wäre? Zu noch mehrern Zweifeln giebt die Bestimmung unter 3 Veranlassung, wie folgender Fall zeigen wird. Ein Verbrecher hatte einen Diebstahl im Monat Februar des Abends zwischen Sechs und Acht Uhr dadurch ausgeführt, daß er sich in die Wohnung des Bestohlnen einschließen ließ, und nachher durch die von innen zu öffnende Thüre sich entfernte. Das zuerst erkennende Gericht wendete den Art. 230 unter 3 nicht an, weil der Dieb schon vor Eintritt der Nachtzeit in seine Behausung zurückgekommen war. In dem zweiten Erkenntnisse wurde jedoch diese Ansicht nicht gebilligt, und dieshalb Folgendes bemerkt. „Wenn man auch nach dem gemei„nen Sprachgebrauch zwischen den Bezeichnungen des Abends und „der Nacht zu unterscheiden pflegt, und mit jenem Worte die Zeit „der eingetretenen Dunkelheit, mit diesem diejenige Zeit andeutet, wo „die Wohnungen verschlossen zu werden pflegen, so würden doch, wenn

„man allein darauf sehen wollte, ob zur Zeit des verübten Diebstahls die „Wohnung, in welcher das Verbrechen begangen, verschlossen war, an einer „sichern Zeitbestimmung gänzlich fehlen. Wenn man nun auch zugestehen „will, daß die im 230. Artikel enthaltenen Worte, „zur Nachtzeit," nicht „gleichbedeutend sind mit den bei einer ähnlichen Bestimmung im Ge„setz, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, „vom 2. April 1838 § 6. No. 2b, gebrauchten Worten, „vor Auf„gang oder nach Untergang der Sonne," so bleibt doch zur Bestim„mung des Begriffs der Nachtzeit keine sichere Grenze, als die der „unbezweifelt eingetretenen Dunkelheit, welche den Hausbewohnern, den „Schutz ihres Eigenthums erschwert, und die der Dieb dadurch, daß „er in der Absicht zu stehlen sich eingeschlichen hatte, benutzte". Gewiß ist der Ansicht eines im Criminalrecht sehr erfahrnen Mitgliedes der I. Kammer beizustimmen, daß alle solche auf einzelne Fälle sich beziehende Bestimmungen in der practischen Anwendung große Schwierigkeiten finden, nnd dem Richter oft fast unmöglich machen, den Willen des Gesetzgebers zu erkennen. (Mitthl. Bd. 2. S. 866.)

Zu Art. 233.

Die Worte „auf der That betroffen" sind auch auf den Fall zu beziehen, wenn der Dieb bei der Verfolgung ergriffen wird, wie die Spruchbehörden in mehrern Fällen erkannt haben. Uebrigens ist im Allgemeinen auf die Bemerkungen bei Art. 163 Beziehung zu nehmen.

Zu Art. 237.

Die Vorschrift dieses Artikels, daß Entwendungen an den benannten Verwandten nur auf Anzeige des beschädigten Theils in Untersuchung gezogen werden sollen, hat eine Spruchbehörde in einem im Monat August 1838 gefällten Erkenntnisse in einem Falle angewendet, wo der Sohn dem Vater eine diesem zur Reparatur übergebene Uhr entwendet hatte, und wegen ermangelnder Denunciation des Vaters eine Bestrafung nicht eintreten lassen. Ob diese Anwendung richtig war, möchte wohl in Zweifel gezogen werden, da dem Sohne nicht unbekannt war, daß die entwendete Uhr nicht dem Vater, sondern einer fremden Person eigenthümlich zugehörte, mithin er bei Verübung der That nicht den Glauben haben konnte, daß er sich nur einer Amotion gegen seinen Vater schuldig mache.

Zu Art. 239.

Die Bemessung der Strafe des Parthierers nach der Bestrafung eines ausgezeichneten Diebstahls kann dann nicht eintreten, wenn dem Parthierer der Umstand nicht bekannt war, weshalb der Diebstahl als ausgezeichnet zu betrachten ist.

Zu Art. 240.

Bei dem Uebergange in die höhere Strafart treten die Art. 53. gegebenen Vorschriften über die Reduction geringerer Strafarten bei Verwandlung in eine höhere Strafart nicht ein, da hier die Schärfung wegen des Rückfalls gerade darin besteht, daß die verwirkte Strafe in ihrer ganzen Dauer in der höhern Strafart verbüßt wird. (Landt.-Act. Abth. 3, Bd. 2, S. 710 ffg, Abth. 1, Bd. 3, S. 608. Mittheil. Bd. 5, S. 3935 ffg.) Dagegen hat bei der Anwendung dieses Artikels eine Differenz der Ansichten unter den erkennenden Behörden darüber sich gezeigt, ob der Richter ermächtigt sey, auch dann in die höhere Strafart überzugehen, wenn der Angeschuldigte wegen der frühern Verbrechen noch nicht eine der Dauer nach verdoppelte Strafe erlitten hatte. In einem Falle, wo ein wegen Diebstahls bereits Sechsmal mit Zuchthaus bestrafter Inculpat wegen mehrerer vor Publication des Criminalgesetzbuchs sich zu Schulden gebrachter, durch Einbruch verübter Diebstähle, welche er jedoch beharrlich leugnete, in Untersuchung sich befand, erkannte das erste Urthel auf dreijährige Zuchthausstrafe ersten Grades, weshalb in den Entscheidungsgründen angeführt wurde, daß, wenn auch nach Art. 58 wegen Rückfalls auf die gesetzlich zulässigen Schärfungen nur erst nach bereits erfolgter Verdoppelung der Strafe zu erkennen, und der Inculpat einer solchen Strafverdoppelung zeither noch nicht unterlegen, doch nach dem Inhalte der ständischen Schrift vom 2. December 1837 bei Art. 228 b unzweifelhaft bei dem zweiten Rückfall unbedingt, und ohne daß vorher eine Verdoppelung der ordentlichen Strafe statt gehabt, zur nächsten höhern Strafart übergegangen werden könne. Das zweite Erkenntniß bestätigte zwar das frühere Urthel, jedoch mit der Bemerkung, daß die im Art. 240 vorgeschriebene besondre Schärfung bei rückfälligen Dieben und Diebshehlern nur dann statt finden könne, wenn schon früher wegen Rückfalls eine Verdoppelung der gesetzlichen Strafe erfolgt, allein im vorliegenden Falle dieses Erforderniß schon vorhanden sey, weil der Inculpat bereits früher Zweimal in Folge des erkannten Anhangs eine Verdoppelung der ordentlichen Strafe erlitten habe. Ob durch den letztern Grund die Bestätigung des frühern Urthels in dem concreten Falle gnüglich gerechtfertigt ist, mag dahin gestellt bleiben; allein es ist wohl in Zweifel zu ziehen, ob der im zweiten Erkenntnisse ausgesprochene allgemeine Grundsatz dem Sinne des Gesetzes wirklich angemessen ist. In dem Entwurfe des Gesetzbuchs war eine besondre Bestimmung über die Bestrafung des Rückfalls bei dem Diebstahle nicht gegeben, sondern man hielt die im Art. 58 enthaltene allgemeine Vorschrift auch in Beziehung auf dieses Verbrechen für ausreichend. Die Deputation der I. Kammer erachtete eine specielle Bestimmung über die Strafe rückfälliger Diebe für nothwendig, und schlug deshalb einen Zusatzartikel 224 b

in folgender Fassung vor; „wenn Jemand einen Diebstahl begeht, der „schon einmal wegen Diebstahls gestraft worden ist, so ist, 1) wenn wegen des neuen Verbrechens Arbeitshaus oder Zuchthaus II. Grades „zu erkennen seyn würde, diese Strafe in Zuchthaus II. Grades und „beziehentlich I. Grades zu verwandeln, auch die Strafdauer angemessen, jedoch nicht über die Hälfte derselben zu verlängern, unter Berücksichtigung der Art. 16 erwähnten gesetzlichen längsten Dauer. „Wäre wegen des neuen Verbrechens 2) nur Gefängnißstrafe zu erkennen gewesen, so bewendet es bei den Bestimmungen des Art. 58. „Begeht der Verbrecher nach zweimaliger Bestrafung wegen Diebstahls „einen anderweiten Diebstahl, so kann im Falle unter 1 die Strafverlängerung, nebst der gleichen Verwandlung der Strafart, bis auf das „Doppelte steigen, jedoch ebenfalls unter Beschränkung auf die gesetzliche „längste Dauer. Im Fall unter 2 ist es dem Richter überlassen, nebst „der vorgeschriebenen Strafverlängerung nach Befinden Verwandlung in „Arbeitshaus eintreten zu lassen. Sollte in den sämmtlichen vorerwähnten Fällen das Strafmaaß der ursprünglich zu erkennenden „Strafe die gesetzlich kürzeste Dauer der nächsten höhern Strafart nicht „erreichen, so kann der Richter statt der Verwandlung in dieselbe auch „bloß Strafverlängerung, jedoch nicht unter der doppelten Dauer, oder „bei Zuchthaus nicht unter einem Zuschlage von ⅔ zu derselben und „jedenfalls nicht über das Dreifache eintreten lassen.“ auch wurde dieser Artikel von der I. Kammer einstimmig angenommen. (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 2, Samml. 1, S. 135, Abth. 2, Bd. 1, S. 373, Mitthl. Bd. 2, S. 873) Die Deputation der II. Kammer bemerkte in dem anderweiten Berichte über den speciellen Theil des Gesetzbuchs zu diesem Zusatzartikel, „die Deputation hält den Zusatzartikel theils für „unnöthig, theils in den geringern Fällen für bedenklich, auch der „vielfachen darin enthaltenen Specialitäten und Casuistik halber in der „Ausführung für zu schwierig. Da indeß der Hauptzweck dieses Artikels hauptsächlich darin besteht, bei gewerbsmäßig und öfters wiederholten, besonders von Banden verübten Diebstählen auf Zuchthausstrafe übergehen zu können, diese Ermächtigung aber im Art. 58 im „Allgemeinen dem Richter nicht gegeben ist, so schien es der Deputation allerdings zulässig und selbst angemessen, diese Ermächtigung hier „speciell auszusprechen. Die Deputation empfiehlt der Kammer daher „statt der Fassung der ersten Kammer folgenden Zusatzartikel: ist Jemand bereits mehrmals wegen Diebstahls bestraft worden, und wird „derselbe aufs Neue rückfällig, so ist der Richter ermächtigt, außer der „in Art. 58 vorgeschriebenen Verlängerung der Strafe, und statt der, „oder auch neben den ebendaselbst nachgelassenen Schärfungen die verwirkte Strafe in der zunächst liegenden höhern Strafart verbüßen zu „lassen.“ (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 3, Samml. 2, S. 835 ffg.)

Auf die bei der Berathung in der II. Kammer von einem Deputirten vorgebrachte Einwendung, daß diese Bestimmung zu hart erscheine, erwiederte der Referent: „so lange der Richter nach Art. 58 noch Spiel„raum in der Strafdauer hat, d. h. so lange er nicht die doppelte „Strafe zur Anwendung gebracht hat, so wird er nicht auf den jetzt „vorgeschlagenen Artikel zurückgehen, denn dann liegt im Art. 58 „Spielraum genug, um das neue Verbrechen mit höherer Strafe zu „treffen. Erst dann, wenn dieses Maaß erschöpft, oder der Dieb„stahl bedeutend schwer wäre, würde der Richter auf diesen Zu„satz zurückkommen, und auf eine höhere Strafart übergehen. Da hier „von mehrmaligen Diebstählen und von unverbesserlichen Dieben die „Rede ist, schien es der Deputation zu gnügen, wenn dem Richter im „Allgemeinen die Ermächtigung, nach Art. 58 die Strafe zu verlän„gern und zu verschärfen, bliebe, daneben aber ihm die Ermächtigung „gegeben werde, erforderlichen Falls von einer niedrigern Straf„art auch auf die höhere, und somit von Arbeitshausstrafe auf Zucht„hausstrafe übergehen zu dürfen," worauf die Kammer den Deputations-Vorschlag einstimmig genehmigte. (Landt.-Act. Abth. 3, Bd. 2, S. 710 fg., Mitthl. Bd. 5, S. 3936.) In dem hierauf von der Deputation der I. Kammer erstatteten anderweiten Bericht äußerte sich dieselbe in Beziehung auf den Zusatzartikel folgendergestalt: „der Vor„schlag der II. Kammer unterscheidet sich von dem der I. vorzüglich „darin, daß Ersterer 1) den Uebergang von Strafart zu Strafart auf „den mehrmaligen Rückfall beschränkt, während Letzterer ihn schon bei „dem ersten Rückfall eintreten läßt, und 2) daß Ersterer diesen Ueber„gang in das Ermessen des Richters stellt, während Letzterer denselben „in den meisten Fällen bestimmt vorschreibt. Was den ersten Punct „betrifft, so kann die Deputation in Gemäßheit ihrer S. 128 des frü„hern Berichts dargelegten Ansichten den Beitritt nicht empfehlen; da„gegen dürfte der Beitritt zum zweiten Punct im Allgemeinen die „Bestimmungen nicht wesentlich ändern. Wenn nämlich die ursprüng„liche Strafe in Gefängniß besteht, so findet auch nach der Ansicht der „I. Kammer der Uebergang theils gar nicht, theils nur facultativ statt. „Hat aber der Richter die Wahl zwischen mehreren Strafarten, so ist „es ohnehin in seine Hand gelegt, welche Strafe er für die dem ur„sprünglichen Verbrechen angemessene erklären will; nur wenn unbedingt „auf Arbeitshaus oder Zuchthaus zu erkennen ist, findet ein wesentli„cher Unterschied statt. Hierbei ist abermals der Uebergang von einem „Grade des Zuchthauses zu dem andern nach den in den Kammern „angenommenen Bestimmungen nicht von großem Belange; wichtiger „ist der Uebergang vom Arbeitshaus zum Zuchthaus; aber auch hier „glaubt die Deputation, daß man die Wahl des Richters nur dann „ausschließen möge, wenn die ursprüngliche Strafe mindestens Ein Jahr

„Arbeitshaus beträgt, wodurch wenigstens so viel erreicht wird, daß im „Fall des Art. 214 (jetzt 223) unter 4 bei dem Rückfall allemal „Zuchthaus eintreten muß. Die Deputation schlägt dem gemäß folgende „Fassung des Artikels vor; wenn Jemand einen Diebstahl begeht, der „bereits wenigstens Einmal wegen Diebstahls gestraft worden ist, so ist „der Richter ermächtigt, außer der im Art. 58 vorgeschriebenen Ver„längerung der Strafdauer, und statt der oder auch neben den ebenda„selbst bestimmten Schärfungen die verwirkte Strafe in der zunächst „liegenden höhern Strafart verbüßen zu lassen; würde jedoch wegen des „neuen Verbrechens an sich Arbeitshausstrafe von Einem Jahre oder „darüber zu erkennen seyn, so ist wegen des Rückfalls stets auf Zucht„haus zweiten Grades überzugehen, und zwar mindestens in gleicher „Dauer mit der ursprünglichen Strafe." (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 2, Samml. 3, S. 293 ffg.) Nach erfolgter Annahme dieser Vorschläge durch die I. Kammer (Landt.-Act. Abth. 2, Bd. 2, S. 450, Mitthl. Bd. 6, S. 4401 ffg.) wurde wegen der hiernach zwischen beiden Kammern verbliebenen Differenz in der Vereinigungsdeputation die gegenwärtige Fassung des Artikels beschlossen, dagegen aber der von der I. Kammer beantragte Nachsatz in Wegfall gebracht, (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 3, Samml. 3, S. 676 ffg.) und diese Fassung des Artikels von beiden Kammern genehmigt. (Landt.-Act. Abth. 3, Bd. 3, S. 542 und Abth. 2, Bd. 2, S. 757, Mitthl. Bd. 7, S. 5546 und 5669 ffg.) In der ständischen Schrift wurde der auf Aufnahme dieses Zusatzartikels gestellte Antrag folgendergestalt motivirt: „der rück„fällige Diebstahl dürfte wie der rückfällige Raub besondre Berücksichti„gung erheischen, und hat dieselbe auch fast in allen Gesetzgebungen „von der Carolina an gefunden. Wir bescheiden uns jedoch, daß diese „Berücksichtigung erst bei dem mehrmaligen Rückfall eintrete, indem für „den ersten Rückfall der 58. Artikel ausreichend seyn dürfte. Bei dem „zweiten Rückfalle jedoch scheint es angemessen, dem Richter den Ueber„gang von Strafart zu Strafart nächst der Verlängerung der „Strafdauer nachzulassen, indem hier jene Rücksichten nicht mehr „eintreten, welche in den ersten Diebstahlsfällen die Zuerkennung der „nicht entehrenden Arbeitshausstrafe für den jedenfalls entehrenden „Diebstahl rechtfertigen, und in der Hoffnung der Besserung ihre Be„gründung finden." Nach diesen Prämissen dürften folgende Sätze anzuerkennen seyn.

1) Die Ständeversammlung beabsichtigte bei dem mehrfachen, mindestens zweimaligen Rückfalle wegen Diebstahls, Hehlerei und Partiererei eine Verschärfung der im Allgemeinen bei andern Verbrechen eintretenden Rückfallsstrafe.

2) Sie beabsichtigte insbesondre, daß die in dieser Hinsicht als unverbesserlich sich gezeigten Verbrecher nicht mit der nicht entehrenden

Strafe des Arbeitshauses belegt werden sollten, und gestattete dieshalb dem Richter den Uebergang aus der niedrigern in die höhere Strafart, besonders den Uebergang vom Arbeitshause zum Zuchthause.

3) In dem Artikel des Gesetzbuchs, in welchem diese Ermächtigung dem Richter gegeben ist, wird dieselbe keineswegs ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß in den frühern Rückfällen schon eine Verdoppelung der ordentlichen Strafe statt gefunden habe.

4) Diese Bedingung ist auch durch die Beziehung auf den Art. 58 im Art. 240 nicht stillschweigend festgestellt worden, denn der Eingang des Art. 240 bezieht sich blos auf den ersten Rückfall, und nach dem Schlußsatz sollen nur die Bestimmungen des Art. 58 wegen der Verlängerung und der hinzutretenden Schärfungen auf die nach des Richters Ermessen eintretende höhere Strafart angewendet werden, nicht aber ist der Schlußsatz des Art. 58 auf den mehrfachen Rückfall bei den genannten Verbrechen zu beziehen, indem bei diesen schon die Strafe des wiederholten Verbrechens durch die dem Richter ertheilte Ermächtigung gesetzlich bestimmt ist.

Auch hat die Auslegung des Art. 240 im Sinne des zweiten Erkenntnisses den großen, schon sehr fühlbar gewordenen Nachtheil herbeigeführt, daß in neuerer Zeit Verbrecher, welche bereits mehrfach rückfällig, und mit Zuchthausstrafe belegt waren, nicht zu Zuchthausstrafe, sondern nur zu Arbeitshausstrafe verurtheilt worden sind, und dadurch eine Classe von Verbrechern in das Arbeitshaus gebracht worden ist, welche man daraus möglichst entfernt zu halten wünschte.

Zu Art. 246.

Die Bestimmung am Schlusse dieses Artikels hat das Mißgeschick gehabt, von sehr vielen Criminalbehörden völlig mißverstanden, und in Fällen angewendet zu werden, wo ein ausdrücklicher Antrag auf Anstellung der Untersuchung von Seiten des Beschädigten keineswegs nothwendig war. Es ist dieshalb angemessen, dasjenige, was dieshalb schon in der Anmerkung zu diesem Artikel, S. 163 der ersten Abtheilung angeführt ist, ausführlicher darzustellen. In dem Entwurfe des Gesetzbuchs war der correspondirende 233. Artikel in seiner jetzigen Fassung jedoch ohne den Schlußsatz enthalten. (Landt.=Act. Abth. 1, Bd. 1, S. 56.) Im Bericht der Deputation der I. Kammer wurde bemerkt, daß die im Artikel enthaltenen Zwei Bestimmungen in der Hauptsache zusammenfielen, und mit Einverständniß der Regierungs=Commissarien folgende Fassung vorgeschlagen: „bei Verträgen ist ein „Betrug nur dann strafbar, wenn er nach civilrechtlichen Grundsätzen „die Aufhebung des Vertrags bewirken würde.“ (Landt.=Act. Beil. zu Abth. 2, Samml. 1, S. 140) Die Deputation der II. Kammer erinnerte gegen die Fassung des Artikels nichts, beantragte aber den

Zusatz „es ist jedoch bei Vertragsverhältnissen eine Untersuchung wegen „Betrugs nur auf Antrag des Beschädigten anzustellen," damit bei Vertragsverhältnissen das richterliche Amt nicht auf eine unübersehbare Weise mit Untersuchungen wegen Beschädigungen und Bevortheilungen überlastet werde. (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 3, Samml. 1, S. 135.) Bei der Berathung in der I. Kammer wurde die von ihrer Deputation vorgeschlagene Fassung des Artikels angenommen; (Landt.-Act. Abth. 2, Bd. 1, S. 386 fg., Mitthl. Bd. 2, S. 908 fg.) in der II. Kammer verblieb man jedoch bei dem Entwurfe und dem von der Deputation beantragten Zusatzartikel, mit welchem auch die Regierungs-Commissarien sich einverstanden erklärten, (Landt. Act. Abth. 3, Bd. 2, S. 727, Mitthl. Bd. 5, S. 3982 fg.) und auf den von der Deputation nachträglich erstatteten Bericht entschloß sich die I. Kammer, der II. beizutreten, da die Verschiedenheit der Fassung keine große practische Wichtigkeit habe, der Zusatz aber lästigen Einmischungen in Privatverhältnisse vorbeuge. (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 2, Samml. 3, S. 299, Abth. 2, Bd. 2, S. 451, Mitthl. Bd. 6, S. 4402). In der ständischen Schrift wurde nun dieser Zusatz unter der Motive beantragt, daß es bei Vertragsverhältnissen besonders wünschenswerth sey, eine Einmischung von Amtswegen ohne Noth nicht stattfinden zu lassen. (Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 3, S. 611.) Hiernach ergiebt sich schon aus der von der I. Kammer in Uebereinstimmung mit den Regierungs-Commissarien beabsichtigten veränderten Fassung des Artikels, welche von der I. Kammer nicht wegen einer materiellen Verschiedenheit von der Fassung des Entwurfs, sondern nur wegen der befürchteten Ungewißheit in Hinsicht auf die civilrechtlichen Grundsätze über die Rescission von Verträgen abgelehnt wurde, so wie aus den von beiden Kammern für den beantragten Zusatz angegebenen Motiven, daß man hier stets den Fall vor Augen gehabt hat, wo von beiden Theilen ein an sich rechtsgültiger Vertrag abgeschlossen worden ist, bei welchem in Beziehung auf den Gegenstand des Vertrags der eine Contrahent eine Bevortheilung des andern sich zu Schulden gebracht hat, und daß durch den Schlußsatz nur die richterliche Einmischung von Amtswegen in solche Privatverhältnisse hat verhütet werden sollen. So würde ein Verfahren von Amtswegen unzulässig seyn, im Fall Jemand wissentlich ein blindes Pferd dem Andern als völlig fehlerfrei verkauft hat, wenn auch nachher der Käufer die Civilklage auf Rescission des Handels anstellt. Dagegen wird die Bestimmung des Schlußsatzes nicht, wie es leider nicht selten geschehen ist, in Anwendung gebracht werden können, wenn der Betrüger einen Vertrag im rechtlichen Sinne des Worts gar nicht eingehen wollte, sondern die Abschließung eines solchen nur als Mittel zu Ausführung eines Betrugs wählte. Wenn mithin ein Betrüger unter falschem Namen und unter unwahren Vorspiegelungen

in einem Kaufladen Waaren auf Credit ausnimmt, oder auf gleiche Weise ein Darlehn contrahirt, so wird der Richter, zu dessen Kenntniß diese Betrügereien gelangen, nicht verhindert seyn, auch ohne besondern Antrag des Verletzten mit der Untersuchung zu verfahren. Eben so wenig ist das Verfahren von Amtswegen ausgeschlossen, wenn ein andres Verbrechen vorliegt, bei welchem solche betrügerische Handlungen concurriren, die an sich ohne vorgängigen Antrag nicht zu untersuchen sind. Kömmt ein Kaufmann wegen betrügerischen Bankerotts in Untersuchung, so würde es ganz unrichtig seyn, die Untersuchung von dem Antrage derjenigen abhängig zu machen, welche ihm Gelder oder Waaren zur Verwahrung anvertraut haben, da die Bestrafung des Bankerotts nicht durch einen solchen Antrag bedingt wird, welches nach Art. 260 nur bei dem betrügerischen Accorde statt findet. Endlich ist schon in der ersten Abtheilung in der Anmerkung zu diesem Artikel S. 163 erinnert, daß die Vorschrift des Schlußsatzes nur bei dem einfachen Betruge, nicht aber bei ausgezeichneten Betrügereien zu berücksichtigen ist.

Zu Art. 258.

Das Oberappellationsgericht hat angenommen, daß die Begünstigung eines einzelnen Gläubigers durch Zahlung bei bevorstehendem Concurse an und für sich und ohne eine hinzukommende betrügerische Handlung nicht strafbar sey.

Zu Art. 325.

Ein bei einer Verwaltungsbehörde eingereichtes Privatschreiben hatte den dadurch Betroffenen Veranlassung zu einer gerichtlichen Denunciation gegen den Verfasser des Schreibens gegeben, obwohl der Inhalt des Schreibens noch nicht officiell zu seiner Kenntniß gebracht worden war. Da der Denunciant zu dieser Kenntniß des Inhalts anscheinend nur durch die Pflichtwidrigkeit eines Officianten gelangt seyn konnte, so trug die Verwaltungsbehörde darauf an, ihm die Benennung desjenigen aufzugeben, welcher ihm den Inhalt des Schreibens mitgetheilt hatte, und es wurden die von dem Denuncianten gegen die erfolgten Strafauflagen eingewendeten Appellationen sowohl von dem betreffenden Appellationsgericht als dem Oberappellationsgericht verworfen, da Art 40, auf welchen sich der Denunciant berufen, lediglich von der unterlassenen freiwilligen Denunciation handle, uud auf den vorliegenden Fall nicht in Anwendung zu bringen sey, vielmehr nach Art. 325 ihm obliege, auf erfolgte Aufforderung der öffentlichen Behörde die ihm bekannten Thatsachen anzugeben.

IV.

Gesetz,

einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend;

vom 30sten März 1838.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc.

haben unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände für nothwendig erachtet, gleichzeitig mit der Einführung des unter dem heutigen Tage bekannt gemachten Criminalgesetzbuchs und unerwartet einer allgemeinen Criminalgerichtsordnung die nachstehenden Abänderungen in dem bisherigen Verfahren in Untersuchungssachen eintreten zu lassen.

I.

Die Bestimmung in den Verordnungen, den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend, vom 7ten Februar 1820 und 20sten März 1822, §. 7 unter B. 4, daß in Criminalsachen der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens bei solchen Vergehungen nicht eintritt, zu deren Erörterung nach §. 1 des Generale vom 30sten April 1783 die Besetzung der Gerichtsbank in der daselbst angeordneten Maaße nicht erforderlich ist, wird dahin abgeändert, daß wegen aller Vergehungen, auf welche im höchsten Maaße eine, die Dauer von Drei Monaten Gefängniß nicht übersteigende Strafe gesetzt ist, der Richter, in dessen Bezirk der Angeschuldigte sich aufhält oder ergriffen worden ist, die Untersuchung zu führen hat, insofern nicht dabei nach besondern gesetzlichen Vorschriften der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens stattfindet.

Zu I.

Die Worte „im höchsten Maaße" bezeichnen die Strafe in thesi. (Ständische Schrift, Landt.-Act v. J. $\frac{1836}{1837}$ Abth. 1, Bd. 3, S. 512, zu II.) Bei denjenigen Verbrechen, bei welchen die verschie-

denen Abstufungen der Strafe nach den besondern Umständen des Verbrechens sich richten, wie z. B. bei der Körperverletzung, dem Diebstahl, wird jedoch bei Anwendung dieser Vorschrift immer auch die Beschaffenheit des Verbrechens in dem vorliegenden speciellen Falle zu beurtheilen seyn, da außerdem auch der geringste Diebstahl an das forum delicti commissi gewiesen werden müßte. Auch sind durch diese Bestimmung die Vorschriften der Verordnung vom 7. Febr. 1820, §. 7 unter B 2 und 3, keineswegs aufgehoben worden, und es gehören mithin Injurien und fleischliche Verbrechen fortwährend vor den Gerichtsstand des Wohnorts oder der Ergreifung.

In Hinsicht auf die beiden letzten Gerichtsstände sind in neuerer Zeit nicht selten Zweifel darüber erhoben worden, ob nicht bei der Concurrenz derselben der Gerichtsstand des Wohnorts jederzeit prävalire, und der Gerichtsstand der Ergreifung nur gegen solche Personen eintrete, welche innerhalb Landes keinen ordentlichen Wohnsitz haben. Das Justiz-Ministerium hat jedoch in Uebereinstimmung mit der Ansicht der vormaligen Landesregierung und nachher des Landes-Justiz-Collegium stets angenommen, daß die früher in Ansehung der concurrirenden Gerichtsstände für die Competenz entscheidende Prävention durch die Verordnung vom 7. Februar 1820 nur in Bezug auf das forum delicti commissi, nicht aber in Beziehung auf die andern beiden Criminalgerichtsstände aufgehoben werden sollen, und daher auch jetzt noch die Ergreifung eines Verbrechers in einem Gerichtsbezirk den Gerichtsstand begründe ohne Unterschied, ob er in einem andern Gerichtsbezirke einen ordentlichen Wohnsitz habe oder nicht. Auch bedarf es, um den Gerichtsstand der Ergreifung zu begründen, keineswegs der richterlichen Mitwirkung und Anordnung für den beabsichtigten Zweck, sondern es gnügt hierzu schon die auch nur von einer Polizeibehörde bewirkte Ergreifung des Verbrechers, wenn auch eine Veranlassung dazu von der betreffenden Gerichtsbehörde nicht ausgegangen ist. Nach diesen Grundsätzen sind die Criminal-Gerichtsbehörden in mehrern Competenzconflicten beschieden worden.

II.

Die in dem Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30sten April 1783 vorgeschriebene Besetzung der Gerichtsbank ist nur bei solchen Untersuchungen ein nothwendiges Erforderniß, in welchen gegen den Angeschuldigten unter den vorliegenden speciellen Umständen wenigstens auf eine die Dauer von Drei Monaten Gefängniß übersteigende Strafe zu erkennen ist.

Zu II.

Die auf ständischen Antrag der Fassung des Entwurfs hinzugefügten Worte „unter den vorliegenden speciellen Umständen" (Ständische Schrift, Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 3, S. 512 zu I) sind gewählt um allem Zweifel zu begegnen, daß bei der Frage über die Nothwendigkeit der Besetzung der Gerichtsbank die in dem einzelnen Falle eintretende Strafe zu berücksichtigen ist. Es hat mithin der Untersuchungsrichter jedesmal zu erwägen, ob nach den einschlagenden Verhältnissen, insbesondre wegen der etwa hinzutretenden, dem Richter bekannten Schärfungsgründe, z. B. wegen Rückfalls, dem Angeschuldigten eine die Dauer von Drei Monaten übersteigende Gefängniß- oder sonstige höhere Strafe bevorsteht. Sollte in einem einzelnen Falle der Richter eine unrichtige Ansicht gefaßt, und die nothwendige Besetzung der Gerichtsbank unterlassen haben, so würde von dem erkennenden Gericht auf Abhülfe dieses Mangels durch Wiederholung der gerichtlichen Handlung zu interloquiren, bei eintretender Unmöglichkeit einer Wiederholung aber die Vorschrift dieses Gesetzes unter IX in Anwendung zu bringen seyn.

Ein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Budissin gelegenes Gericht hatte bei demselben in Beziehung auf eine anhängige Untersuchung angefragt, ob nach der Bestimmung dieses Gesetzes unter II dem Richter verboten sey, bei den gerichtlichen Verhandlungen die besetzte Gerichtsbank zur Vorsicht anzuwenden, wie solches durch eine Verordnung der vormaligen Oberamtsregierung zu Budissin vom 29. October 1832, §. 2 in den Fällen nachgelassen worden, wo die Zuziehung von Assessoren nicht ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufe. Das Appellationsgericht ertheilte hierauf unter dem 13. Juli 1838 zur Antwort, daß nach den verfassungsmäßigen Ressortbefugnissen von den obern Justizbehörden zwar auf allgemeine Anfragen der Untergerichte über die Auslegung der ihnen zweifelhaft erscheinenden Gesetzstellen eine rechtliche Bescheidung nicht ertheilt werden könne, daß jedoch zweifellos weder die in der vorerwähnten Generalverordnung der Oberamtsregierung §. 7 eingeschärften allgemeinen rechtlichen Vorschriften über die Sorge für formelle Glaubwürdigkeit der gerichtlichen Verhandlungen, insoweit nicht dieshalb durch die neuern gesetzlichen Bestimmungen eine Modification eingetreten, für aufgehoben, noch auch die in den §§ II und IX des Gesetzes über das Untersuchungsverfahren enthaltenen Vorschriften in der im Bericht erwähnten Hinsicht für zweifelhaft zu erachten, mithin dann, wenn von einem Untersuchungsgericht aus dem Grunde, weil es noch nicht mit Bestimmtheit zu übersehen, ob gegen den Inculpaten nicht auf eine höhere Ahndung als dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen seyn werde, die Gerichtsbank nach Vorschrift

des Generale vom 30. April 1783 § 1 besetzt worden ist, die Liquidirung der diesfalls taxmäßig geordneten Assessurgebühren keineswegs versagt werden möge.

III.

Bei den Verbrechen gegen das Eigenthum bedarf es zu der Gewißheit des Thatbestandes an sich weder der eidlichen Versicherung des Eigenthums an dem Gegenstande, an welchem das Verbrechen begangen worden ist, noch der eidlichen Bestärkung der Thatsache der Eigenthumsverletzung von Seiten der Verletzten.

Zu III.

Durch diese Vorschrift ist rücksichtlich der Untersuchungen wegen Eigenthumsverletzungen die eidliche Bestärkung des Eigenthums und der Thatsache der Verletzung nur insoweit abgeschafft worden, als sie, ganz abgesehen von deren sonstigem Einfluß auf die Entscheidung, nur zur formellen Herstellung des Thatbestandes erfordert wurde; dagegen wird durch die gegebene Bestimmung die Zulässigkeit der eidlichen Bestärkung des Verletzten keineswegs unter Verhältnissen ausgeschlossen, wo dieselbe zu Ueberführung des Verbrechers oder sonst zu Ermittelung eines Umstandes, welcher bei der Entscheidung der Sache von Einfluß ist, für nothwendig erachtet werden dürfte. (Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 2, S. 587 ffg.)

IV.

Die in dem Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30sten April 1783, §. 4 und 5 vorgeschriebenen Admonitionen der Angeschuldigten bei der Vernehmung sind künftig nicht weiter in Anwendung zu bringen. Der Richter hat bei der ersten Vernehmung eines Angeschuldigten denselben im Allgemeinen auf die Pflicht, die Aussagen vor Gericht durchaus der Wahrheit gemäß abzustatten, aufmerksam zu machen, und, so oft er es für angemessen findet, bei spätern Vernehmungen diese Admonition zu wiederholen.

Zu IV.

Die Gründe zu der Abschaffung der bisher bei Vernehmung der Angeschuldigten gesetzlich vorgeschriebenen Admonitionen sind in den

Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 2, S. 588 angegeben. Ebendaselbst ist bemerkt, daß dem Untersuchungsrichter durch die Abschaffung dieser Admonitionen nicht das Befugniß entzogen wird, unverständige und ungebildete Personen, bei welchen er ein Hinterhalten der Wahrheit wahrnimmt, auf die Folgen des muthwilligen Ableugnens nach den besondern Verhältnissen, z. B. Verlängerung der Haft, Häufung der Unkosten, Confrontation mit andern Personen, aufmerksam zu machen. Es wird auch jeder umsichtige Criminalrichter von selbst bei dergleichen Anermahnungen so wie überhaupt bei Vernehmungen die Persönlichkeit des Angeschuldigten berücksichtigen, und eine nach dessen Individualität geeignete Form wählen.

V.

Auch bei denjenigen Verbrechen, welche nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuchs noch mit Todesstrafe bedroht sind, soll eine förmliche sogenannte Specialinquisition über besonders abgefaßte Artikel weiter nicht stattfinden; vielmehr ist statt derselben nach beendigter Instruction der Sache und vor Vorlegung der Acten an den Vertheidiger ein Schlußverhör mit dem Inculpaten anzustellen. Der Richter hat hierzu die wesentlichen Momente der geführten Untersuchung, welche auf die Entscheidung des Capitalverbrechens von Einfluß sind, ohne solche in directe Fragen einzukleiden, unter gewissen Nummern zusammenzustellen, diesen Aufsatz zu den Acten zu bringen, bei dem Schlußverhör die aufgesetzten Puncte dem Angeschuldigten vorzuhalten, und es sind dessen Auslassungen hierüber mit seinen eignen Worten niederzuschreiben.

Für die Aufsetzung der Fragepuncte ist nach der Umfänglichkeit der Sache Ein bis Drei Thaler und für das Schlußverhör selbst ebensoviel, als für eine summarische Vernehmung von gleichem Umfange, zu liquidiren.

Zu V.

Die bereits durch das Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen, vom 30. April 1783 § 8. auf die Untersuchungen wegen eines gesetzlich mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens beschränkte Vernehmung über besondre Inquisitionalartikel wurde zu einer ganz leeren Formalität, seitdem nach der Vorschrift des Mandats vom 17.

April 1810 der Widerruf eines frühern im summarischen Verhör abgelegten Geständnisses bei der Vernehmung über Artikel alle Wirkung verloren hat. In dieser Berücksichtigung wurde durch das Mandat, das Untersuchungsverfahren in Brandstiftungsfällen betreffend, vom 28. September 1829 § 10 die Specialinquisition in diesen damals sehr häufig vorkommenden Untersuchungen aufgehoben, und dafür die Abhaltung eines besondern Schlußverhörs über vorher aufgesetzte und zu den Acten gebrachte Fragepuncte nach beendigter Instruction der Sache angeordnet. Es wurden jedoch in den meisten Untersuchungsfällen wegen Brandstiftung die in Beziehung auf ein solches Schlußverhör gegebenen Anweisungen nicht gehörig in Anwendung gebracht, indem fast in der Regel die Fragepuncte nur durch diese Benennung von den in andern Fällen abzufassenden Inquisitionalartikeln unterschieden, übrigens auf ganz gleiche Weise und mit unnöthiger Weitläuftigkeit abgefaßt waren, auch auf die persönlichen Verhältnisse des Inquisiten die frühern Ereignisse seines Lebens und auf andre, bei der Entscheidung über das Capitalverbrechen unwesentliche und einflußlose Gegenstände sich erstreckten, was dem Entzweck des Schlußverhörs ganz entgegenlief, da dadurch nur eine klare Uebersicht der gesammten Resultate der Untersuchung, der in den Acten zerstreuten Geständnisse und Ableugnungen des Angeschuldigten, seiner Auslassungen über die ihm entgegenstehenden Zeugenaussagen und desjenigen, was er in Ansehung jedes einzelnen ihn gravirenden Umstandes zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung anzuführen vermag, erlangt werden soll. Es ist jedoch bei dem Schlußverhör ein Widerruf früherer, glaubwürdig abgelegter Geständnisse eben so wenig, als bei der vormaligen Vernehmung über Inquisitionalartikel zu beachten. (Motiven zu dem Gesetzentwurfe Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 2, S. 588 fg.) Die Form eines solchen Schlußverhörs ist im Artikel wohl deutlich genug angegeben. Insofern die Antwort des Inculpaten auf den aufgesetzten Befragungspunct nicht gnügend erscheint, muß natürlich auch die anderweite Vorhaltung, zu welcher seine Auslassung Veranlassung gegeben, ausführlich in das Protocoll aufgenommen werden.

VI.

Angeschuldigte, welche während der Dauer der Untersuchung gegen Handgelöbniß entlassen werden, sind zu bedeuten, daß sie sich der Untersuchung durch die Flucht zu entziehen nicht versuchen, und insbesondre von dem ihnen angewiesenen Aufenthaltsorte ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters sich

nicht entfernen sollen; bei Verletzung dieses Handgelöbnisses ist auf eine Verlängerung der außerdem ihnen aufzuerlegenden Strafe zu erkennen, welche jedoch nur bis zur Verdoppelung und in keinem Falle über Ein Jahr ansteigen kann; wird der Anschuldigte im Uebrigen losgesprochen, so tritt wegen Brechung des Handgelöbnisses Gefängnißstrafe von Vier bis Sechs Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein.

Zu VI.

Die Aufnahme dieser Bestimmung wurde von der Deputation der I. Kammer beantragt, und von der Kammer, so wie auf Antrag ihrer Deputation auch von der II. Kammer genehmigt, und es erklärte sich die Staatsregierung ebenfalls damit einverstanden. (Landt.=Act. Beilage zu Abth. 2, Samml. 3, S. 177. Abth. 2, Bd. 2, S. 399. Mitthl. Bd. 5, S. 4159 ffg. Beil. zu Abth. 3, Samml. 4, S. 237, Abth. 3, Bd. 3, S. 657. Mitthl. Bd. 7, S. 5930. Ständische Schrift, Abth. 1, Bd. 3, S. 517 ffg.) Den in der ständischen Schrift gestellten Anträgen, Veranstaltung zu treffen, daß die Entlassung auf Handgelöbniß, wo sie nur zulässig, nicht verweigert, auch bei Abnahme des Handgelöbnisses mit der Verwarnung des Angeschuldigten eine angemessene Bedeutung über die auf die Verletzung der übernommenen Verbindlichkeit gesetzte Strafe verbunden werde, ist durch die Erlassung der Verordnung vom 4. April 1838 entsprochen. Im übrigen wird zum Eintritt der Strafe wegen einer gehörigen Orts nicht angezeigten Entfernung vom Aufenthaltsorte eine solche Entfernung vorauszusetzen seyn, welche entweder die Absicht des Angeschuldigten anzeigt, sich der Fortstellung der Untersuchung zu entziehen, oder wenigstens die eintretenden Falls nöthig werdende Sistirung des Angeschuldigten an Gerichtsstelle verhindert.

VII.

Die Vorschrift des Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30sten April 1783, §. 13 wird dahin erläutert, daß in allen Untersuchungen, welche unter den vorliegenden besondern Umständen wenigstens Arbeitshausstrafe, oder eine die Dauer von Drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe nach sich ziehen können, dem Angeschuldigten auch ohne sein Verlangen vor Versendung der Acten zum Verspruch eine förmliche schriftliche Vertheidigung zu gestatten,

und ihm dazu ein von ihm selbst zu ernennender oder Amtswegen zu bestellender Defensor zuzuordnen ist; dagegen hat in Untersuchungen, welche gegen den Angeschuldigten nur eine Geldstrafe oder eine die Dauer von Drei Monaten nicht übersteigende Gefängnißstrafe nach sich ziehen können, der Richter nach beendigter Instruction der Sache den Angeschuldigten über dasjenige zu befragen, was er zu seiner Vertheidigung oder Entschuldigung anzuführen vermag, auch ihm dabei auf Verlangen zu gestatten, binnen der gesetzlichen Frist mit einer schriftlichen Vorstellung einzukommen; es ist aber weder von Amtswegen ein Vertheidiger zu Fertigung einer schriftlichen Defension zu bestellen, noch der Verfasser einer solchen Vorstellung berechtigt, die Bezahlung dafür, mit Ausnahme der Verläge, von dem Gericht zu verlangen. Dasselbe findet statt, wenn in den letzterwähnten Untersuchungen der Angeschuldigte bei der erfolgten ersten Entscheidung sich nicht beruhigt.

Zu VII.

Nach Publication dieser gesetzlichen Vorschrift ist in einer im Bezirk des Appellationsgericht zu Zwickau anhängigen Untersuchung in Frage gekommen, ob in den im ersten Satze erwähnten Fällen eine durch einen zur juristischen Praxis admittirten Sachwalter gefertigte Vertheidigung unumgänglich nothwendig sey. Das Appellationsgericht hatte dieses angenommen, und die von dem Angeschuldigten selbst geführte Vertheidigung nicht für gnügend erachtet, vielmehr auf Bestellung eines solchen Vertheidigers interloquirt; das Oberappellationsgericht auch die von dem Angeschuldigten dagegen eingewendete Appellation verworfen. In dem § 13 des Generale von 1783. welcher durch die neue gesetzliche Vorschrift, insofern nicht specielle Modificationen ausgesprochen sind, nicht abgeändert werden sollen, ist eine förmliche Vertheidigung vorausgesetzt, dieser Ausdruck auch in dem gegenwärtigen Gesetz wiederholt, und hiernach scheint auch eine freiwillige Begebung dieser Rechtswohlthat nicht von Wirkung seyn zu können. Auch ist in einem besondern Falle nur ausnahmsweise von dem Justiz-Ministerium gestattet worden, daß ein zwar zum Protocolliren befähigter aber noch nicht zur Praxis admittirter Rechtscandidat eine Vertheidigungsschrift für einen nahen Verwandten fertigen durfte. Zweifelhafter erscheint, ob ein admittirter Advocat in eigner Angelegenheit zu Abfassung der

Schutzschrift zuzulassen sey. Allein auch hier wird zu ergegnen seyn, daß in den angeführten gesetzlichen Vorschriften immer die Verschiedenheit der Personen des Inculpaten und Vertheidigers vorausgesetzt wird.

Der Satz wegen Unzulässigkeit der förmlichen Defensionen von Amtswegen bei den drei Monate Gefängniß nicht übersteigenden Strafen wurde in der II. Kammer in Rücksicht auf das Gutachten der Majorität der Deputation in dem erstatteten Bericht sehr bestritten. (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 3, Samml. 4, S. 231 fg. Abth. 3, Bd. 3, S. 652 fg. Mitthl. Bd. 7, S. 5918 fg.) Es ist dabei freilich vorausgesetzt, daß die Untersuchungsrichter stets der in dem Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783 §. 13. ihnen eingeschärften Obliegenheit gewissenhaft eingedenk sind, „dasjenige, was zu des Inculpaten Vertheidigung gereichen kann, „eben so sorgfältig, als was zu dessen Ueberführung abzielt, klar zu „machen." Auf Veranlassung der Staatsregierung selbst ist in diesem Satze hinter dem Wort „Bezahlung" die Einschaltung der Worte „mit „Ausnahme der Verläge" in der ständischen Schrift beantragt, und in das Gesetz aufgenommen worden (Landt.-Act. Abth. 3, Bd. 3, S. 655. Mitthl. Bd. 7, S. 5926. Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 3, S. 516.) Es bedarf übrigens keiner Erinnerung, daß unter den in dergleichen Fällen von dem Untersuchungsgericht zu restituirenden Verlägen nur die unumgänglich nothwendigen Ausgaben an Mundationsgebühren, Porto und dergleichen zu verstehen sind. Die Frage, ob ein Vertheidiger in solchen Fällen den Reiseaufwand zu einer Besprechung mit den Angeschuldigten restituirt verlangen könne, wird schwerlich angeregt werden, da in den hierbei vorausgesetzten Untersuchungen eine Verhaftung des Angeschuldigten selten statt finden wird. Sollte aber z. B. ein an einem Orte, wo ein Sachwalter nicht befindlich ist, verhafteter Vagabund eine schriftliche Vertheidigung und eine Besprechung mit dem Vertheidiger verlangen, so würde das Untersuchungsgericht zu ermessen haben, ob wirklich die Nothwendigkeit zu einer solchen Besprechung vorliegt. (Mitthl. Bd. 7. S. 5921.)

VIII.

Die Bestimmung in dem Gesetz, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28sten Januar 1835, §. 38 unter 1. wird dahin abgeändert, daß wegen Verbrechen, welche unter den vorliegenden besondern Umständen Todes-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder eine die Dauer von Drei Monaten übersteigende Gefängniß-

strafe nach sich ziehen können, das Bezirksappellationsgericht das erste Urthel abzufassen hat.

Zu VIII.

Auf die Aufnahme dieses im Entwurfe des Gesetzes nicht enthaltenen Artikels hatte die Deputation der I. Kammer in ihrem Bericht angetragen, weil die Bestimmung in dem Gesetz über die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen vom 28. Januar 1835, § 38 unter 1, „daß wegen Verbrechen, bei welchen die or„dentliche Strafe, wenn sie statt findet, die Todes= Zuchthaus= oder „eine die Dauer von Acht Wochen übersteigende Gefängnißstrafe seyn „würde, das Bezirks=Appellationsgericht das erste Urthel abzufassen habe," nicht mehr ganz ausreichend scheine, in Betracht, daß Einmal die Arbeitshausstrafe in ihr fehle, dann aber der Begriff der ordentlichen Strafe, wie er dabei vorausgesetzt, auf relative Strafen nicht wohl passe; und es wurde dieser Antrag in der I. Kammer, so wie auf den beifälligen Bericht der Deputation auch in der II. Kammer einstimmig genehmigt, und in die Schrift aufgenommen. (Landt.=Act. Beil. zu Abth. 2, Samml. 3, S. 176, Abth. 2, Bd. 2, S. 399. Beil. zu Abth. 3, Samml. 4, S. 236, Abth. 3, Bd. 3, S. 656, Abth. 1, Bd. 3, S. 517. Mitthl. Bd. 5, S. 4159 und Bd. 7, S. 5929 fg.) Die in dem Satze enthaltenen Worte „unter den vorliegenden beson„dern Umständen" sind in doppelter Beziehung zu berücksichtigen. Einmal bestimmt die Strafe, wie sie nach den vorliegenden besondern Umständen der Objectivität des Verbrechens gesetzlich angedroht ist, die Grenze der Competenz ohne Rücksicht darauf, ob in dem speciellen Falle wegen hinzutretender Milderungsgründe eine geringere, oder wegen Mangel der Ueberführung gar keine Strafe eintreten wird, weshalb bei einem in diese Kategorie gehörenden Verbrechen der Untersuchungsrichter auch nicht befugt ist, ein absolutorisches Erkenntniß auszusprechen. Daß bei der beantragten Bestimmung weder die Absicht der Staatsregierung noch der Ständeversammlung dahin gegangen ist, den Untersuchungsrichtern ein solches Befugniß einzuräumen, beweisen die Aeußerungen des Staatsministers von Könneritz, so wie der Abgeordneten Cuno und Eisenstuck bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand in der II. Kammer. (Mitthl. Bd. 7. S. 5928 fg.) Eine andre Frage ist, ob der Criminalrichter auf eine an ihn gelangte Anzeige eines Verbrechens gegen eine bestimmte Person genugsame Veranlassung findet, mit der Untersuchung wider selbige zu verfahren, welches in seinem Ermessen beruht, vorbehältlich der Entscheidung der höhern Aufsichtsbehörden; ist er selbst darüber zweifelhaft, so hat er die

Entschließung der zunächst vorgesetzten Justizbehörde einzuholen. Zweitens steht der Grundsatz fest, daß die Appellationsgerichte das erste Urthel in allen Fällen abfassen sollen, wo auf eine Strafe über Drei Monate Gefängniß zu erkennen ist. Sie haben mithin auch dann das Urthel zu sprechen, wenn zwar nach den gesetzlichen Bestimmungen in thesi dem in Frage befangenen Verbrechen nur eine Strafe von Drei Monaten Gefängniß oder eine geringere angedroht ist, jedoch nach den besondern aus der Subjectivität des Verbrechers herzuleitenden Verhältnissen, wegen Rückfalls oder wegen Concurrenz andrer Verbrechen, eine Drei Monate Gefängniß übersteigende Strafe auszusprechen ist. Eine transitorische Bestimmung in Beziehung auf die bei Publication des Gesetzes schon anhängigen Sachen ist in der Verordnung vom 31. März 1818. § 15 enthalten. Im übrigen ist wohl nicht zu verkennen, daß die nicht erst durch das gegenwärtige Gesetz eingeführte Bestimmung der Competenz des Untersuchungsgerichts so wie der Spruchbehörde nach der Höhe der zu gewartenden Strafe manches Bedenken gegen sich hat, und häufig zu Zweifeln und Differenzen zwischen den Behörden Veranlassung giebt.

So hat sich neuerlich ein Zweifel darüber erhoben, ob die Untergerichte auch in dem Falle zu eigner Fällung des Erkenntnisses berechtigt sind, wenn zwar nach der gesetzlichen Vorschrift nur auf eine Geldstrafe zu erkennen ist, diese jedoch eine solche Höhe erreicht, daß bei dem Unvermögen des Bestraften zu deren Erlegung, wo sodann die Strafe nach Art. 21 des Criminalgesetzbuchs in Gefängniß zu verwandeln ist, die Dauer der Gefängnißstrafe die Zeit von Drei Monaten übersteigen würde. Da jedoch nach dem Artikel in Verbindung mit der Vorschrift des angeführten Gesetzes das Befugniß der Untergerichte, selbst zu erkennen oder ein Urthel bei der Juristenfacultät einzuholen, nur dann wegfällt, wenn das in Frage befangene Verbrechen Todes- Zuchthaus-, oder Arbeitshausstrafe, oder eine die Dauer von Drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe nach sich zieht, mithin hiernach das Erkenntniß über ein lediglich mit Geldstrafe bedrohtes Verbrechen den Untergerichten unbedingt überlassen ist, auch in dem oberwähnten Falle das Erkenntniß selbst niemals auf Gefängnißstrafe gerichtet werden kann, vielmehr die Vollstreckung einer Gefängnißstrafe nur als zufällige Folge eines von den Untergerichten vermöge des ihnen gesetzlich zuständigen Befugnisses gesprochenen Urthels eintritt; so wird den Untergerichten das Recht nicht zu versagen seyn, in dergleichen Fällen selbst zu erkennen, oder erkennen zu lassen.

IX.

Wenn bei einer zu Entscheidung einer Untersuchung noth-

wendigen gerichtlichen Handlung eine vorgeschriebene Formalität verabsäumt worden ist, und diesem Mangel weder durch Wiederholung der Handlung, noch auf andre gesetzlich gestattete Weise abgeholfen werden kann, so hat der erkennende Richter bei der Entscheidung den Einfluß der Verletzung der Form auf die Glaubwürdigkeit der Handlung selbst zu prüfen, und das Erkenntniß mit dieser Berücksichtigung abzufassen; jedoch kann bei dem Mangel einer unter der Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formalität niemals auf Todesstrafe erkannt werden. Vielmehr tritt statt derselben lebenslängliches Zuchthaus ersten oder zweiten Grades ein.

Zu IX.

Nach den Vorschriften der Generalien wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 27. Oct. 1770 und 30. April 1783 ist bei Untersuchungen solcher Verbrechen, wo es zu einer Lebens- oder Leibesstrafe kommen kann, in Hinsicht auf alle Handlungen, worauf nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens das Endurthel sich gründen muß, die gehörige Besetzung der Gerichtsbank als eine nothwendige Formalität anzusehen, und es ist in der Bescheidung der Dicasterien vom Jahre 1783 angeordnet, daß auch in Fällen, wo nur auf Zuchthausstrafe zu erkennen ist, bei solchen gerichtlichen Handlungen, auf welche die Bestrafung des Beschuldigten sich hauptsächlich gründet, die Gerichtsbank gehörig besetzt seyn muß, und daher, wenn hieran ein Mangel zu verspüren, darauf, daß solchem gehörig abgeholfen werde, zuvörderst zu interloquiren ist. Es fehlt aber in der bisherigen Gesetzgebung an einer ausdrücklichen Bestimmung über die Folgen des Mangels an einer solchen Formalität, wenn demselben durch Wiederholung der Handlung oder auf andre gesetzlich zulässige Weise nicht abgeholfen werden kann, und es ist nur aus dem in der Bescheidung gebrauchten Ausdrucke, „daß bei einer gerichtlichen Handlung, auf „welche eine Lebensstrafe gegründet werden soll, an Beobachtung der „vorgeschriebenen Formalien überall kein Mangel seyn darf,“ zu folgern, daß, im Fall einem dergleichen Mangel durch ein interlocutorisches Erkenntniß nicht abzuhelfen ist, nur die Lebensstrafen, nicht aber die nicht erwähnten Leibesstrafen ausgeschlossen bleiben. Diesen Grundsatz hat auch der Gerichtsbrauch stets befolgt, und es ist in solchen Fällen nicht auf die ordentliche, sondern auf eine geringere außerordentliche Strafe erkannt worden. Bei dem Eintritt der in dem Criminalgesetzbuche aufgestellten neuen Principien, besonders in Hinsicht auf die Relativi-

tät der Strafen und die Abschaffung der außerordentlichen Strafen so wie der Asservation bei ermangelndem Geständnisse, ist eine ausdrückliche Bestimmung für einen solchen Fall nothwendig, und es steht mit dem bisherigen Gerichtsbrauche in Conformität, wenn der Einfluß des Mangels an einer Formalität auf die Entscheidung dem Ermessen des erkennenden Richters überlassen bleibt, mit der alleinigen Beschränkung, daß in einem solchen Falle nicht auf Todesstrafe gesprochen werden kann. (Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes unter VII. Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 2, S. 591 fg.) Es ist auffallend, daß in mehrern neuern Gesetzbüchern und Gesetzentwürfen die in den Motiven bemerkbar gemachte Lücke der bisherigen Sächsischen Gesetzgebung ebenfalls wahrzunehmen ist. Nach der Preußischen Criminalordnung §. 43 soll auf eine von dem Actuar ohne Beiseyn des Richters aufgenommene Verhandlung gar keine rechtliche Rücksicht genommen, bei einer von dem Richter allein vorgenommenen niemals auf die ordentliche Strafe erkannt werden; nach dem Bayerschen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813. Th. 2, Art. 38, ist bei nicht gehörig besetztem Untersuchungsgericht die vorgenommene Handlung nichtig, und soll, wo dieses thunlich und für das Endurthel nothwendig, wiederholt werden, und eine gleiche Bestimmung ist in dem Entwurfe einer Criminalproceßordnung für das Königreich Hannover, Art. 308 enthalten; allein nirgends ist eine Vorschrift für den Fall gegeben, wenn bei dem Mangel einer solchen Formalität eine für das Endurthel nothwendige Handlung nicht wiederholt werden kann. Nach der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmung wird der erkennende Richter bei dem bemerkten Mangel einer vorgeschriebenen Formalität vorzüglich Folgendes zu berücksichtigen haben.

1) Ob die Handlung, bei welcher der Mangel vorhanden ist, wiederholt werden kann, in welchem Falle ein interlocutorisches Erkenntniß auf die Wiederholung zu fällen seyn würde. Dieses kann z. B. geschehen, wenn bei der Vernehmung des Angeschuldigten die Gerichtsbank nicht gehörig besetzt gewesen ist. Es wird aber eine Wiederholung dieser Vernehmung dann nicht nothwendig seyn, wenn auch ohne Berücksichtigung des Geständnisses des Angeschuldigten nach No. X des Gesetzes der Richter aus den übrigen aus den Acten sich ergebenden Thatsachen die volle Ueberzeugung entnimmt, daß das in Frage befangene Verbrechen wirklich verübt, und von dem Angeschuldigten begangen worden ist, da in Gemäßheit der angezogenen gesetzlichen Vorschrift zu Auferlegung der ordentlichen gesetzlichen Strafe das Geständniß des Angeschuldigten nicht weiter erfordert wird.

2) Ob dem Mangel an der Formalität auf andre gesetzlich gestattete Weise abgeholfen werden kann, z. B. durch nachträgliche Beibringung ermangelnder Verpflichtungsscheine der zu dergleichen gericht-

lichen Handlungen zugezogenen Personen, oder Nachholung der Verpflichtung.

3) Ob der Mangel der Form der Glaubwürdigkeit der Handlung selbst Eintrag thut. Es bedarf übrigens nach den Worten der gesetzlichen Vorschrift keiner besondern Erinnerung, daß der wahrgenommene Mangel nur in Hinsicht auf die Form, nicht aber rücksichtlich des Wesentlichen einer zur Entscheidung nothwendigen Handlung stattfinden darf.

X.

Außerordentliche Strafen finden nicht statt. Auch wird die Vorschrift der Criminalinstructionen vom Jahre 1770, §. 3 und 5, und vom Jahre 1783, §. 11,

„das Erkenntniß in Untersuchungen wegen sehr harter Verbrechen, wenn der Angeschuldigte leugnet, und gleichwohl halber oder mehr als halber Beweis wider ihn vorhanden ist, darauf zu richten, daß der Angeschuldigte entweder auf Lebenszeit oder eine bestimmte Zeitfrist in ein Zuchthaus gebracht werde, mit dem Vorbehalt, seine Unschuld oder den gebrauchten Vorwand auszuführen,“

hiermit aufgehoben, vielmehr soll in allen Fällen, wo aus den nach den Acten sich ergebenden Thatsachen der erkennende Richter die volle Ueberzeugung entnimmt, daß das in Frage befangene Verbrechen wirklich verübt, und von dem Angeschuldigten begangen worden sey, auch bei ermangelndem Geständnisse desselben die ordentliche gesetzliche Strafe eintreten. Nur bei den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen ist der Richter solchenfalls ermächtigt, statt derselben auf lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades zu erkennen. Gegen ein bei nicht vorhandenem gerichtlichen Geständnisse auf Todesstrafe gerichtetes Erkenntniß ist jedoch der Angeschuldigte mit einer dritten Defension zu hören, über welche das Oberappellationsgericht in voller Sitzung zu entscheiden hat.

In Untersuchungen wegen Vergehen gegen die Gesetze und Verordnungen über indirecte Staatsabgaben hat es bei der

Vorschrift §. 112 des Gesetzes vom 27sten December 1833 sein Bewenden.

Zu X.

Ueber die hier gegebenen Bestimmungen sind zu vergleichen die Motiven zu dem Gesetzentwurfe zu No. VI, (Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 2, S. 589 fg.) Bericht der Deput. der I. Kammer, (Beil. zu Abth. 2, Samml. 3, S. 170 fg. Mitthl. Bd. 5, S. 4157 fg.) Bericht der Deput der II. Kammer. (Beil. zu Abth. 3, Samml 4, S. 223 fg. Mitthl. Bd. 7, S. 5903 fg. und 5910.) Ueber den Satz, daß auch bei ermangelndem Geständnisse auf Todesstrafe erkannt werden könne, fanden in der II. Kammer sehr umfängliche Discussionen statt. (Abth. 3, Bd. 3, S. 648 fg. und 822 fg Mitthl. Bd. 7, S. 5911 fg. und 6368 fg.) Die Abschaffung der nach der frühern Gesetzgebung statt findenden außerordentlichen Strafen wurde schon durch das im Criminalgesetzbuche angenommene System der relativen Strafen bedingt. Es ist mithin bei vorhandener Ueberzeugung des Richters von den zu der Verurtheilung nöthigen Thatsachen jedesmal die dem vorliegenden Verbrechen angedrohte, nach den Bestimmungen des Art. 42. zu bemessende Strafe zu erkennen. Hierbei sind gar keine Bestimmungen gegeben worden, unter welchen Voraussetzungen der Richter volle Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten fassen kann, da die Schwierigkeit solcher Bestimmungen nicht zu verkennen ist, und eine Beziehung auf die in der frühern Gesetzgebung, (Instruction für die Dicasterien vom 2. Dec. 1770 §. 3, und vom 27. Mai 1783 §. 11.) enthaltenen Vorschriften wegen der Asservation bei vorhandenem halben oder mehr als halben Beweise um so weniger eine zuverlässige Anweisung dafür gewähren würde, als es an bestimmten Regeln für die Erfordernisse eines halben oder mehr als halben Beweises gebricht. Die Deputation der I. Kammer hat in dieser Hinsicht Folgendes angeführt. „Die Deputation konnte sich nicht bergen, daß ins Detail „gehende Beweisvorschriften nicht nur bei der unendlichen Mannichfal„tigkeit der Fälle an sich sehr schwer zu geben, sondern auch bei der „interimistischen Natur des gegenwärtigen Gesetzes jetzt keinesfalls am „rechten Orte seyn würden. Gleichwohl konnte sie sich von dem Wun„sche nicht trennen, dem Richter mindestens einiges Anhalten zu ge„währen. Sie glaubte für diesen Wunsch die Beispiele der Gesetzge„bung derjenigen Länder anführen zu können, bei denen die Criminal„gesetzgebung durch rechtsgelehrte Richter verwaltet wird. Unter den „vorwaltenden Umständen scheint es daher am Besten, möglichst auf „die bestehende Vorschrift zu verweisen; denn geben unsre bisherigen „Gesetze auch keine vollständige Beweisvorschrift, so enthalten sie doch

„mancherlei einzelne durch die Praxis ergänzte Bestimmungen, die im„merhin einiges Anhalten gewähren. So z. B. dürfte das, was man „bisher unter halbem oder mehr als halbem Beweis verstand, wohl für „practische Criminalisten im concreten Falle sich mit einiger Sicherheit „bestimmen lassen. Nach dieser Ansicht würde es zunächst bei allen „jenen Bestimmungen sein Bewenden haben, nach welchen bisher, sey „es ausdrücklichen Gesetzen, sey es dem Gerichtsbrauch gemäß, es zur „ordentlichen Strafe kommen konnte, z. B. bei der Ueberführung durch „zwei Zeugen, bei andern Beweismitteln in Rügensachen ꝛc. Diese „Fälle bedürfen aber einer besondern Erwähnung nicht, da es über„haupt, wo das Gesetz keine Aenderung bewirkt, bei dem bisher Be„standenen bewendet. Was nun aber die übrigen Fälle betrifft, so „würden als Minimum der Anforderung eines vollständig geführten „Beweises diejenigen Bedingungen anzunehmen seyn, die man bisher „als zu einer poena extraordinaria oder der sogenannten Detention „bis zur Unschuldsausführung für gnügend hält, vorausgesetzt nämlich, „daß der Richter hierbei aus den aus den Acten sich ergebenden That„sachen die volle Ueberzeugung der Schuld des Inculpaten entnimmt." Diese letzterwähnte Voraussetzung aber kann allein die Zuerkennung einer Strafe rechtfertigen, und man hat bei Entwerfung des Gesetzes absichtlich alle Hinweisung auf die frühern Vorschriften vermieden, da einerseits die Bestimmungen der peinlichen Halsgerichtsordnung, Art. 22 und der Instruction für die Dicasterien vom 2. December 1770 § 2 zu beschränkend erscheinen, andrerseits nach Vorschrift der Instruction vom 27. Mai 1783 § 11 die gegen nicht geständige Verbrecher zu erkennende Asservation auch nach Unterschied der gegen den Angeschuldigten vorhandenen Beweise oder Anzeichen auf längere oder kürzere Zeit bestimmt werden soll, ein Unterschied, welcher wohl so lange zu rechtfertigen war, als die Asservation die Stelle der nach der ehemaligen Gesetzgebung aufzuerlegenden Tortur vertrat, jedoch nach den gegenwärtig angenommenen Grundsätzen nicht mehr anzuerkennen ist.

XI.

Auf den Reinigungseid kann nur in solchen Untersuchungssachen erkannt werden, welche

1.) Real- oder Verbalinjurien, oder Verleumdungen, oder

2.) solche Vergehungen betreffen, welche auch in den höhern Graden nicht mit Arbeitshausstrafe oder einer höhern Strafart bedroht sind, wenn in dem vorliegenden Falle nach den besondern Umständen nur eine Geldstrafe oder eine die Dauer

von Drei Monaten nicht übersteigende Gefängnißstrafe eintreten würde. Ob und in welcher Maaße derjenige, welchem die Leistung eines Reinigungseides auferlegt wird, im Fall der Ablegung desselben die durch die Untersuchung erwachsenen Kosten zu tragen verbunden ist, hat der erkennende Richter zu ermessen.

Zu XI.

Die Veranlassung zu der Aufnahme dieser im Entwurfe des Gesetzes nicht enthaltenen Bestimmung gab der Bericht der Deputation der II. Kammer, und es wurde der von der Deputation gestellte Antrag, daß auf den Reinigungseid in Untersuchungssachen nicht mehr zu erkennen, Real- und Verbalinjurien so wie Verleumdungen ausgenommen, bei der Discussion in der Kammer genehmigt. (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 3, Samml. 4, S. 224 fg. Abth. 3, Bd. 3, S. 646 fg. Mitthl. Bd. 7, S. 5904 fg.) Die Deputation der I. Kammer rieth in dem nachträglichen Bericht den Beitritt zu diesem Antrage an, jedoch mit dem Zusatze, daß es vor der Hand gerathen scheine, den Reinigungseid bei allen solchen Vergehen nachzulassen, bei denen die Strafe gering, und eine ehrlose Gesinnung nicht vorauszusetzen ist, welches nach Maaßgabe des Criminalgesetzbuchs in allen Fällen anzunehmen seyn dürfte, wo die Strafe nicht über Drei Monate Gefängniß steigen kann, und auch im höhern Grade Arbeitshaus nicht eintritt. (Beil. zu Abth. 2, Samml. 3, S. 831 fg.) Mit diesem Antrage vereinigten sich beide Kammern. (Abth. 2, Bd. 2, S. 958 und Abth. 3, Bd. 3, S. 822. Mitthl. Bd. 7, S. 6241 und 6368.) In der ständischen Schrift wurde daher die Einschaltung eines Zusatzartikels in folgender Maaße beantragt; „auf den Reinigungseid ist in Untersuchungssachen nicht mehr zu erkennen, ausgenommen bei Real- „Verbalinjurien und Verleumdungen, so wie bei allen Vergehen, deren „Strafe nur in Geld oder in Gefängniß bis zu dreimonatlicher Dauer „und selbst im höhern Grade nicht in Arbeitshaus besteht. Ob und in „welchem Maaße derjenige, welchem die Leistung eines Reinigungseides „auferlegt wird, im Fall der Ablegung desselben die durch die Untersuchung erwachsenen Kosten zu tragen verbunden ist, hat der erkennende Richter zu ermessen“ (Abth. 1, Bd. 3, S. 514 fg.) Bei der Redaction des Gesetzes vereinigte sich die dazu niedergesetzte Deputation mit den Regierungs-Commissarien zu der nunmehrigen Fassung. Es findet hiernach in Untersuchungssachen der Reinigungseid noch statt:

1) in Untersuchungssachen wegen Real- oder Verbalinjurien, oder Verleumdungen, und zwar hier ohne Berücksichtigung der Höhe der

Strafe überhaupt, oder der Höhe im einzelnen vorliegenden Falle, so daß auch darin auf den Reinigungseid gesprochen werden kann, wenn auch im Fall eines Straferkenntnisses eine Strafe von Einem Jahre Gefängniß eintreten würde, wie denn ebenfalls bei Untersuchungen wegen der im Art. 200 erwähnten Pasquille der Reinigungseid zulässig ist, und rücksichtlich der im Capitel IX. aufgeführten Vergehungen nur bei der falschen Denunciation, Art. 197, ausgeschlossen bleibt.

2) In andern Untersuchungen kann auf den Reinigungseid nur unter der doppelten Voraussetzung gesprochen werden, wenn

a. das in Frage befangene Vergehen in höherm Grade überhaupt nicht mit Arbeitshaus oder einer höhern Strafart bedroht ist, weshalb z. B. auch bei dem geringfügigsten Diebstahle nicht auf den Reinigungseid zu erkennen ist;

b. wenn auch bei solchen Verbrechen, wo im höhern Grade nur auf Gefängniß und nicht auf Arbeitshaus oder eine höhere Strafe gesprochen werden kann, nach den besondern Umständen des einzelnen Falls bei erfolgender Bestrafung nur eine Geldstrafe, oder eine die Dauer von drei Monaten nicht übersteigende Gefängnißstrafe eintreten würde.

Durch die hier getroffene Bestimmung hat sich auch ein anfänglich von der II. Kammer beabsichtigter Antrag erledigt, die Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe Bestimmung wegen Wegfalls des Reinigungseides auch bei Untersuchungen wegen Uebertretung indirecter Abgabengesetze in Anwendung, und aus dem Gesetz vom 27. December 1833 bei Gelegenheit des dazu zu erlassenden Erläuterungsgesetzes den § 111 in Wegfall zu bringen, (Abth. 3, Bd 3, S. 647, Mitthl. Bd. 7, S. 5909.) da diejenigen Verbrechen, bei welchen der Reinigungseid gänzlich ausgeschlossen ist, nach Vorschrift des erwähnten Gesetzes § 16, der Cognition der Justizbehörden ausschließlich unterliegen, von welchen die erwähnte Vorschrift ohnehin befolgt werden muß. (Beil. zu Abth. 2, Samml. 3, S. 832.)

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dann, wenn vor Publication des Gesetzes auf Leistung eines Reinigungseides bereits definitiv erkannt ist, für den Angeschuldigten sowohl das Recht als die Verpflichtung zur Ablegung verbleibt. Für den Fall, wo gegen den erkannten Reinigungseid noch eine anderweite Vertheidigung geführt wird, giebt die Verordnung, einige transitorische Bestimmungen ꝛc. vom 31. März 1838, § 16 und 17 Anweisung.

XII.

Die Ableistung des Urphedens nach beendigter Untersuchung findet nicht weiter statt.

Zu XII.

Auch diese Bestimmung ist dem Gesetz auf Antrag der Deputation der I. Kammer eingeschaltet worden. (Bericht derselben, Beil zu Abth. 2, Samml. 3, S. 176 ffg. Abth. 2, Bd. 2, S. 399. Mitthl. Bd. 5, S. 4159 ffg.) Die ehemals ebenfalls übliche Ableistung des Urphedens von den nach Verbüßung der Strafe aus dem Zuchthause entlassenen Züchtlingen war schon früher im Jahre 1835 von der Staatsregierung aufgehoben worden.

XIII.

Die in dem Generale, die Uebertragung der Untersuchungskosten betreffend, vom 30sten April 1783, §. II unter 1, 2 enthaltenen Verordnungen werden dahin abgeändert, daß die Gerichtsunterthanen, wenn sie zu der subsidiarischen Uebertragung der peinlichen Unkosten verbunden sind, selbige auch in den Fällen zu entrichten haben, wo in dem letzten Urthel wenigstens auf eine zweijährige Arbeitshausstrafe oder eine höhere Strafart gegen den Angeschuldigten erkannt wird, dagegen bei der Verpflichtung der Gerichtsunterthanen zu der Uebertragung der Untersuchungskosten überhaupt diese Verbindlichkeit sodann eintritt, wenn in dem letzten Urthel wenigstens auf eine über Drei Monate Gefängniß ansteigende Strafe gesprochen ist. Sind aber die Gerichtsunterthanen weder zur Uebertragung der peinlichen Kosten, noch der Untersuchungskosten überhaupt verpflichtet, jedoch in gewissen, nach der Strafe normirten Fällen zu solcher Uebertragung verbunden, z. B. wenn auf eine Strafe von mindestens Drei Jahren Zuchthaus erkannt wird, so hat das betreffende Bezirksappellationsgericht die Verpflichtung der Gerichtsunterthanen zu Uebertragung der Untersuchungskosten auf Antrag des Gerichtsinhabers oder der Gerichtsunterthanen dergestalt zu reguliren, daß es nach den oben gegebenen Normen diese Verpflichtung mit der durch das Criminalgesetzbuch hervorgerufenen veränderten Verhältnissen thunlichst in Einklang bringt, und solche auf die entsprechenden mildern Strafen überträgt. Gegen die Entscheidung des Bezirksappellationsgerichts steht den Be-

theiligten der Recurs an das Justizministerium offen, gegen dessen Entscheidung aber findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

In der Oberlausitz bewendet es bei den durch das Criminalcassenregulativ vom 16ten Februar 1784 und sonst getroffenen Bestimmungen.

Zu XIII.

In dem Gesetzentwurf war nur der erste Satz des Artikels bis mit den Worten „wenn in dem letzten Urthel wenigstens auf eine über „Drei Monate Gefängniß ansteigende Strafe gesprochen ist," enthalten, und in den Motiven angeführt, daß bei den durch das Criminalgesetzbuch nothwendig gewordenen Abänderungen der bisherigen Vorschriften über die Abentrichtung der von den Gerichtsunterthanen zu tragenden Untersuchungskosten die Rücksicht zu nehmen gewesen, die Verbindlichkeit derselben zu der subsidiarischen Uebertragung weder öfter noch seltner als bisher eintreten zu lassen, und mithin, soviel möglich, weder die Gerichtsinhaber noch die Gerichtsunterthanen gegen das zeitherige Verhältniß zu graviren; dabei auch bemerkt, daß durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen die außerdem in dem erwähnten Generale enthaltenen Vorschriften nicht abgeändert werden, und mithin ebensowohl die Verpflichtung der Gerichtsunterthanen nur nach der durch das rechtliche Erkenntniß der letzten Instanz bestimmten Strafe zu beurtheilen ist, als die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Modalitäten dieser Verbindlichkeit aufrecht erhalten werden (Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 2, S. 584 ffg. und 593 ffg.) Bei der Berathung dieses Gegenstandes in der I. Kammer wurde wiederholt auf die große Schwierigkeit aufmerksam gemacht, eine den bisherigen Verhältnissen ganz entsprechende Bestimmung fest zu stellen, da keineswegs mit Zuverlässigkeit im voraus zu übersehen ist, wie sich die nunmehr eingeführten relativen, zum Theil nach neuen Principien zu bemessenden Strafen gegen die früher wegen derselben Verbrechen angedrohten absoluten Strafen verhalten werden. (Mitthl. Bd. 7, S. 6246.) Die Ständeversammlung hat sich auch dieshalb bewogen gefunden, in der Schrift die Voraussetzung auszusprechen, „daß bei künftiger Vorlage eines Gesetzes über das Unter„suchungsverfahren eine feste Norm wegen Aufbringung der Untersu„chungskosten und dießfallsiger Verpflichtung auf den Grund inzwischen „zu machender Erfahrungen vorgeschlagen werde." (Abth. 1, Bd. 3, S. 516.) Der zweite Satz „Sind aber die Gerichtsunterthanen rc." ist auf Antrag der Ständeversammlung hinzugefügt worden, da wie in der ständischen Schrift angeführt worden, „es noch einer Bestimmung

„zu bedürfen scheine, wenn eine besondre, ebenfalls nach der Strafe „abgegrenzte Norm zur Uebertragung der Untersuchungskosten bestehe, „und hier nichts anders übrig bleibe, als dem richterlichen Ermessen „zu überlassen, nach Analogie dieses Gesetzes eine neue Norm festzu„setzen, wobei auf ein einfaches, alle Weiterungen möglichst vermeiden„des Verfahren zu sehen sey" (Landt.=Act. Abth. 1, Bd. 3, S. 516.) Aus dieser Bestimmung geht ebenfalls so wie aus den dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven (Abth 1, Bd. 2, S. 594.) hervor, daß in allen Fällen, wo die Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen nicht nach dem Maaße der erkannten Strafe, sondern nach andern Rücksichten normirt ist, die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Modalitäten dieser Verbindlichkeit aufrecht erhalten werden sollen. Auch ist ein Antrag der Deputation der II. Kammer, gesetzlich auszusprechen, daß auf entgegenstehende Observanzen sich nicht bezogen werden könne (Beil. zu Abth. 3, Samml. 4, S. 236. Mitthl. Bd. 7, S. 5927.) ohne Erfolg geblieben.

V.

Gesetz,

die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend;

vom 2ten April 1838.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände die zeitherigen gesetzlichen Vorschriften wegen Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen, (Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen) insbesondre das Mandat wegen Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel vom 27sten November 1822 und die §§ 13, 14, 27 und 34 des Mandats, die Waldnebennutzungen betreffend, vom 30sten Juli 1813 aufzuheben und für die Zukunft folgende Bestimmungen eintreten zu lassen.

I. Forstentwendungen.

§ 1. Wer Holz, Harz, Moos, Streu aller Art oder Gras aus fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet, oder einer Entwendung an einzeln stehenden Bäumen oder Gebüschen sich schuldig macht, wird bei einem Geldwerthe des Entwendeten bis mit Zwei Groschen Zwei Tage, über Zwei Groschen bis mit Vier Groschen Vier Tage, über Vier Groschen bis mit Acht Groschen Sechs Tage, über Acht Groschen bis mit Zwölf Groschen Acht Tage, über Zwölf Groschen bis mit Einem Thaler Vierzehn Tage, über Einen Thaler bis mit Einem Thaler Zwölf Groschen Drei Wochen lang mit Gefängniß, und zwar in allen diesen Fällen ohne Berücksichtigung des etwa geleisteten Ersatzes, bestraft; bei einem höhern Betrage des Entwendeten treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen

über Bestrafung des Diebstahls nach Art. 226 des Criminalgesetzbuchs ein; jedoch kann solchenfalls nicht unter Drei Wochen Gefängniß erkannt werden.

Unter den Art. 14, 19, 20 des Criminalgesetzbuchs angegebenen Bestimmungen kann statt der Gefängnißstrafe Handarbeit auferlegt, auch können Gefängnißstrafen in gewissen Fällen (§ 32) in Geldstrafen verwandelt werden.

Zu § 1.

In Abweichung von dem in dem allgemeinen Criminalgesetzbuch befolgten System sind hier für die geringern Holzdeuben bis zu dem Betrage von Einem Thaler Zwölf Groschen nach den verschiedenen Abstufungen absolute Strafen festgesetzt worden, und es rechtfertigt sich diese Ausnahme von der allgemeinen Regel durch die ungemeine Schwierigkeit, bei der großen Zahl der Forstentwendungen und bei der gewöhnlich vorhandenen Gleichartigkeit derselben die Strafe in jedem einzelnen Falle nach den im Criminalgesetzbuche bezeichneten Verhältnissen abzumessen. Auch sind im Gesetz selbst die gewöhnlichen erschwerenden Umstände, welche zum Theil bei gemeinen Verbrechen dem Richter zum Bestimmungsgrunde für den Maaßstab der relativen Strafe dienen würden, besonders hervorgehoben, und speciell mit höhern Strafen bedroht; auch macht das § 28 vorgeschriebene abgekürzte Verfahren die Bestimmung absoluter Strafen an und für sich nothwendig. (Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 2, S. 701.) Der im Entwurfe des Gesetzes nicht befindliche Zusatz, „und zwar in allen diesen Fällen ohne Berücksichtigung des etwa geleisteten Ersatzes," ist auf Antrag der Deputation der II. Kammer (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 3, Samml. 4, S. 244.) eingeschaltet worden, versteht sich aber eigentlich von selbst, da nach den allgemeinen Grundsätzen der Ersatz nur innerhalb der für die relative Strafe bestimmten Grenzen berücksichtigt werden kann, mithin in den Fällen, wo wegen der angedrohten absoluten Strafe eine solche Abmessung gar nicht statt findet, auch jede Beachtung des etwa geleisteten Ersatzes wegfällt. Durch diese Bestimmung wird aber die allgemeine Vorschrift wegen der Straflosigkeit bei geleistetem Ersatze in gewissen Fällen nicht ausgeschlossen, sobald die im Art. 65 des Criminalgesetzbuchs dieshalb erforderten Voraussetzungen vorhanden sind. In Hinsicht auf die Anziehung des Art. 226 wegen Bestrafung der Entwendungen von einem höhern Betrage hatte ein Untergericht die Anfrage gestellt, ob alle Forstverbrechen über 1 Thlr. 12 gr. als Diebstähle, bei denen ein besondrer Erschwerungsgrund hinzutritt, angesehen werden sollen, oder ob nicht vielmehr Art. 226, welcher gar kein Strafmaaß

enthalte, irriger Weise statt Art. 223 angezogen worden sey. Es wurde ihm aber zur Antwort ertheilt, daß Art. 226 um deswillen angezogen worden, weil bei den im Forststrafgesetz erwähnten Diebstählen dieselbe Voraussetzung der ermangelnden besondern Verwahrung der entwendeten Gegenstände eintritt, welche im Art. 226 als Erschwerungsgrund aufgeführt ist, und daß es einer besondern Beziehung auf Art. 223 nicht bedurft, da sowohl im Forststrafgesetz auf die allgemeinen Bestimmungen über Bestrafung des Diebstahls hingewiesen, als auch im Art. 226 des Criminalgesetzbuchs ausdrücklich auf das vorher festgesetzte Strafmaaß Bezug genommen ist. Uebrigens ist in Beziehung auf die Bestimmung wegen Auferlegung der Handarbeit statt der Gefängnißstrafe noch zu bemerken, daß gegen Militairpersonen, auch wenn sie während der Beurlaubung vor Civilgerichten in Untersuchung gezogen worden, in Hinsicht auf die Vorschriften des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835, § 37, unter 2, und des Militairstrafgesetzbuchs vom 5. April 1838, § 6, 7, auf Handarbeitsstrafe nicht zu erkennen ist.

§ 2. Das Abstreifeln von Laub, das Abbrechen oder Abschneiden von Wipfeln, namentlich auch zu Maien oder Weihnachtsbäumen, ferner das Entwenden stehender junger Bäume zu Peitschenstöcken, Rechenstielen, Bohnenstangen und dergleichen, das Kienaushauen aus stehenden Hölzern, das Anreissen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, das Rinden oder Baststschälen in schwarzem oder lebendigem Holze, das Ausbrechen der Wurzeln noch stehender Bäume, das Ruthenschneiden an stehenden Hölzern, das Saftabzapfen von den Birken, so wie das Ausziehen von Holzpflanzen mit der Wurzel wird nach Verhältniß des dem Eigenthümer dadurch verursachten Schadens und der von dem Thäter gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß von Einem Tage bis zu Drei Monaten, wofür nach den Bestimmungen im § 1 auch Handarbeit oder Geldstrafe eintreten kann, bestraft, insofern nicht nach dem Geldbetrage oder wegen erschwerender Umstände eine höhere Strafe eintritt.

Hiernächst sind auch die zu der Verübung von Forstentwendungen, so wie von den § 17 unter 1, 2, 4 und 13 erwähnten Forstpolizeivergehen gebrauchten Werkzeuge, welche den auf der That betroffenen Forstfrevlern abgenommen wor-

den sind, zu confisciren. Diese Confiscation findet auch im Fall der Sistirung der Untersuchung nach § 32 statt.

Zu § 2.

Die in diesem § bezeichneten Handlungen sind ebenfalls als Entwendungen zu betrachten, und nur um deswillen besonders aufgeführt worden, weil der Werth des entwendeten Gegenstandes oft höchst gering, dagegen aber der dem Eigenthümer dadurch zugezogene Schaden sehr bedeutend seyn kann, weshalb für angemessen gefunden wurde, bei Bestimmung der Strafe wegen dergleichen Entwendungen mehr auf den Betrag des verursachten Schadens als den eigentlichen Werth des gestohlnen Gegenstandes Rücksicht zu nehmen. (Landt.-Act. Abth. 3, Bd. 3, S. 690, Beil. zu Abth. 2, Samml. 3, S. 871. Mitthl. Bd. 7, S. 6007.) Unter den zu der Verübung von Forstentwendungen oder von den § 17. unter 1, 2, 4 und 13 erwähnten Forstpolizeivergehen gebrauchten Werkzeugen, welche bei den auf der That betroffenen Forstfrevlern confiscirt werden sollen, sind blos solche zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes dienende, oder im Fall des § 17. unter 4 eiserne Rechen oder ähnliche Instrumente zu verstehen, nicht aber die Transportmittel, als Schubkarren oder Tragkörbe, wenn auch der Forstfrevler ein andres Werkzeug bei der Verübung des Forstverbrechens nicht bei sich geführt hat, wodurch jedoch die Abnahme solcher Transportmittel behufs der Pfändung nicht ausgeschlossen wird. (Landt.-Act. Abth. 3, Bd. 3, S. 690 ffg., Abth. 2, Bd. 2, S. 988 ffg., Mitthl. Bd. 7, S. 6007 ffg. und 6284 ffg.) Hiernächst bedarf es keiner Erinnerung, daß nach den Worten des Gesetzes die Confiscation nur in Ansehung derjenigen Werkzeuge eintreten kann, welche den auf der That betroffenen Forstfrevlern dabei abgenommen worden, mithin die bei einer Aussuchung etwa vorgefundenen Werkzeuge, wenn sie auch augenscheinlich zur Verübung des in Frage befangenen Forstverbrechens gedient haben, der Confiscation nicht unterliegen.

§ 3. Alle in vorstehenden Paragraphen angegebene Entwendungen sind für vollbracht zu achten, sobald der Dieb den Gegenstand derselben an sich genommen, oder wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben zurückgehalten oder verhindert wird. Insbesondre ist Harz, Moos, Gras und Streu für entwendet zu achten, wenn es auch von dem Angeschuldigten nur erst abgekratzt, abgeschnitten, ab- oder zusammengerecht ist.

Zu § 3.

Im Entwurfe des Gesetzes befand sich nur die, dem Mandate vom 27. November 1822, § 15 conforme Bestimmung; „alle in vorstehen„dem Paragraphen angegebene Entwendungen sind für vollbracht zu „achten, sobald der Dieb den Gegenstand derselben an sich genommen, „oder wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben ver„hindert wird." Der Zusatz am Schlusse, welcher sich auch in dem erwähnten Gesetze befindet, wurde von der Deputation der II. Kammer beantragt, und von beiden Kammern genehmigt, um allem Zweifel über die Vollendung des Diebstahls zu begegnen, wenn der Dieb schon bei den bezeichneten Handlungen betroffen wird. (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 3, Samml. 4, S. 246, Abth. 3, Bd. 3, S, 692, Abth. 2, Bd 2, S. 990, Mitthl. Bd. 7, S. 6014 ffg. und 6287.) Bei der Berathung des Gesetzes in der I. Kammer wurde die Fassung „daß das Fortwachsen desselben zurückgehalten oder verhindert wird," in Vorschlag gebracht, womit auch die II. Kammer sich einverstanden erklärte. (Landt.-Act. Abth. 2, Bd. 2, S. 989 ffg., Abth. 3, Bd. 3, S 851, Mitthl. Bd. 7, S. 6286 ffg. und S. 6438.) Es wird hiernach die Strafe eintreten, wenn der Forstverbrecher an einem noch grünen Baume einen Ast zwar noch nicht abgesägt, allein so angesägt hat, daß das Fortwachsen desselben zurückgehalten oder verhindert wird; jedoch ist bei Zumessung der Strafe immer nur der Werth des Gegenstandes, welchen der Thäter zu entwenden beabsichtigte, mithin in dem erwähnten Falle nur der Werth des Astes, nicht aber des ganzen Baumes zum Maaßstabe zu nehmen.

§ 4. Wenn diejenigen, welche das Recht oder die Erlaubniß haben, dürres, in den Waldungen liegendes Holz nebst solchen dürren Aesten, welche ohne Schaden der Stämme abgebrochen werden können, (Leseholz) zu erholen, zu diesem Zweck Bäume besteigen, oder eiserne Werkzeuge anwenden, oder die ihnen hierbei sonst in Hinsicht auf Zeit, Ort oder Maaß der Erholung auferlegte Beschränkung überschreiten, so werden sie mit Einem bis Vier Tagen Gefängniß oder Handarbeit bestraft, wofür nach § 32 auch Geldstrafe eintreten kann.

Zu § 4.

Bei dergleichen Contraventionen findet die Confiscation der gebrauchten Werkzeuge nicht statt, da sie nicht über die § 2 angegebenen Fälle auszudehnen ist.

§ 5. Treffen Forstverbrechen, bei welchen das Maaß der Strafe nach dem Geldbetrage des Entwendeten sich richtet, mit andern, im Art. 50 des Criminalgesetzbuchs erwähnten Verbrechen zusammen, welche in Hinsicht auf die Abmessung der Strafe nach dem Betrage nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, so ist die Vorschrift dieses Artikels, in andern Fällen aber die Bestimmung des Art. 49 in Anwendung zu bringen.

Zu § 5.

In Hinsicht auf die hier gegebene Vorschrift ist auf Dasjenige Beziehung zu nehmen, was zu Art. 49 und 50 des Criminalgesetzbuchs bemerkt ist.

§ 6. Die Dauer der Gefängnißstrafe wegen der § 1 erwähnten Forstentwendungen wird verlängert:

1. um die Hälfte,

a) wenn der Dieb bei der Entwendung sich einer Säge bedient hat;

b) wenn die Entwendung an einem Sonntage, Festtage oder Bußtage begangen worden ist;

c) wenn sich Drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Begehung eines Holzdiebstahls verabredet haben, und solchen ausführen;

2. bis auf das Doppelte,

a) wenn bereits gefällte Hölzer entwendet worden sind;

b) wenn der Diebstahl vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt worden ist;

c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Spannfuhrwerks bedient hat;

3. nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis zu dem Vierfachen,

a) wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkauf gestohlen hat;

b) wenn er, dafern er von dem Eigenthümer oder den zum Forstschutz verpflichteten oder beauftragten Perso-

nen auf der That betroffen wird, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist, oder sich einen falschen Namen gegeben, oder sonst sich unkenntlich zu machen gesucht hat;

c) wenn der Diebstahl an Frucht- oder Zierbäumen aus Alleen, Gärten oder Baumschulen begangen worden ist.

Treffen jedoch mehrere dieser erschwerenden Umstände bei Einem Diebstahle zusammen, so wird nur Einer derselben, und zwar derjenige berücksichtigt, welcher die höchste Schärfung nach sich zieht.

Erreichen in solchen Fällen die verwirkten Gefängnißstrafen die Dauer von wenigstens Vier Monaten, so sind dieselben unter Verkürzung auf die Hälfte der Dauer in Arbeitshausstrafe zu verwandeln. Eine zwischen Drei und Vier Monaten betragende Gefängnißstrafe ist im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen.

Zu § 6.

Es sind hier mehrere Umstände als erschwerend angegeben, welche bei gemeinen Entwendungen wenigstens nicht besonders als solche ausgezeichnet, sondern der freien Berücksichtigung des Richters bei Bestimmung der Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen überlassen sind. Die Aufstellung solcher speciellen Erschwerungsgründe wird theils durch die bei den geringern Forstvergehungen eintretenden absoluten Strafen bedingt, bei welchen eine Zumessung der Strafe nach den im Criminalgesetzbuche angegebenen Rücksichten nicht erfolgen kann, theils rechtfertigt sie sich überhaupt durch die Schwierigkeit der Verhütung der Forstverbrechen, indem der Natur der Sache nach der Schutz des Eigenthums hier ungemein erschwert, und häufig Gelegenheit vorhanden ist, dergleichen Entwendungen unentdeckt zu begehen. (Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 2, S. 702.) Der unter 1 c erwähnte Schärfungsfall, „wenn sich Drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Begehung „eines Holzdiebstahls verabredet haben, und solchen ausführen," war in dem Gesetzentwurfe nicht enthalten, sondern wurde bei der Berathung des Gesetzes in der I. Kammer von einem Mitgliede derselben in Vorschlag gebracht und von beiden Kammern genehmigt. (Landt.-Act. Abth. 2, Bd. 2, S. 991 ffg. Abth. 3, Bd. 3, S. 851, Mitthl. Bd. 7, S. 6288 ffg. und 6438.) Von Seiten der Regierungs-Commissarien wurde dem Antrage entgegengesetzt, daß, wenn wirklich eine Verabredung zu gemeinschaftlicher Verübung eines Holz-

diebstahls statt gefunden habe, indem z. B. Drei oder Mehrere sich vereinigt, gemeinschaftlich einen Baum zu stehlen, eine Schärfung der Strafe schon deshalb eintrete, weil jedem Einzelnen der Werth des ganzen Baums angerechnet wird, so wie ebenfalls im Gesetzentwurfe eine Strafe für den Fall angedroht sey, wenn mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Verübung eines Forstdiebstahls sich vereinigen, und bei der Pfändung sich widersetzen; daß aber ohne eine solche Widersetzung die Verabredung zu Ausführung gemeinschaftlicher Holzdeuben, insofern sie sich nicht auf einen einzigen Gegenstand beziehen, fast unmöglich zu erweisen seyn würde; worauf der Antragsteller erwiederte, daß der Fall, wo Mehrere gemeinschaftlich stehlen, und sich dann widersetzen, durch den Gesetzentwurf getroffen werde, nicht aber der Fall, wenn Mehrere sich bereden, hinaus in den Wald zu gehen, und dort Schaden zuzufügen, und es besonders wünschenswerth sey, solche Verabredungen schwer zu machen, indem dieses oft statt finde, und dadurch dem Walde unendlicher Schaden zugefügt werde. In Gemäßheit dieser Verhandlungen wird also die Strafschärfung unter 1 c eintreten, wenn mehrere Personen nach vorgängiger Verabredung sich in den Wald begeben, um dort, jeder für sich, gleichzeitig ganz verschiedene Holzentwendungen zu begehen. Diese Verabredung muß aber bewiesen, und kann wenigstens nicht allein daraus gefolgert werden, daß diese Personen zu gleicher Zeit sich im Walde befinden. Sodann ist aber auch vorauszusetzen, daß diese Personen in dem Walde einander so nahe sind, um im Fall eines Angriffs sich gegenseitig beistehen zu können. Denn die Motive der vorgeschlagenen Schärfung ist wohl offenbar darin zu suchen, daß der Waldeigenthümer oder Forstofficiant von dem Einschreiten gegen die einzelnen Diebe durch die Besorgniß vor der größern Anzahl der Uebrigen, welche demselben beistehen würden, abgehalten wird. Wenn daher mehrere Personen sich verabreden, gemeinschaftlich auf Holzentwendung auszugehen, sich aber in ganz von einander entfernte Waldungen begeben, so daß ein gegenseitiger Beistand nicht möglich ist, so wird die Strafschärfung nicht eintreten. Endlich entsteht die Frage, ob die Strafschärfung auch dann statt finden soll, wenn mehrere Personen wirklich einen gemeinschaftlichen Holzdiebstahl an einem einzelnen Gegenstande verüben, wo die Strafe ohnehin steigt, da einem Jeden der ganze Betrag des Gegenstandes anzurechnen ist. Nach den Worten des Gesetzes scheint es so, nicht aber nach der Erklärung des Antragstellers (Mitthl. Bd. 7, S. 6289.) Der Schärfungsgrund unter 3 a lautete nach der Fassung im Entwurfe, „wenn der Dieb mit dem Gestohlenen Handel getrieben." Der Deputation der I. Kammer erschien dieser Ausdruck etwas zu beschränkend, und sie beantragte die Wiederannahme der in dem Mandate über die

Bestrafung der Holzdiebstähle vom 27. November 1822 enthaltenen Fassung, „wenn der Dieb das Holz zum Verkauf gestohlen hat," welche Fassung auch von beiden Kammern genehmigt wurde. (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 2, Samml. 3, S. 872, Abth. 2, Bd. 2, S. 991, Abth. 3, Bd. 3, S. 851, Mitthl. Bd. 7, S. 6287 fg. und 6438.) Immer aber wird dieser Schärfungsgrund nur in Rücksicht auf eine auf den Diebstahl folgende Handlung des Verbrechers eintreten können, aus welcher auf die Absicht des Verkaufs geschlossen werden kann, wenn auch dieser selbst noch nicht erfolgt ist, z. B. wenn der Dieb das gestohlne Holz in die Stadt zum Verkauf gefahren hat. Die Bestimmung am Schlusse ist mit den allgemeinen Vorschriften des Criminalgesetzbuchs Art. 54 conform; es war aber angemessen, eine solche Bestimmung hier besonders zu geben, da wegen der nach diesem §. eintretenden Verlängerungen der angedrohten Gefängnißstrafen diese Vorschriften nicht blos bei dem Zusammentreffen mehrerer Gefängnißstrafen, sondern auch bei den rücksichtlich eines einzigen Verbrechens zu erkennenden Gefängnißstrafen in Anwendung zu bringen sind.

§ 7. Wenn der Dieb, daferne er auf der That betroffen wird, der Pfändung oder Abnahme des Gestohlenen oder Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen sich widersetzt, oder bei Begehung der That Waffen oder gefährliche zum Fällen des Holzes nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt, oder von dergleichen Waffen oder auch von den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeugen gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, wirklich Gebrauch gemacht hat; so sind die Vorschriften Art. 233, 234 des Criminalgesetzbuchs in Anwendung zu bringen.

Haben sich aber Drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Verübung eines Forstdiebstahls vereinigt, und sodann der Pfändung oder Verhaftung oder Abnahme des Gestohlenen mit Gewalt oder Drohungen widersetzt; so ist gegen jede derselben mindestens auf einjährige, gegen die Anführer und Anstifter mindestens auf zweijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades zu erkennen.

Zu § 7.

Unter den Worten „auf der That," ist auch der Fall zu verstehen, wenn der Dieb bei der Fortschaffung des Entwendeten betroffen wird.

(Ber. d. Dep. der II. Kammer, Landt.-Act. Beil. zu Abth. 3, Samml. 4, S. 247.) Die im Schlußsatze erwähnte gemeinschaftliche Verübung eines Forstdiebstahls wird nach demjenigen, was bei dem vorhergehenden §. bemerkt ist, nicht blos den Fall begreifen, wenn mehrere Diebe einen gemeinschaftlichen Diebstahl an einem einzelnen Gegenstande begehen, sondern auch, wenn Mehrere nach vorgängiger Verabredung zusammen ausgehen, um jeder für sich auf seine eigne Hand zu stehlen.

§ 8. Wenn Jemand wegen eines der im § 1 benannten Forstverbrechen bereits in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe verurtheilt worden ist, diese Strafe wenigstens theilweise verbüßt hat, und innerhalb Jahresfrist, von beendigter Verbüßung an gerechnet, anderweit eins der gedachten mit Gefängniß bedrohten Forstverbrechen verübt; so wird die Dauer der verwirkten Gefängnißstrafen im ersten Falle um die Hälfte, in spätern Wiederholungsfällen aber nach dem Ermessen des Richters, jedoch nicht über das Dreifache verlängert. Auch in diesem Falle sind die, wenigstens die Dauer von Vier Monaten erreichenden Gefängnißstrafen nach Vorschrift des Artikels 54 des Criminalgesetzbuchs in Arbeitshausstrafen zu verwandeln.

Zu § 8.

In diesem §. findet sich eine Abweichung von den allgemeinen Vorschriften des Criminalgesetzbuchs über Bestrafung des Rückfalls, indem die Wirkung desselben auf die Strafschärfung bei den nur mit Gefängnißstrafe bedrohten Forstverbrechen auf die Frist eines Jahres von der frühern Strafverbüßung an beschränkt ist. Die Gründe dafür liegen in den besondern, bei Forstverbrechen eintretenden Verhältnissen, und sind bei der Berathung in der I. Kammer über diesen §, welcher ein Separatvotum eines Mitgliedes der Deputation hervorgerufen hatte, angegeben. (Landt.-Act. Beil. zu Abth. 2, Samml. 3, S. 879, Abth. 2, Bd. 2, S. 992, Mitthl. Bd. 7, S. 6289.)

§ 9. Treten bei einem wiederholten Diebstahle erschwerende Umstände ein, so sind bei Bestimmung der Strafe, außer der Strafe der Wiederholung, auch die erschwerenden Umstände, in Gemäßheit der Vorschriften § 6 zu berücksichtigen; es ist jedoch die daselbst vorgeschriebene Verlängerung

der Strafe nur nach dem § 1 angegebenen Strafmaaße für den einfachen Diebstahl, nicht aber nach der durch die Wiederholung bedingten Höhe der Strafe festzustellen.

Zu § 9.

Hiernach wird z. B. ein Verbrecher, welcher einen Diebstahl von Einem Thaler an Betrag verübt, und sich dabei eines Spannfuhrwerks bedient hat, zugleich aber das Erstemal rückfällig ist, wegen der Erschwerung nach § 6 mit Vier Wochen, und wegen des Rückfalls nach § 8 nur noch mit Einer Woche, mithin im Ganzen mit fünfwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen seyn.

§ 10. Bei den § 2 und 4 erwähnten Forstverbrechen ist, wenn einer der § 6 und 8 erwähnten erschwerenden Umstände hinzutritt, die Strafe nach richterlichem Ermessen zu verlängern.

Zu § 10.

Es versteht sich, daß auch hier die § 6 am Schlusse gegebene Vorschrift in Anwendung kommt.

§ 11. Wenn mehrere zu verschiedener Zeit verübte Forstdiebstähle zugleich zur Untersuchung kommen, so wird der Geldwerth des in allen einzelnen Fällen Entwendeten zusammengerechnet, und hiernach die Strafe bestimmt; es bleibt jedoch dem Richter überlassen, wegen der etwa darunter befindlichen, unter den § 6 bezeichneten erschwerenden Umständen begangenen Entwendungen nach pflichtmäßigem Erachten eine angemessene Erhöhung der Strafe eintreten zu lassen.

Zu § 11.

Die unter den § 6 erwähnten erschwerenden Umständen begangenen, so wie die wiederholten sind mit den gemeinen Forstdiebstählen dem Betrage nach zusammenzurechnen, da auch bei den erstern die Strafe nach dem Betrage abzumessen ist, und wegen der hinzutretenden Aggravation nur verlängert wird; zu Vermeidung einer zu großen Härte ist aber in diesem Falle dem Richter gestattet, von den Bestimmungen über diese Strafverlängerung abzuweichen, und die Erhöhung der Strafe nach seinem Erachten abzumessen. Forstverbrechen, bei welchen die § 7 angegebenen erschwerenden Umstände eintreten, sind jedoch mit

den übrigen nicht nach dem Betrage zusammenzurechnen, sondern es ist solchenfalls die allgemeine Regel Art. 49 des Criminalgesetzbuchs in Anwendung zu bringen.

§ 12. In Fällen, wo nach allgemeinen Gesetzen Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe stattfindet, kann wegen hinzutretender erschwerender Umstände (§ 6) auf eine verhältnißmäßige Verlängerung derselben erkannt werden; auch ist in dergleichen Fällen den allgemeinen Vorschriften des Criminalgesetzbuchs über Bestrafung des Rückfalls nachzugehen.

Zu § 12.

Auch hier ist wegen vorhandener erschwerender Umstände nicht gerade auf die § 6 vorgeschriebene Verlängerung der Strafe zu erkennen, sondern es ist die Bestimmung derselben dem Ermessen des Richters überlassen. Die nach § 8 bei Forstverbrechen, welche mit Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe geahndet worden sind, vorgeschriebene Beschränkung der Strafe des Rückfalls tritt aber bei den nach diesem § zu bestrafenden Forstverbrechen nicht ein, sondern es sind hierbei auch die vor länger als Jahresfrist bestraften zu berücksichtigen.

§ 13. Jeder, welcher sich einer Forstentwendung schuldig macht, hat neben der Verbüßung der festgesetzten Strafe dem Bestohlenen den Werth des Entwendeten und den sonst durch die That zugezogenen Schaden zu ersetzen.

Zu § 13.

Diese Bestimmung war in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden, weil sie dem Civilrecht angehört, auch eine gleiche in dem allgemeinen Criminalgesetzbuche nicht enthalten ist. Die Kammern beantragten jedoch deren Aufnahme, da es besonders wünschenswerth sey, die Rechtsverhältnisse in Bezug auf das in Frage befangene Verbrechen zu möglichst allgemeiner Kenntniß zu bringen.

§ 14. Wenn Mehrere eine Forstentwendung gemeinschaftlich verüben, so ist gegen jeden Theilnehmer die Strafe nach dem Gesammtbetrage des Diebstahls zu erkennen. Gleiche Bestrafung hat derjenige zu erwarten, welcher andre Personen zu der Verübung der That durch ertheilten Auftrag oder auf sonstige Weise (Art. 36 des Criminalgesetzbuchs)

verleitet hat. Nicht weniger sind Alle, welche die Gegenstände einer begangenen Forstentwendung wissentlich als solche bei sich aufnehmen, verbergen, an sich bringen, zu deren Absatz an Andre mitwirken, oder auf irgend eine Weise Nutzen davon ziehen, mit einer wegen der sich zu Schulden gebrachten Begünstigung nach der Bestimmung Art. 239 des Criminalgesetzbuchs festzusetzenden Strafe zu belegen; auch sind dergleichen Parthierer und Hehler, jedoch nur in Beziehung auf den von ihnen genommenen Antheil, ebenso wie andre Theilnehmer an einem Forstdiebstahle mit dem Forstdiebe zugleich, und zwar Einer für Alle und Alle für Einen (in solidum) zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Zu § 14.

Die hier bei gemeinschaftlich verübten Forstentwendungen vorgeschriebene Bestrafung jedes einzelnen Theilnehmers nach dem Gesammtbetrage des Diebstahls setzt eine gemeinschaftliche Entwendung im engern Sinne voraus, wo Mehrere mit vereinigten Kräften die Entwendung eines einzelnen Gegenstandes ausführen. Gehen daher auch mehrere Personen nach vorgängiger Verabredung zusammen in den Wald, und begehen dort jeder für sich und auf seine eigne Hand Forstdiebstähle, so ist einem Jeden nur das, was er selbst gestohlen hat, zur Strafe anzurechnen, und eben so wenig kann für die Diebe eine solidarische Verbindlichkeit zum Schadenersatze rücksichtlich der von den Andern gestohlnen Gegenstände eintreten. Gleichergestalt sind auch die Parthierer und Hehler zum solidarischen Schadenersatze mit dem Diebe zugleich nur in Beziehung auf dasjenige verpflichtet, was sie von dem Gestohlnen an sich gebracht oder verhehlt haben (Bericht der Deput. der II. Kammer, Beil. zu Abth. 3, Samml. 4, S. 249.)

§ 15. Wenn Eheweiber, Kinder in väterlicher Gewalt, Pflegekinder oder Lehrlinge ohne Wissen und Willen ihrer Ehemänner, Eltern, Erzieher oder Lehrherrn eine Forstdeube begehen, und das Gestohlene in der Letztern Nutzen verwendet wird, so sind die letztgedachten Personen zu Leistung des Schadenersatzes verbunden.

§ 16. Dienstherrschaften und Hauswirthe sind in Ansehung der ohne ihr Wissen und Geheiß von ihren Dienst-

boten und Hausgenossen verübten Forstdeuben, insofern das Gestohlene in ihren Nutzen verwendet worden, nur dann zu dem Schadenersatze verpflichtet, wenn dieser von den Dieben selbst nicht zu erlangen ist.

Zu § 16.

Die Beschränkung der Verpflichtung zum Schadenersatz für Dienstherrschaften und Hauswirthe fällt jedoch dann weg, wenn das Gestohlne mit ihrem Wissen in ihren Nutzen verwendet worden ist, indem sie dann als Parthierer anzusehen, und folglich mit dem Diebe solidarisch verpflichtet sind.

II. Forstpolizeivergehen.	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. fl.	Geld. kr.
§ 17. 1) Wer mit einem zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde außerhalb eines gestatteten Wegs sich betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachzuweisen, wird bestraft mit	1		
2) Wer in gleicher Maaße mit einer Säge betroffen wird, mit	2		
3) Wer aus fremder Waldung erholte Streu, zu deren Entnehmung er nur für seinen Wirthschaftsbedarf berechtigt ist, an Andre verkauft, oder seine Anweisung zur Streuerholung an Andre abtritt, mit .		—	20
bis		2	12
4) Wer sich bei dem Streurechen eiserner Werkzeuge bedient, mit		—	20
5) Wer unbefugter Weise mit Pferden oder Rindvieh in fremder Waldung hütet, wird für jedes eingehütete Stück bestraft			
a) zur Nachtzeit, mit . . .		—	10
b) am Tage			

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. ℛ	Geld. ℋ
α) in Schonungen mit		—	10
β) außerhalb derselben mit ..		—	5
6) Wer in gleicher Maaße mit Schweinen oder Schaafen hütet, für jedes Stück			
a) zur Nachtzeit mit		—	4
b) am Tage			
α) in Schonungen mit		—	4
β) außerhalb derselben mit ...		—	2
7) Wer unbefugter Weise Gänse einhütet, nach Maaßgabe der Größe der Heerde, mit		—	5
bis		—	20
8) Wer mit Ziegen in einer fremden Waldung hütet, für jedes Stück mit ...		—	20
9) Der Hutungsberechtigte, welcher zugleich mit seiner eignen Heerde fremdes Vieh eintreibt, wird für jedes Stück nach den unter 5, 6, 7 enthaltenen Bestimmungen bestraft.			
10) Jeder Hirt, der eines Hutungsvergehens sich schuldig oder theilhaftig macht, mit	1 — 5		
11) Wer ohne Erlaubniß der Forstverwaltung im Walde oder in Gefahr bringender Nähe desselben ein Feuer anmacht, oder ein mit Erlaubniß angemachtes unausgelöscht verläßt, wird bestraft			
a) in den Monaten November bis mit dem März, mit		—	10
b) in den übrigen Monaten mit ..		—	20
Ist durch solche Unvorsichtigkeit ein wirk-			

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. ℛ	Geld. ℊ
licher Schade geschehen, so tritt die Bestimmung Art. 182 des Criminalgesetzbuchs ein.			
12) Wer in fremder Waldung auf nicht erlaubten Wegen oder durch Culturen oder durch Schonungen mit Wagen fährt, Culturvermachungen, Hege- oder Entwässerungsgräben einreißt oder beschädigt, oder Hegezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, Districtssteine und dergleichen umwirft oder wegnimmt, oder andre Ungebührnisse ähnlicher Art begeht, nach Maaßgabe des Schadens mit		—	5
bis		—	20
Geschieht dieses in böser Absicht, so treten die Strafen des Criminalgesetzbuchs Art. 288 ein.			
13) Wer an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder sonstige Bezeichnungen aushaut, wegnimmt, oder auf irgend eine Weise unkenntlich macht, mit		—	5
bis		—	20
14) Wer aufgesetzte Klaftern, Haufen oder Schocke absichtlich einreißt oder umwirft, mit		—	5
bis		—	20

§ 18. Andre mit einer Entwendung nicht verbundene Vergehungen wider allgemeine oder örtliche Verbote, welche

den Forstschutz, die Ordnung des Forsthaushaltes oder die Beförderung der Forstcultur zum Zweck haben, werden nach dem Ermessen des Richters mit thunlichster Beachtung der im § 17 bestimmten Strafverhältnisse mit Gefängniß, Handarbeit oder Geldbuße, eintretenden Falls zugleich unter Confiscation der abgenommenen Werkzeuge geahndet.

Zu § 18.

Sobald dergleichen allgemeine oder örtliche Verbote von der dazu competenten Behörde erlassen sind, so wird auf eine nach dem Ermessen des Richters zu bestimmende Strafe und, eintretenden Falls, auf die Confiscation der Werkzeuge zu erkennen seyn, wenn auch in dem Verbote eine Strafe nicht speciell angedroht ist. In Hinsicht auf die Confiscation der Werkzeuge sind die zu § 2 bemerkten Grundsätze ebenfalls in Anwendung zu bringen.

§ 19. Rücksichtlich der in § 17 und 18 erwähnten Forstpolizeivergehen kann bei dem Hinzutritte der § 6 unter 1b, 2b oder 3b angegebenen erschwerenden Umstände oder in Wiederholungsfällen, dafern nicht nach Verbüßung der Strafe wegen des frühern Vergehens bereits ein Jahr verflossen ist, nach den vorwaltenden Umständen die Strafe angemessen erhöht, auch statt der vorgeschriebenen Geldstrafe auf Gefängnißstrafe erkannt werden, und ist letztern Falls eine Geldbuße von Fünf Groschen Einem Tage Gefängniß gleich zu achten.

§ 20. Dafern die nach § 17 bis mit 19 verwirkten Geldstrafen wegen Unvermögens des Forstfrevlers nicht einzubringen sind, so sind sie in Gefängniß oder Handarbeit zu verwandeln, und ist auch dießfalls Ein Tag Gefängniß oder Handarbeit einer Geldbuße von Fünf Groschen gleich zu achten.

§ 21. Hat derjenige, welcher bei Verübung eines Forstpolizeivergehens auf der That betroffen wird, der Pfändung oder Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen sich widersetzt, oder bei Begehung der That Waffen

oder gefährliche, zu dem beabsichtigten Geschäft nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt, oder von dergleichen Waffen, oder auch andern mitgebrachten gefährlichen Werkzeugen gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, wirklich Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften Art. 233, 234 des Criminalgesetzbuchs in Anwendung zu bringen.

§ 22. Zusammenrottungen zu gewaltthätiger Verübung von Forstpolizeivergehen sind mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängnißstrafe zu ahnden; bei wirklich ausgeübten Gewaltthätigkeiten aber treten die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs Art. 118 ein, wonach die Strafe, nach den dort ausgedrückten verschiedenen Abstufungen, bis auf Acht Jahre Zuchthaus zweiten Grades steigen kann.

§ 23. Jeder, welcher sich eines Forstpolizeivergehens schuldig macht, hat neben der Verbüßung der Strafe auch den verursachten Schaden dem Eigenthümer zu ersetzen; auch ist derjenige, welcher einen Andern zu der Verübung eines Forstpolizeivergehens beauftragt, oder verleitet hat, (Art. 36 des Criminalgesetzbuchs) neben der verwirkten Strafe mit dem Thäter zugleich solidarisch zum Schadenersatze verpflichtet.

Zu § 23.

Zufolge des Allegats des Art. 36 des Criminalgesetzbuchs kann eine Verleitung, welche die Verpflichtung zum solidarischen Schadenersatze begründet, nur durch die dort bezeichneten Handlungen bewirkt werden. Auch ist auf keinen Fall die Verpflichtung über die Grenzen des Auftrags oder der Verleitung hinaus zu erstrecken.

III. Verfahren bei Untersuchungen wegen Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen.

§ 24. Die Untersuchung der in diesem Gesetz verpönten Vergehungen ist ohne Unterschied hinsichtlich der Größe der Strafe vor dem Gerichtsstande des begangenen Verbrechens zu führen.

Zu § 24.

In Hinsicht auf diese Bestimmung, welche übrigens schon in dem

Mandats vom 27. November 1822 enthalten, hatte ein Untergericht auf Veranlassung der Auffindung anscheinend gestohlnen Holzes bei der Aussuchung in der Wohnung eines Gerichtsuntergebenen an das Justiz-Ministerium die Anfrage gestellt, ob eine Ladung in Gemäßheit des § 28 zu erlassen, oder erst das forum delicti commissi zu erörtern, und was erstern Falls mit dem erlegten Taxwerthe des Schadens vorzunehmen, letztern Falls aber ob bei fortdauernder Ungewißheit des fori delicti der Richter des Wohnorts zu entscheiden, oder die Sache einstweilen unentschieden zu lassen habe. Die Bescheidung des Gerichts wurde dem betreffenden Appellationsgericht überlassen, und dabei bemerkt, es sey in dem § 28 des Gesetzes der Fall vorausgesetzt, daß das in Frage kommende Forstverbrechen bei dem Gerichtsstande der begangenen That zur Entdeckung und Anzeige gelange, und es verstehe sich mithin von selbst, daß, wenn bei einer Aussuchung anscheinend gestohlnes Holz aufgefunden worden, ohne daß sofort habe ermittelt werden können, ob es wirklich und an welchem Orte es gestohlen, nicht eine Vorladung, wie sie § 28 vorschreibt, zu erlassen sey, sondern der Richter des Wohnorts durch Vernehmung des Angeschuldigten und sonst die vorläufigen Erörterungen anzustellen, und bei erfolgter Ermittelung des Orts des begangenen Verbrechens dem dortigen Richter die Untersuchung zu überlassen, außerdem aber solche selbst fortzustellen, und zur Entscheidung zu bringen habe.

§ 25. Bei der Concurrenz mehrerer unter verschiedener Gerichtsbarkeit verübten Forstverbrechen oder bei dem Zusammentreffen derselben mit andern Verbrechen treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

§ 26. Alle Forstverbrechen sind hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens in drei Classen zu theilen.

Es gehören

a) zu der ersten Classe alle Vergehen, welche mit keiner höhern Strafe als dreiwöchentlichem Gefängnisse oder Handarbeit von gleicher Dauer oder gleichstehender Geldbuße geahndet werden;

b) zu der zweiten Classe alle Vergehen, welche mit höherer, als der vorbemerkten Gefängniß-, Handarbeits- oder Geldstrafe zu belegen sind;

c) zu der dritten Classe alle Vergehen, welche Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen.

Zu § 26.

Die Eintheilung der Forstrügen in Drei Classen ist bereits durch das Generale des vormaligen Geheimen Finanzcollegium vom 21. März 1825 vorgeschrieben. Man hat bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes für angemessen gehalten, bei den geringern, zu der ersten Classe zu rechnenden Forstverbrechen, welche mit nicht höherer als dreiwöchentlicher Gefängnißstrafe zu ahnden sind, Geldstrafen wieder einzuführen, die nach den frühern gesetzlichen Vorschriften bei Holzdiebstählen überhaupt statt fanden, und erst seit dem Erscheinen der Criminalinstruction vom Jahre 1770 in Beziehung auf die darin enthaltene Vorschrift, daß bei Diebstählen niemals auf Geldstrafe zu erkennen sey, von den Spruchcollegien nicht mehr in Anwendung gebracht wurden, wogegen die Forstämter bei den von ihnen entschiedenen Forstrügen fortwährend auf Geldstrafe, bis zu Erlassung des Mandats vom 27. November 1822 erkannten, in welchem § 4 gesetzlich ausgesprochen wurde, daß Geldstrafen bei diesem Verbrechen nicht statt finden sollten. Allein bei dem Entwurfe des neuen Gesetzes wurde in Erwägung gezogen, daß die geringern Forstdeuben am häufigsten durch wirkliche Noth und augenblickliches Bedürfniß veranlaßt werden, und daß die Vollziehung einer Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe an Personen, welche nur von dem täglichen Erwerbe ihrer Hände sich und vielleicht eine zahlreiche Familie zu unterhalten haben, dergleichen Individuen in den größten Nothstand versetzen muß, was oft die schleunige Execution verhindert, wogegen es in vielen Fällen solchen Personen leichter möglich wird, eine nicht zu hoch ansteigende Geldstrafe aufzubringen, welche weniger störend auf ihren Erwerb einwirkt, allein immer, zumal unter Zurechnung des Holzersatzes und der Kosten, empfindlich genug bleibt, um sie von fernern Vergehungen abzuhalten. Auch verursacht in vielen Amtsbezirken bei der leider in der Regel sehr hoch ansteigenden Zahl der Forstverbrechen die Vollstreckung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafen unendliche Schwierigkeiten, welche der schleunigen Vollziehung der Strafen als dem sichersten Mittel zur Verhinderung der Verbrechen, in den Weg treten. Es ist aber bei der Feststellung des Verhältnisses der bei den minder wichtigen Forstverbrechen eintretenden Geldbuße zu der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe ein geringerer Maaßstab als in dem Criminalgesetzbuche angenommen worden, da bei Befolgung des gewöhnlichen Maaßstabes die in der Regel sehr unvermögenden Inculpaten zu oft außer Stande seyn würden, durch sofortige Erlegung des Geldbetrags die Fortstellung der Untersuchung und den dadurch vermehrten Kostenaufwand zu verhindern. (Motiven zu dem Gesetzentwurf, Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 2, S. 702 ffg.)

§ 27. Zu der Ausmittelung des Werths des Entwendeten oder des durch ein Forstverbrechen verursachten Schadens ist das Geständniß des Thäters rücksichtlich des Werths oder die auf eigner Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forstbedienten oder die an Eidesstatt abgelegte Versicherung des Eigenthümers oder dessen, dem die Beaufsichtigung des Forsts übertragen war, hinreichend.

Zu § 27.

Es bedarf mithin auch bei größern Forstdiebstählen keiner besondern Abschätzung, sobald der Dieb den angegebenen Holzwerth zugesteht. Im übrigen ist auch hier auf dasjenige Beziehung zu nehmen, was zu dem Gesetz, einige Abänderungen in dem Untersuchungsverfahren betreffend, unter III. bemerkt worden ist.

§ 28. Bei den Forstrügen erster Classe erfolgt die Vorladung des Forstfrevlers, insofern derselbe nicht über der That betroffen, und sofort vor Gericht gestellt worden ist, schriftlich, jedoch stempelfrei, nach dem beigelegten Schema unter A unter der Verwarnung, daß derselbe im Fall des Außenbleibens der Rüge für geständig und überführt geachtet werden soll, und unter Angabe der Taxe des Entwendeten oder des verursachten Schadens, des Betrags der Geldstrafe und der Unkosten, und ist dem Angeschuldigten wenigstens Acht Tage vor dem Termine in gesetzlicher Maaße zu behändigen; erscheint der Angeschuldigte, und gesteht das Vergehen ein, oder bleibt er ohne hinreichende Entschuldigung außen, so ist derselbe durch einen sofort abzufassenden Bescheid in die gesetzliche Strafe zu verurtheilen, auch die Strafe ohne vorgängige Anberaumung eines besondern Publicationstermins ungesäumt zu vollstrecken, insofern der Außengebliebene nicht gesetzliche Entschuldigungsursachen seines Außenbleibens hinreichend bescheinigt. Im Fall der Angeschuldigte bei der Vernehmung das Vergehen leugnet, tritt das gewöhnliche Verfahren ein, es findet jedoch schriftliche Vertheidigung nicht statt, und die Bescheide sind stets von dem Richter selbst abzufassen.

Zu § 28.

Als ein vorzüglich dringendes Bedürfniß stellte sich die Einführung eines abgekürzten und weniger kostspieligen Verfahrens bei Untersuchungen wegen Forstdeuben dar. Es war zwar schon durch das Generale des vormaligen Geheimen-Finanzcollegium, das Verfahren in Forstuntersuchungssachen betreffend, vom 21. März 1825 eine Eintheilung der Forstrügen, welche früher nach der Generalverordnung vom 30. November 1814 nur in Zwei Classen abgesondert wurden, in Drei Classen, und, besonders hinsichtlich der Forstrügen erster Classe, ein sehr abgekürztes Verfahren angeordnet; allein, noch abgesehen davon, daß dieses Verfahren lediglich bei den Forstämtern, nicht aber bei den Patrimonialgerichten befolgt wurde, hat man gegenwärtig eine noch größere Vereinfachung des Verfahrens dadurch zu erreichen gesucht, daß gleich bei der ersten Vorladung wegen einer Forstrüge erster Classe dem Angeschuldigten das beigemessene Vergehen bezeichnet, ihm der Betrag der Geldstrafe so wie des zu ersetzenden Werths und der Unkosten bekannt gemacht, und ihm verstattet wird, durch sofortige Erlegung dieses Betrags von der persönlichen Gestellung und Vernehmung sich zu befreien, und die Untersuchung zu beendigen, ohne daß die Kosten noch weiter ansteigen. (Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 2, S. 703 fg.) In Hinsicht auf die im Eingange des Gesetzes befindlichen Worte, daß die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen aufgehoben worden, war mehrern Forstämtern der Zweifel beigegangen, ob dadurch nicht auch die in den Forstämtern eingeführten, zu gewissen Terminen abzuhaltenden Forstrügengerichte abgeschafft werden sollen, sie wurden aber beschieden, daß die Bestimmung des Gesetzes wegen Aufhebung der bisherigen Vorschriften über die Untersuchung der Forstverbrechen auf die administrative, lediglich die Forstämter angehende Verfügung wegen der Abhaltung solcher Forstrügengerichte nicht zu beziehen sey. Eben so wurde einem Forstamte auf seine diesfallsige Anfrage zur Antwort ertheilt, daß die daselbst rücksichtlich der Untersuchung bei den Forstrügen erster Classe statt gefundene tabellarische Form unbedenklich beibehalten werden könne, dafern nur die Beobachtung der § 28 des Gesetzes gegebenen Vorschriften unzweifelhaft daraus zu erkennen sey.

§ 29. Bei den Forstrügen zweiter Classe findet das bei Verbrechen, welche eine die Dauer von Drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe nicht nach sich ziehen, übliche Untersuchungsverfahren statt; es hat jedoch der Richter dem Angeschuldigten nur bei dem Leugnen des beigemessenen Vergehens,

und auch dann nur auf dessen ausdrückliches Verlangen eine schriftliche Vertheidigung zu gestatten.

Zu § 29.

Es tritt hierbei die allgemeine Vorschrift des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30. März 1838 unter VII ein, und es ist sonach der Verfasser einer solchen Vertheidigung nicht berechtigt, einige Bezahlung dafür, mit Ausnahme der Verläge, von dem Gericht zu verlangen, wenn der Inculpat selbst zu Bezahlung der Vertheidigungskosten unvermögend ist.

§ 30. Forstverbrechen dritter Classe sind wie andre Untersuchungen, bei welchen dem Angeschuldigten wenigstens eine die Dauer von Drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe bevorsteht, zu behandeln.

§ 31. Den auf eigne Wahrnehmung gegründeten Anzeigen der bei der Forstverwaltung angestellten, besonders dazu nach dem Schema unter B verpflichteten Personen ist im Leugnungsfalle, daferne dem Richter dießfalls nicht besondre Bedenken beigehen, so lange Beweiskraft beizulegen, als solche nicht von dem Angeschuldigten durch Ausführung des Gegentheils entkräftet werden.

§ 32. Bei den Forstrügen erster Classe ist es dem Angeschuldigten gestattet, durch Erlegung des Werthes, der Geldstrafe und der Unkosten nach dem auf der Vorladung befindlichen Verzeichnisse vor dem Eintritte des Vernehmungstermins oder in diesem selbst die weitere Untersuchung abzuwenden. Ein Tag Gefängniß oder Handarbeit ist hierbei einer Geldbuße von Fünf Groschen gleich zu achten.

Nach Ablauf des Vernehmungstermins findet eine Verwandlung der im Gesetz angedrohten Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in Geldstrafe weiter nicht statt.

Zu § 32.

Auch in dem §. 28 erwähnten Falle, wo der Forstfrevler über der That betroffen, und sofort vor Gericht gestellt worden ist, mithin eine besondre schriftliche Vorladung desselben nicht erfolgt, wird bei Forstrü-

gen erster Classe dem Forstfrevler zu gestatten seyn, im Vernehmungstermine selbst durch Erlegung des Werthes, der Geldstrafe und der Unkosten die weitere Untersuchung abzuwenden, weshalb bei dem Erbieten des Inculpaten hierzu ihm das Liquidum sofort bekannt zu machen ist. Muß dagegen ein Gerichtsbescheid gefällt werden, so ist nach den Schlußworten des § lediglich auf Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe zu erkennen. Es ist übrigens nicht unbemerkt zu lassen, daß nach der von mehrern Forstämtern bereits seit dem Erscheinen des Gesetzes gemachten Erfahrung die Wiedereinführung der Geldstrafen in diesen Fällen sich als zweckmäßig bewährt, und auf Verminderung der Forstdeuben eingewirkt hat.

§ 33. Bei Vollstreckung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafen hat der Richter Folgendes zu beobachten.

a) Die Gefängnißstrafe ist in der Regel sogleich nach Bekanntmachung des Strafbescheids mittelst Abführung in das Gefängniß zur Vollziehung zu bringen.

b) Im Fall auferlegter Handarbeit können die Sträfer zu jeder ihren Kräften und Fertigkeiten angemessenen Handarbeit angehalten werden, sobald nur die unnachsichtliche und vollständige Verbüßung derselben entweder durch Aufsicht verpflichteter Officianten oder sonst dem Richter mit voller Gewißheit verbürgt wird.

c) Forststräfer haben während der Verrichtung der ihnen auferlegten Handarbeit keinen Anspruch auf einen Beitrag zu ihrem Unterhalte.

d) Die Forststräfer haben ihre Arbeit in derselben Art und Weise zu verrichten, wie dieß freien Lohnarbeitern in der Regel obliegt.

e) Kommt ein Forststräfer der vorstehenden Bestimmung nicht gehörig nach, oder begeht er vor völliger Verbüßung der ihm auferlegten Handarbeitsstrafe abermals ein Forstverbrechen, so ist sowohl in beiden Fällen die noch nicht verbüßte Handarbeitsstrafe durch Gefängniß zu vollstrecken, als auch im letztern Falle wegen des neuen Verbrechens nicht auf Handarbeit, sondern auf Gefängnißstrafe zu erkennen. Eine solche Gefängnißstrafe ist jedenfalls durch Beschränkung der Kost in Gemäßheit Art. 12 des Criminalgesetzbuchs zu verschärfen.

Zu § 33.

Die Bestimmung unter a bezieht sich auf Angeschuldigte, welche im Vernehmungstermine erschienen sind, und denen der Strafbescheid sofort bekannt gemacht werden kann; den Ausgebliebenen, gegen welche in contumaciam erkannt wird, ist nach dem beigefügten Schema der Vorladung unter A eine vierzehntägige Frist zur Ablehnung des Ungehorsams vergönnt, während welcher auch mit der Vollstreckung der Strafe nicht verfahren werden kann. In Hinsicht auf die Vorschrift unter b wurde bei der Berathung in der II. Kammer bemerkt, ob nicht in der Vollziehungsverordnung die Unterbehörden angewiesen werden möchten, streng darauf zu sehen, daß die auferlegte Handarbeitsstrafe durch den zu Bestrafenden selbst verbüßt werde; es wurde aber der Bemerkung keine Folge gegeben, da es sich von selbst versteht, daß eine auferlegte Strafe nicht durch einen Andern verbüßt werden kann, und eine solche Gestattung von Seiten der Unterbehörden ein pflichtwidriges Ungebührniß involviren würde. (Landt.=Act. Abth. 3, Bd. 3, S. 699 fg., Mitthl. Bd. 7, S. 6024.)

§ 34. Wenn ein zu Verbüßung einer Handarbeitsstrafe gehörig bestellter Forststräfer ohne gnügende Entschuldigung ausbleibt, so wird er dieses besondern Vergehens halber folgendermaaßen bestraft:

a) bei dem ersten Außenbleiben mit Einem Tage Gefängniß, welches ohne besondre Gründe nicht in Handarbeit verwandelt, und zu dessen Verbüßung der Säumige ohne weitere Vorladung durch sofortige Arretirung sistirt werden soll;

b) bleibt er auf wiederholte Bestellung das zweite Mal aus, mit Vier Tagen Gefängniß;

c) findet er sich auch auf die dritte Bestellung zu der Verrichtung der auferlegten Arbeit nicht ein, so ist er sofort an Gerichtsstelle zu bringen, zu vernehmen, und mit einer verschärften Gefängnißstrafe bis zu Vier Wochen zu belegen.

Zu § 34.

Es war nothwendig, in das Gesetz besondre Vorschriften über die Bestrafung der zu Verbüßung von Handarbeitsstrafen verurtheilten und dazu bestellten, aber ohne gnügende Entschuldigung ausbleibenden Forstverbrecher aufzunehmen. Bei der großen Anzahl der Forststräfer und bei den häufig obwaltenden Localhindernissen ist sehr oft die in dem Generale vom 21. März 1825 § 10 unter a auf diesen Fall ange=

ordnete sofortige Realcitation zu Antretung der Arbeit nicht ausführbar, und es wird dadurch den Forststräfern möglich, durch fortgesetzte Renitenz sich der Verbüßung der Strafe fast gänzlich zu entziehen, oder doch wenigstens diese Verbüßung sehr zu verzögern. (Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 2, S. 704.)

IV. Anwendung der gemeinen criminalgesetzlichen Bestimmungen.

§ 35. Insofern nicht in den vorstehenden Paragraphen besondre Bestimmungen in Ansehung der Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen, sowie des Verfahrens in dergleichen Untersuchungen getroffen sind, treten die allgemeinen und besondern Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs, ingleichen die Vorschriften des Criminalprocesses, insbesondre auch des Gesetzes, einige Abänderungen des Verfahrens in Untersuchungssachen betreffend, vom 30sten März 1838 ein.

Namentlich können unter den im Criminalgesetzbuche bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen auferlegte Gefängnißstrafen nach Vorschrift des Art. 12 des Criminalgesetzbuchs durch hartes Lager oder Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod geschärft, sowie verwirkte Gefängniß- oder Handarbeitsstrafen nach Vorschrift des Art. 22 des Criminalgesetzbuchs bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geschlechts, bei männlichen Personen unter Achtzehn Jahren, und bei männlichen Verbrechern, welche bereits zweimal Freiheitsstrafen erlitten haben, in körperliche Züchtigung verwandelt werden.

In Hinsicht auf Kinder unter Zwölf Jahren tritt die Vorschrift des Criminalgesetzbuchs Art. 66 ein.

§ 36. Die Gebühren der Amts- und Gerichtsfrohne bei Vollstreckung der wegen Forstverbrechen verwirkten Gefängnißstrafen werden mit Aufhebung der dießfallsigen Vorschriften in den bestehenden Taxordnungen in der Maaße bestimmt, wie sie in der Beilage unter C angegeben sind, und sind solche bei Vermeidung ernster Ahndung weder durch höhere Ansätze

noch durch Forderungen für darin nicht benannte Verrichtungen, insofern letztere nicht dem Frohn vom Gericht besonders aufgetragen worden, zu überschreiten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 2ten April 1838.

Friedrich August.

(LS) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

A.

N. N.

aus . . . .

ist beschuldigt, am (Zeit, Ort und Gegenstand) . . . Thlr. . . . gr. . . . pf. nach der Taxe verübt zu haben. Derselbe wird daher vorgeladen, den (Datum, Tageszeit und Stunde) an Amts- (Gerichts-) stelle zur Vernehmung zu erscheinen.

Im Fall des nicht entschuldigten Außenbleibens soll der Angeschuldigte nach Vorschrift des Gesetzes, die Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2ten April 1838, des gerügten Vergehens für geständig und überführt gehalten, sofort ein Erkenntniß gegen ihn gesprochen und für publicirt geachtet, und sodann, wenn nicht binnen den nächsten Vierzehn Tagen das ungehorsamliche Außenbleiben annoch gnügend abgelehnt wird, unnachsichtlich vollstreckt werden.

Ort und Datum.

(L. S.) Unterschrift des Richters.

Anmerkungen.

1) Der Ueberbringer erhält Zwei Groschen Insinuationsgebühren.
2) Gegenwärtige Vorladung ist im künftigen Termine mitzubringen.
3) Die Anzeige ist geschehen von dem . . . . .
4) Wenn die Beschuldigung zugestanden, und die Taxe, Strafe und Unkosten noch vor Ablauf des Termins erlegt werden, so sind überhaupt zu bezahlen:

. . Thlr.	. . . gr.	. . pf.	Taxe des Forstverbrechens,
.	.	.	Geldstrafe,
.	.	.	Amts- (Gerichts-) kosten bis zum Terminstage,
.	.	.	Separatgebühren.
.	.	.	Summa.

B.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich die Forstverbrechen, welche in dem Forstreviere, für welches ich angestellt bin, vorfallen, nnd zu meiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was ich über die Thatumstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigner Ansicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben will.

C.

Taxe

für die Amts- und Gerichtsfrohne bei Vollstrekkung der wegen Forstverbrechen verwirkten Gefängnißstrafen.

a. bei weniger als zwölftägiger	b. bei zwölf- und mehrtägiger Gefängnißstrafe.	
	a) Gebühren.	
—. 1 gr. —.	—. 2 gr. —.	für Annahme und Einschliessen das erstemal.
—. —. —.	—. 2 . —.	für Ausschliessen das letztemal.

a.	b.	
bei weniger als zwölftägiger	bei zwölf- und mehrtägiger	
Gefängnißstrafe.		
a) Gebühren.		
—, — gr. 6 pf.	—, 1 gr. — pf.	Relation ad Acta.
—, 1, —,	—, 1, 4,	täglich Sitzgebühren.
b) Verläge.		
—, 1, 6,	—, 1, 6,	Holzgeld für Tag und Nacht in der Zeit vom 1sten October bis ult. März, wenn der Preis der $\frac{6}{4}$ elligen Klafter Fichten- oder Kieferholz am Orte wenigstens 3 Thlr. —, —, oder mehr beträgt. Bei geringern Holzpreisen ist ein verhältnißmäßiger Ansatz vom Richter ein für allemal festzustellen.
—, —, 3,	—, —, 3,	Lagerstroh für jede Nacht. Hinsichtlich der Atzungsgebühren bewendet es bei der Vorschrift der erl. Taxordnung vom 12ten September 1812, Nr. 22 des Anhangs.

Zu A.

Durch eine Generalverordnung des Justiz-Ministerium an die Justizämter und Königl. Gerichte vom 7. December 1838 ist festgesetzt worden, daß bei Vorladungen wegen Forstrügen erster Classe, insofern lediglich die Anzeige des begangenen Verbrechens vorliegt, und keine weitern gerichtlichen Verhandlungen vorausgegangen sind, auch die Denunciaten noch vor dem Eintritte des Vernehmungstermins oder in diesem selbst durch Erlegung des Werths, der Geldstrafe und der Kosten die Fortstellung der Untersuchung abwenden, an Gerichtskosten überhaupt Drei Groschen liquidirt, und von den Denunciaten erhoben werden sollen.

VI.
Verordnung,

einige transitorische Bestimmungen über die Anwendung des Criminalgesetzbuchs und des Gesetzes wegen einiger Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend;

vom 31sten März 1838.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden,
König von Sachsen rc. rc. rc.

finden Uns bewogen, bei Publication des Criminalgesetzbuchs und des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, über die Ausführung einiger Vorschriften derselben Folgendes zu verordnen:

I.

Das Criminalgesetzbuch betreffend.

A. Dessen Anwendung auf bereits begangene Verbrechen.

§ 1. Nach Art. V und VI der Publicationsverordnung zu dem Criminalgesetzbuch sind die Vorschriften desselben auch auf bereits vor dessen Publication begangene Verbrechen und selbst bei den zur Zeit der Bekanntmachung schon anhängigen Untersuchungen — sobald nur letzteren Falles die Rechtsmittel noch nicht verbraucht sind, oder der Angeschuldigte der bereits ertheilten Entscheidung sich nicht unbedingt unterworfen hat — in Anwendung zu bringen, insofern das Verbrechen zeither nicht mit gelinderer Strafe bedrohet war.

Zu gehöriger und gleichmäßiger Ausführung dieser Bestimmung sollen nachstehende Grundsätze (§ 2 bis 10) zur Richtschnur dienen.

Zu § 1.

Die in dem Art. V der Publicationsverordnung enthaltene Vorschrift, daß das Criminalgesetzbuch auf bereits vor dessen Erscheinen verübte Verbrechen nur insoweit anzuwenden sey, als das Verbrechen zeither nicht mit einer gelindern Strafe bedroht war, ist zwar im Artikel VI nicht ausdrücklich wiederholt, liegt aber schon in der allgemeinen Fassung des erstern Artikels, da ein zur Zeit der Publication bereits zur Untersuchung gezogenes Verbrechen auch vorher verübt seyn muß.

1.) Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zu Entscheidung der Frage: ob ein Verbrechen zeither mit einer gelindern Strafe bedrohet war, als nach dem Criminalgesetzbuch, ist die Strafe, welche nach der zeitherigen Gesetzgebung den Verbrecher, nach den im vorliegenden Fall vorwaltenden Umständen in ihrem Zusammenhang genommen, getroffen haben würde, mit der, welche ihn nach dem Gesetzbuch und dessen Vorschriften, ebenfalls in ihrem Zusammenhang genommen, treffen würde, zu vergleichen.

Ueber die Absicht des Gesetzes, welches einen Angeschuldigten wegen eines bereits begangenen Verbrechens nur nicht mit einer härteren Strafe belegt wissen will, als zur Zeit der Verübung gesetzlich angedroht war, würde es aber hinausgehen, und zu einem ganz irrigen, ebenso von dem ältern als dem neuen Recht abweichenden Resultate würde der Richter gelangen, wenn derselbe rücksichtlich bereits begangener Verbrechen nicht die Strafe überhaupt berücksichtigen, sondern die einzelnen milderen Bestimmungen, welche auf die Strafe des vorliegenden Falls einen Einfluß äußern können, aus beiden Gesetzgebungen, der älteren und der neuen, zugleich anwenden und mit einander vereinigt dem Verbrecher zu gute gehen lassen wollte.

Zu § 2.

Bei der Frage, ob ein Verbrechen nach der ältern Gesetzgebung mit einer gelindern Strafe als gegenwärtig bedroht ist, könnte der Zweifel aufgeworfen werden, ob der Maaßstab dafür von der Strafe des Verbrechens an sich oder von der in dem vorliegenden einzelnen Falle eintretenden zu entnehmen sey. Die erstere Meinung würde aber offenbar zu irrigen Resultaten und zu großen Verschärfungen gegen die

Verbrecher führen. Der Diebstahl ist z. B. nach dem Gesetzbuch mit einer weit gelindern Strafe als früher belegt, dagegen wird aber der Betrag des Gestohlenen nicht mehr unter die einzelnen Theilnehmer vertheilt, und die Strafe nur nach dieser Rata bestimmt, auch der Ersatz nicht in der bisherigen Maaße berücksichtigt. Mithin war nach der frühern Gesetzgebung bei einem von Fünf Personen ausgeführten Diebstahle an Betrag von Zwölf Thalern jeder Theilnehmer nur mit Gefängniß zu belegen, dahingegen gegenwärtig jeden derselben Arbeitshausstrafe trifft, und es würde mithin bei einem derartigen, vor Publication des Criminalgesetzbuchs begangenen Verbrechen die Vorschrift des ältern Rechts zu befolgen seyn. Wenn hiernach bei einem vor Publication des Gesetzbuchs begangenen Verbrechen immer nur die Strafe entweder des ältern oder des neuern Rechts zu erkennen ist, welche in dem concreten Fall als die gelindere angesehen werden muß, so folgt auch hieraus, daß nicht die einzelnen mildern Bestimmungen des ältern oder neuern Rechts vereinigt in Anwendung gebracht werden können, um zu einer mildern Strafe zu gelangen, wie denn z. B. ein Verbrecher wegen eines durch Erbrechung begangenen Diebstahls, welcher in Hinsicht auf die Höhe des Betrags nach älterm Recht mit Zuchthausstrafe, nach dem Gesetzbuch aber nur mit Arbeitshausstrafe bedroht ist, nicht um deswillen nur mit der letztern Strafe zu belegen seyn würde, weil nach früherm Recht die Erbrechung nicht als ein besondrer Schärfungsgrund angesehen wurde. Sehr treffende Bemerkungen über die richtige Anwendung des in diesem § aufgestellten Grundsatzes befinden sich in einem Urthel des Oberappellationsgerichts vom Monat Juni 1838 gegen einen rückfälligen Verbrecher, welcher wegen mehrerer durch Erbrechung begangener Diebstähle, deren er jedoch nicht geständig war, bestraft wurde, wobei in den Entscheidungsgründen gegen die Behauptungen des Vertheidigers in der anderweiten Defension Folgendes angeführt war. „Zunächst kann man dem Ver„theidiger nicht zugestehen, daß nach dem ältern Recht nur auf eine „vierjährige Zuchthausstrafe zu erkennen gewesen Die Aufhebung der „außerordentlichen Strafen enthält eine Abänderung des Criminalpro„cesses rücksichtlich der Grundsätze über den Beweis in Criminalsachen. „Durch die Aenderung solcher Vorschriften wird in der Regel die an„gedrohte Strafe selbst nicht verändert. Ist der Grundsatz richtig, daß „Proceßgesetze auch auf die zur Zeit der Publication schon anhängigen „Processe anzuwenden, so weit nicht schon erkannt ist, so würde der „Inculpat nach altem Recht mit achtjähriger Zuchthausstrafe zu belegen „gewesen seyn. Dem steht nicht entgegen, daß in der Verordnung „vom 31. März 1838 bei der angeordneten Vergleichung die Worte „gebraucht sind, nach der zeitherigen Gesetzgebung, welche „auch die processualischen Vorschriften zu umfassen scheinen, denn diese

„Worte können theils an sich blos auf die eigentlichen Strafgesetze be„zogen werden, theils sind sie nur in dem Abschnitt der Verordnung „enthalten, welcher das Criminalgesetzbuch selbst betrifft, dagegen der „zweite mit dem 13. § beginnende Abschnitt keine Anweisung enthält, „daß bei Vergleichung der Strafen der Umstand wegen der sonst zu„lässigen außerordentlichen Strafen berücksichtigt werden soll. Vielmehr „scheint aus § 16 hervorzugehen, daß nur in den Fällen, wo bereits „auf außerordentliche Strafe erkannt ist, keine härtere zum Grund ge„legt werden soll. Die entgegengesetzte Ansicht würde auch insbesondre „hinsichtlich der die Gewißheit des Thatbestandes betreffenden, abwei„chenden Bestimmungen des neuen Rechts zu Behauptungen führen, „welche dem Grundsatze, daß Proceßgesetze in der Regel auch auf die „zur Zeit der Publication schon anhängigen Processe anzuwenden, wi„dersprechen würden. Wollte man aber auch annehmen, daß den In„culpaten nur eine vierjährige Zuchthausstrafe treffen können, so hätte „doch, da er schon Fünfmal Zuchthausstrafe erlitten, der Anhang auf Be„richtserstattung nach abgelaufener Strafzeit beigefügt werden sollen; „und auch auf diesen ist bei Bestimmung der Strafe nach neuerm „Recht Rücksicht zu nehmen. Denn wenn schon auch bei bereits be„gangenen Verbrechen im ersten Erkenntnisse nicht mehr darauf zu „sprechen ist, (§ 5, Abschn. Es ist daher ꝛc.) so ist doch eben „daselbst bestimmt, daß, wenn bei bereits verübten Verbrechen Umstände „concurriren, welche zeither den Anhang begründeten, der Einfluß, den „diese Umstände auf die Strafe — Erhöhung oder Schärfung derselben „— äußern können, lediglich nach den Vorschriften des Criminalgesetz„buchs zu bemessen ist. Zu diesen Vorschriften gehört unstreitig die „Erhöhung der Strafe wegen Rückfalls nach Art. 58. Diese vom „Gesetzgeber ausdrücklich ausgesprochene Absicht verhindert auf eine wohl „ausführbare Weise, daß Verbrecher, welche vor Einführung des Cri„minalgesetzbuchs ein Verbrechen begangen haben, welches sich zu der „Zuerkennung des Anhangs eignet, jedoch erst nach Erscheinen des „Gesetzbuchs bestraft werden, mit einer gelindern Strafe belegt werden, „als die, welche vorher schon verurtheilt sind, oder nachher ein glei„ches Verbrechen begehen. Diese Vorschrift muß um so zweckmäßiger „erscheinen, da dergleichen Verbrecher in der Regel als besonders bös„willige und gefährliche Individuen sich darstellen. Allerdings wird „eine Vergleichung des Anhangs mit den Bestimmungen des Criminal„gesetzbuchs durch die Ungewißheit des Erfolgs erschwert, welche der „Anhang auf Verlängerung der zu verbüßenden Strafe zu haben pfleg„te, da die Entscheidung hierüber nicht der Justizbehörde, sondern der „Verwaltungsbehörde zukam. Allein dieses konnte nur dahin führen, „daß, wie auch im Art. 58 des Criminalgesetzbuchs in der Verbindung „mit § 5 der Verordnung ausgesprochen worden ist, es dem pflichtmä-

„ßigen Ermessen des Richters zu überlassen war, um wieviel er in jedem „einzelnen Falle die Strafe erhöhen zu müssen glaubte." Außer den in diesen Entscheidungsgründen berücksichtigten Fällen, wo nach der frühern Gesetzgebung auf eine außerordentliche Strafe oder auf den Anhang auf Berichtserstattung zu erkennen gewesen seyn würde, kömmt auch unter diesen Verhältnissen das bei dem Verbrechen des Diebstahls dem Inculpaten sonst gesetzlich vorbehaltene Recht in Frage, die verwirkte ordentliche Strafe durch spätere Ersatzleistung bis auf einen gewissen Grad zu mildern. Ist die nach dem Criminalgesetzbuch den Verbrecher treffende Strafe jedenfalls geringer, als die nach dem ältern Recht auch nach völliger Leistung des Ersatzes eintretende, so ist unstreitig diese in Anwendung zu bringen, und dem Richter nach Art. 65 überlassen, den etwa geleisteten Ersatz bei Abmessung der Strafe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen mit zu berücksichtigen. Zweifelhafter erscheint aber die Frage, wenn nach dem jetzigen Recht eine höhere Strafe stattfinden kann, wie z. B. bei einem durch Einbruch begangenen, die Summe von Funfzig Thalern übersteigendem Diebstahl, weshalb im Maximum auf Sechs Jahre Zuchthaus zweiten Grades zu erkennen seyn würde, wogegen die nach älterm Recht eintretende zehnjährige Zuchthausstrafe durch spätere Ersatzleistung bis zu der Summe von 12 Thlr. 12 gr. bis zu Vier Jahren gemildert werden kann. Die in der Anmerkung zu Art. 65 (Abth. 1, S. 127) geäußerte Ansicht, daß auch bei nicht geleistetem Ersatze die Strafe auf das Strafmaaß zu beschränken, welches ehemals bei wirklich geleistetem Ersatze statt gefunden hätte, hat das Oberappellationsgericht nicht getheilt, vielmehr in einem solchen Falle, wo es wegen eines Diebstahls durch Einbruch das Maximum von Sechs Jahren Zuchthaus als angemessen gefunden, und diese Strafe wegen Rückfalls noch um Zwei Jahre verlängert, mithin im ganzen auf achtjährige Zuchthausstrafe erkannt hatte, dem Inculpaten die künftige Ersatzleistung zu Bewirkung einer Strafmilderung ausdrücklich nachgelassen.

§ 3. Ob die auf ein Verbrechen zeither angedroht gewesene Strafe gelinder sey, als die nunmehr gesetzliche, ist, soviel das Strafübel betrifft, nach dem im Gesetzbuch angegebenen gegenseitigen Verhältniß der verschiedenen Strafübel zu beurtheilen.

Die nach den zeitherigen Gesetzen angedroht gewesene Zuchthausstrafe ist dem Zuchthaus zweiten Grades nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs gleich zu achten.

War die Zuchthausstrafe zeither aus Gnaden in Arbeits-

haus verwandelt, so ist das Letztere, insofern es auf eine Vergleichung mit den Strafarten des Criminalgesetzbuchs ankommt, der Arbeitshausstrafe gleich zu achten.

Zu § 3.

Nach dem frühern Strafsysteme gab es, mit Ausnahme der in neuerer Zeit nur für Militairpersonen bestimmten, und auch in Ansehung dieser bereits vor dem Erscheinen des Criminalgesetzbuchs abgeschafften Eisenstrafe, nur zwei Freiheitsstrafen, Zuchthaus und Gefängniß, und erst seit der im Jahre 1837 vollendeten Einrichtung des Arbeitshauses, welches nunmehr durch das Criminalgesetzbuch in die Reihe der Strafarten aufgenommen ist, wurden zuweilen Verbrecher, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt waren, statt derselben in Folge erhaltener Begnadigung dahin versetzt. Ein Verhältniß der Zuchthausstrafe zu der Gefängnißstrafe war gesetzlich gar nicht festgestellt; und wenn auf der einen Seite das Zuchthaus wegen der strengen Anhaltung zur Arbeit, der auszeichnenden Bekleidung, der erst seit nicht langer Zeit abgeschafften Empfangshiebe und der an die Strafe geknüpften ehrenrührigen Folgen, in Ansehung deren jedoch auch keine bestimmten gesetzlichen Prinzipien vorhanden waren, unstreitig unverhältnißmäßig schwerer als die Gefängnißstrafe erscheinen mußte, so wurde doch auf der andern Seite in Begnadigungsfällen die erkannte Zuchthausstrafe niemals in Gefängnißstrafe von gleicher, sondern immer von bedeutend kürzerer Dauer verwandelt, Einmal weil man den Aufenthalt im Zuchthause für weniger der Gesundheit nachtheilig hielt, als die Detention in einem Gefängnisse, und sodann, weil bei dem Mangel eines Landesgefängnisses längere in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßende Strafen insbesondre für die Patrimonialgerichtsobrigkeiten auf dem Lande mit sehr vielen Beschwerden verbunden waren. Bei dem nunmehr eingeführten Strafsystem, insbesondre bei der Abtheilung der Zuchthausstrafe in zwei Grade, war eine Bestimmung über die Vergleichung der Zuchthausstrafen nach dem ältern und neuern Recht nothwendig. Nach dem ältern Recht hatte die Zuchthausstrafe nur Einen Grad, indem eine früher angeordnete disciplinelle Abtheilung der Züchtlinge in zwei Classen, welche gar nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommen war, bei Abfassung der rechtlichen Erkenntnisse nicht berücksichtigt werden konnte, auch in neuerer Zeit im Zuchthause selbst nicht weiter in Anwendung gekommen war. Es mußte mithin die nach den bisherigen Gesetzen angedrohte Zuchthausstrafe um somehr der nunmehrigen Zuchthausstrafe zweiten Grades gleichgestellt werden, als hierdurch ein günstigeres Resultat für den Verbrecher erreicht wird, indem bei einem gegenwärtig mit Zuchthausstrafe ersten Grades verpönten Verbrechen die früher festgesetzte Zuchthausstrafe um ein Drittheil milder sich darstellt.

Aus dem nunmehr festgestellten Verhältniß der Strafen zu einander folgt ebenfalls, daß die gegenwärtig einem Verbrechen angedrohte Arbeitshausstrafe nur dann für härter als die frühere Zuchthausstrafe zu halten ist, wenn die Dauer derselben die der Zuchthausstrafe um mehr als das Doppelte übersteigt, und es ist sonach keine Verletzung des im §. 2 ausgesprochenen Grundsatzes, wenn, wie im §. 5 ausdrücklich erwähnt ist, ein Inculpat wegen eines Verbrechens mit Drei oder Vier Jahren Arbeitshaus bestraft wird, weshalb ihn nach früherm Recht nur zweijährige Zuchthausstrafe getroffen haben würde, wenn schon vielleicht der Inculpat selbst die längere Strafdauer als das größere Uebel ansehen sollte. Allein es scheint weder zulässig, gegenwärtig auf eine höhere Strafart zu erkennen, als das neue Gesetz dem Verbrecher androht, noch die niedrigere Strafart des neuen Rechts mit der kürzern Strafdauer des ältern Rechts zu vereinigen, und den Verbrecher auf diese Weise mit einer mildern Strafe zu belegen, als Andre, welche wegen desselben Verbrechens nach dem ältern oder neuern Recht Strafe erleiden.

Eine Vergleichung der Arbeitshausstrafe, welche gegenwärtig ein Verbrecher in Folge erhaltener Begnadigung statt der erkannten Zuchthausstrafe verbüßt, ist nur erforderlich, wenn derselbe während der Verbüßung wegen eines andern Verbrechens zur Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades verurtheilt wird, wo dann nach Art 53 und 57 eine Verwandlung der noch rückständigen Arbeitshausstrafe in die höhere Strafart statt finden kann, weshalb in einem solchen Falle an die Stelle noch zu verbüßender einjähriger Arbeitshausstrafe Zuchthausstrafe zweiten Grades von Sechs Monaten oder ersten Grades von Vier Monaten treten würde.

§ 4. Ist eine Vergleichung der zeitherigen mit den neuen Strafen nicht möglich, so ist im Zweifelsfall anzunehmen, daß die nach dem Criminalgesetzbuch ausfallenden Strafen nicht härter sind, als die nach dem zeitherigen Recht.

§ 5. Der Satz: daß das Criminalgesetzbuch auf bereits begangene Verbrechen nur insoweit angewendet werden soll, als dieselben zeither nicht mit gelindern Strafen bedrohet waren, bezieht sich auf die Größe der Strafen überhaupt — die Intensivität der Strafen — nicht auf die Strafarten.

Es ist daher auch bei bereits begangenen Verbrechen nicht auf die zeither gesetzlichen Strafarten und Strafübel, sondern lediglich auf die nach dem Criminalgesetzbuch für jedes Ver-

brechen angedrohte Strafart (vergleiche jedoch § 6, 7 und 10) zu erkennen.

Sonach ist z. B. wenn früher Ein Jahr Zuchthaus angedrohet war, jetzt aber Zwei Jahr Arbeitshaus stattfinden würden, eine Strafe von Zwei Jahr Arbeitshaus aufzuerlegen.

Sonach ist ferner selbst bei bereits begangenen Verbrechen nicht mehr auf den Anhang zu erkennen, vielmehr, wenn bei denselben Umstände concurriren, welche zeither die Zuerkennung des Anhangs begründeten, der Einfluß, den diese Umstände auf die Strafe — Erhöhung oder Schärfung derselben — äußern können, lediglich nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuchs zu bemessen.

Zu § 5.

Es kann mithin bei den vor Publication des Gesetzbuchs begangenen Verbrechen nur auf die gegenwärtig dafür festgesetzten Strafarten jedoch unter Berücksichtigung der Geltung derselben zu den früher gesetzlich bestimmten Strafarten erkannt werden. Aus diesem Grunde hatte das Oberappellationsgericht in einem im Monat Juli 1838 gesprochenen Urthel eine wegen Nothzucht erkannte vierjährige Zuchthausstrafe ersten Grades auf Zwei Jahre Acht Monate desselben Grades herabgesetzt, weil in dem Gesetz über die Bestrafung der fleischlichen Verbrechen vom 8. Februar 1834 diesem Verbrechen zwar eine der Dauer nach gleich hohe Zuchthausstrafe wie in dem Criminalgesetzbuch angedroht war, jedoch nach der Bestimmung im §. 2 der gegenwärtigen Verordnung diese Zuchthausstrafe nur als Zuchthausstrafe zweiten Grades anzusehen, und sonach um ein Drittheil geringer, als die nunmehr statt findende Strafe ist. Von besondrer Wichtigkeit ist die Anwendung dieser Vorschrift in denjenigen Fällen, wo nach älterm Recht auf den sogenannten Anhang wegen Berichtserstattung vor der künftigen Entlassung nach Ablauf der Strafzeit erkannt wurde, und es ist in dieser Rücksicht auf dasjenige Beziehung zu nehmen, was in den zu §. 2 angeführten Entscheidungsgründen des Oberappellationsgerichts bemerkt ist. Nur unter diesen Voraussetzungen wurde im Laufe der ständischen Verhandlungen die Bestimmung des Entwurfs des Criminalgesetzbuchs abgeändert, nach welcher der gedachte Anhang in dergleichen Fällen beibehalten werden sollte. (Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 1, S. 17.) In dem Falle eines versuchten Giftmords hatte die in erster Instanz erkennende Behörde wohl mit Recht angenommen, daß die nach Art. 26 des Criminalgesetzbuchs zulässige lebenslängliche Zucht-

hausstrafe nicht härter sey, als die nach dem ältern Recht eintretende außerordentliche Strafe mit dem Anhange der Berichtserstattung, und dieshalb auf die erstere erkannt.

2.) Besondre Bestimmungen, wenn bereits erkannt ist.

§ 6. Ist wegen eines Verbrechens auf eine niedrigere Strafart bereits erkannt, wegen dessen nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuchs nunmehro auf eine in einer höhern Strafart zu verbüßenden Strafe zu erkennen seyn würde, so ist auf eine höhere Strafart nicht zu erkennen, vielmehr es bei der niedrigern, wiewohl unter Berücksichtigung der Geltung der verschiedenen Strafarten, zu lassen.

Zu § 6.

Bei den Bestimmungen über die Anwendung des Criminalgesetzbuchs auf früher begangene Verbrechen in Fällen, wo bereits ein Erkenntniß nach älterm Recht vorliegt, kann die im vorhergehenden § aufgestellte Regel nicht in Anwendung gebracht werden, daß auf die nunmehr dem Verbrechen gesetzlich angedrohte Strafart zu erkennen sey. Denn wenn auch nach den gegenwärtig ausgesprochenen Grundsätzen die höhere Strafart zu der niedrigern nach dem Verhältnisse der verschiedenen Dauer als gleichstehend oder sogar als gelinder angesehen werden kann, so ist doch nach den zeitherigen Principien die höhere Strafart auch in kürzerer Dauer stets für härter gehalten worden, als die niedrigere, und es würde daher eine Verletzung des Grundsatzes seyn, daß in dem zweiten Erkenntnisse nicht auf eine härtere Strafe als in dem ersten gesprochen werden soll, wenn z. B. in einem Falle, wo bereits auf Gefängniß erkannt ist, das zweite Urthel Arbeitshausstrafe, wenn auch in kürzerer Dauer eintreten lassen wollte, wo dann vielleicht der Bestrafte der geführten anderweiten Vertheidigung wieder entsagen, und auf die Vollstreckung des ersten Urthels provociren würde. Allein hieraus folgt keineswegs, daß der Richter die erkannte niedrigere Strafart auf die kürzere Dauer der höhern zu beschränken habe, wodurch eine unstatthafte Cumulation der mildern Bestimmungen beider Gesetzgebungen statt finden würde; vielmehr wird nur dann, wenn die Dauer der erkannten niedrigern Strafart der Geltung nach die nunmehrige höhere Strafart übersteigen sollte, die niedrigere Strafart hiernach herabzusetzen, und z. B., wenn auf Ein Jahr Gefängniß erkannt wäre, wo nach jetzigem Recht nur Drei Monate Arbeitshaus statt finden würden, die Dauer der Gefängnißstrafe auf Sechs Monate zu vermindern seyn.

§ 7. Ist über ein Rechtsmittel gegen ein Urthel ein Erkenntniß abzufassen, in welchem neben der Zuchthausstrafe auf den Anhang bereits erkannt ist, so ist zu erwägen:

a) ob die erkannte wirkliche Strafe an sich schon das Maaß derjenigen, welche den Verbrecher nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuchs treffen würde, übersteigt oder wenigstens erreicht, oder

b) ob dieselbe gelinder ist, als die nach dem Criminalgesetzbuch aufzuerlegende.

In den Fällen unter a. ist der Anhang durch das Erkenntniß hinwegzunehmen und die Strafe vielmehr nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs festzusetzen.

In den Fällen unter b. muß es, da in Untersuchungssachen auf eingewendete Rechtsmittel der Angeschuldigten nicht härter erkannt werden kann, dabei, daß der Verbrecher sofort nach überstandener Strafzeit nach der Entschließung der Verwaltungsbehörde entlassen werden kann, verbleiben. Es ist jedoch die längste Zeit der Detention im Urthel festzusetzen und dahin zu normiren, daß sie mit Hinzurechnung der erkannten wirklichen Strafe, diejenige, welche den Verbrecher nach dem Gesetzbuch treffen würde, in keinem Fall übersteigt.

Zu § 7.

Wenn auf den Anhang bereits erkannt und mithin für den Verbrecher wenigstens die Möglichkeit vorhanden ist, daß er nach abgelaufener Strafzeit von der Verwaltungsbehörde sofort oder wenigstens nach einer kurzen Frist entlassen werde, so würde die Anwendung der §. 5 rücksichtlich des Anhangs für den Fall, wo ein Erkenntniß noch nicht vorliegt, gegebenen Vorschrift eine Verschärfung des frühern Erkenntnisses herbeiführen. Es ist sonach bei der erkannten Berichtserstattung zu lassen, und nur in Gemäßheit der Grundsätze §. 5 der Zeitpunct zu bestimmen, bis zu welchem längstens der Verbrecher von der Verwaltungsbehörde in der Strafanstalt detinirt werden kann, wogegen es derselben unbenommen bleibt, den Verbrecher auch früher zu entlassen. Ob es übrigens zweckmäßig war, in dem Gesetz über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835, §. 21 die Entscheidung über die Dauer einer solchen von den Justizbehörden erkannten Asservation den Verwaltungsbehörden zu über-

lassen, möchte in Zweifel gezogen werden können: es wurde aber diese Enthaltung als eine bloße Maaßregel der Sicherheitspolizei angesehen, und deshalb nach den damals aufgestellten Grundsätzen an die Verwaltungsbehörden gewiesen. Allein es fragt sich, ob nicht vielmehr die gesammte Sicherheitspolizei angemessener den Justizbehörden zugewiesen werden sollte, denn die Trennung derselben von der Criminalrechtspflege überhaupt und besonders in der obern Leitung kann nur von nachtheiligen Folgen seyn.

Hiernächst versteht es sich von selbst, daß dem Gericht der zweiten Instanz das Befugniß nicht entnommen ist, den Anhang nach Befinden ganz in Wegfall zu bringen, sobald es die Umstände, worauf er in dem ersten Urthel gegründet wurde, an sich oder nach den Bestimmungen des Gesetzbuchs nicht für geeignet befindet.

Ferner wird in Beziehung auf die in diesem § erwähnten Fälle der Anhang der Berichtserstattung auch bei den zur Arbeitshausstrafe verurtheilten Verbrechern vorkommen können, wenn auf Zuchthausstrafe mit dem Anhange schon erkannt ist, das Verbrechen gegenwärtig aber nur mit Arbeitshaus verpönt ist, wo dann in dem zweiten Erkenntnisse die Bestimmung wegen des Anhangs in gleicher Maaße zu modificiren ist, wie bei der Zuchthausstrafe.

§. 8. Ist auf eine längere Freiheitsstrafe erkannt, wo jetzt kürzere Freiheitsstrafe mit Schärfung eintreten würde, so ist auf letztere nachträglich nicht zu erkennen.

Zu § 8.

Die hiernach stattfindende Ausnahme von der allgemeinen Regel gründet sich auf die Schwierigkeit der Ausmittelung des Verhältnisses der Schärfungsmittel der Freiheitsstrafen zu diesen Strafen selbst.

§. 9. Wenn auf eine Strafart erkannt ist, wo nach dem Criminalgesetzbuch der Richter eine andre gleichstehende Strafart (Geld, Gefängniß oder Handarbeit) allein oder alternativ zuerkannt haben würde, so mag hierauf zwar annoch erkannt werden, es bleibt jedoch dem Angeschuldigten freigestellt, sich der Strafe des frühern Erkenntnisses zu unterwerfen.

3.) Besondre Bestimmung, wenn gegen eine bereits angetretene Freiheitsstrafe ein Rechtsmittel annoch zulässig ist.

§. 10. Hat ein Verbrecher eine ihm zugetheilte Freiheitsstrafe andrer Art, als das Criminalgesetzbuch für das vorlie-

gende Verbrechen vorschreibt, bereits angetreten, so ist, es mag die im Criminalgesetzbuch angedrohete eine niedrigere oder höhere Strafart seyn, es auch rücksichtlich der noch rückständigen Strafe bei der bereits angetretenen Strafart zu belassen, und nur das Strafmaaß nach der verschiedenen Geltung zu bestimmen.

Hat demnach z. B. ein Verbrecher eine vierjährige Zuchthausstrafe wegen eines Verbrechens mit Vorbehalt weiterer Vertheidigung bereits angetreten, wegen dessen ihm jetzt nur Vier Jahr Arbeitshaus zuzutheilen seyn würden, so ist zwar die Zuchthausstrafe, unter Beschränkung auf den zweiten Grad, an sich zu bestätigen, jedoch nach dem im Gesetzbuch angenommenen Verhältniß zwischen Zuchthaus und Arbeitshaus auf Zwei Jahr herabzusetzen. Hat ferner z. B. im umgekehrten Verhältniß ein Verbrecher eine ihm zuerkannte einjährige Gefängnißstrafe bereits angetreten, wo die Strafe nach dem Criminalgesetzbuch Vier Monat Arbeitshaus betragen würde, so ist es, wie übrigens auch schon aus der Bestimmung §. 6. folgt, zwar bei der Gefängnißstrafe zu lassen, dieselbe jedoch auf Acht Monat herabzusetzen.

Zu § 10.

Es ist hierbei zu bemerken, daß die hier gegebene transitorische Bestimmung sich nur auf die Fälle bezieht, wo der Inculpat in Folge eines vor Publication des Criminalgesetzbuchs gegen ihn gesprochenen Urthels die erkannte Strafe mit Vorbehalt der weitern Vertheidigung angetreten hat. Ist aber das erste Urthel nach Publication des Criminalgesetzbuchs und mithin in Berücksichtigung der Grundsätze desselben gesprochen, so ist das in zweiter Instanz erkennende Gericht nicht behindert, auf eine niedrigere Strafart zu erkennen, und den Inculpaten aus der Classe der Züchtlinge ersten Grades in die zweiten Grades, oder aus dem Zuchthause in das Arbeitshaus versetzen zu lassen. In solchen Fällen hat das Oberappellationsgericht die bereits erlittene höhere Strafart nur nach der Zeitdauer, nicht nach der Geltung in Abrechnung gebracht.

B. Arbeitshaus für weibliche Verbrecher.

§. 11. Bis das zu errichtende besondre Arbeitshaus für weibliche Verbrecher in Hubertusburg vollendet seyn wird,

haben diejenigen weiblichen Verbrecher, gegen welche auf Arbeitshausstrafe erkannt wird, dieselbe in dem Correctionshaus für weibliche Personen in Waldheim zu verbüßen.

Männliche Verbrecher haben die ihnen zuzuerkennende Arbeitshausstrafe in dem bereits errichteten besondern Arbeitshaus zu Zwickau zu verbüßen.

C. Anmeldung wegen zu übertragender Kosten.

§. 12. Wenn die Gerichte nach Art. VI. der Publicationsverordnung in den daselbst bezeichneten Fällen auf Uebertragung der Kosten aus Staatscassen einen Anspruch zu haben vermeinen, so haben sie solchen bei dessen Verlust bis zum 31sten März 1839 gehörig anzumelden.

Zu diesem Behuf sind binnen dieser Frist die vollständigen Liquidationen nebst den dazu gehörigen Acten an die betreffenden Appellationsgerichte einzureichen. Die Appellationsgerichte aber haben zuvörderst die Kosten gehörig festzustellen und beziehentlich zu moderiren und, wenn sie befinden, daß sie nach der angezogenen Bestimmung aus der Staatscasse zu übertragen sind, wegen deren Auszahlung Verordnung des Justizministerium auszuwirken.

II.

Das Gesetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend.

§. 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind ebenfalls auf die zur Zeit der Publication desselben bereits anhängigen Untersuchungen, soweit sie nach dem Stand derselben annoch Einfluß äußern können, anzuwenden, wiewohl unter folgenden nähern Bestimmungen.

Zu § 13.

Die auch in den zu §. 2 angeführten Entscheidungsgründen des Oberappellationsgerichts anerkannte Rechtsregel, daß Proceßgesetze auch auf die zu der Zeit der Publication schon anhängigen Processe anzuwenden sind, erleidet nur dann eine Beschränkung, wenn entweder der Proceß schon so weit vorgeschritten ist, daß eine Anwendung der

neuern Bestimmungen nicht mehr erfolgen kann, oder wenn dadurch dem Angeklagten ein bereits erworbenes Recht entzogen werden würde. Wenn daher in der letztern Beziehung ein bereits vorliegendes Erkenntniß in der zweiten Instanz auf keine Weise zum Nachtheil des Angeschuldigten in Hinsicht auf die neuen processualischen Vorschriften abgeändert werden darf; so kann dagegen unter andern Verhältnissen die Anwendung derselben dem Angeschuldigten allerdings zum Nachtheil gereichen, so wie z. B. auch bei den vor Publication des Criminal esetzbuchs begangenen Diebstählen wegen der wegfallenden eidlichen Bestärkung des Eigenthums nicht, wie nach früherm Recht, eine geringere außerordentliche, sondern die ordentliche gesetzliche Strafe eintreten wird; es kann aber dieser Grundsatz des frühern Rechts um so weniger berücksichtigt werden, da gleichzeitig mit den Vorschriften über das Verfahren auch die mildern Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs in Wirksamkeit getreten sind, und dem Inculpaten auch wegen der früher begangenen Verbrechen zum Vortheil gereichen, mithin nach §. 2 nicht die mildern Vorschriften des ältern und neuern Rechts vereinigt in Anwendung zu bringen sind.

(ad Art. I.)

§. 14. Damit es einer Abgabe der anhängigen Sachen und der Inhaftaten an andre Gerichte nicht bedürfe, so sind die bereits anhängigen Untersuchungen bei denjenigen Gerichten fortzustellen, und zu Ende zu führen, bei welchen sie nach der zeitherigen Gesetzgebung begonnen haben.

(ad Art. VIII.)

§. 15. Sind in Untersuchungssachen, in welchen nach der zeitherigen Gesetzgebung das erste Erkenntniß von einem Appellationsgericht zu fällen war, welche aber nach dem vorliegenden Gesetz nur erst in der zweiten Instanz dahin gehören, die Acten zu Abfassung der Entscheidung an das betreffende Appellationsgericht bereits gelangt, so ist zu Vermeidung der Rücksendung und des hierdurch entstehenden Aufenthalts die erste Entscheidung annoch von dem Appellationsgericht zu geben.

Die Entscheidung in höherer Instanz gehört, sobald ein Bezirksappellationsgericht das erste Erkenntniß einmal ertheilt hat, auch in solchen Fällen vor das Oberappellationsgericht.

Uebrigens verbleibt es bei den Vorschriften des Gesetzes über den Instanzenzug vom 28sten Januar 1835, §. 38 unter 1 und 4, daß die Appellationsgerichte zugleich über geringere mit zur Untersuchung gekommene Verbrechen, ingleichen über Bestrafung der ungleichen Theilnehmer und Begünstiger zu erkennen, so wie, daß die Unterrichter im Zweifelsfall die Acten an das Bezirksappellationsgericht einzusenden haben und dieses, wenn der Zweifel nicht ganz unbegründet, sofort selbst erkennen soll.

(ad Art. X. et XI.)

§. 16. Durch die Vorschrift, daß das vorliegende Gesetz auch auf bereits anhängige Untersuchungen anzuwenden sey, wird an der Bestimmung des Gesetzes über den Instanzenzug vom 28sten Januar 1835, §. 38, wonach auf Rechtsmittel der Angeschuldigten nicht härter erkannt werden kann, etwas nicht abgeändert.

Ist daher auf Vertheidigung gegen ein Urthel annoch zu erkennen, in welchem entweder

a.) auf eine außerordentliche Strafe, oder

b.) auf Detention im Zuchthaus (auf bestimmte oder unbestimmte Zeit), oder

c.) auf einen Reinigungseid wegen eines Verbrechens, wegen dessen solches künftig nicht mehr stattfinden soll,

bereits erkannt ist, so hat der Richter

1.) wenn er aus den in den Acten sich ergebenden Thatsachen die volle Ueberzeugung von der Schuld des Inculpaten nicht entnehmen kann, den Inculpaten nunmehr von der außerordentlichen Strafe oder der Detention oder dem Reinigungseid zu entbinden,

2.) im entgegengesetzten Fall aber nicht auf die nach dem Criminalgesetzbuch ausfallende Strafe zu erkennen, sondern es bei dem, was in Gemäßheit der frühern Gesetzgebung erkannt worden, zu belassen, jedenfalls jedoch die erkannte Strafe oder Detention im Zuchthaus auf das Maaß der im Criminalge-

setzbuch fur das Verbrechen vorgeschriebenen ordentlichen Strafe zu beschränken.

Zu § 16.

In Drei Beziehungen kann in zweiter Instanz über die Vertheidigung gegen ein Erkenntniß zu sprechen seyn, was nach dem gegenwärtig geltenden Recht nicht mehr zulässig erscheint, insofern nämlich

a) auf eine außerordentliche Strafe, oder

b) auf eine der Zeit nach unbestimmte oder auf gewisse Jahre beschränkte Detention im Zuchthause, oder

c) auf einen Reinigungseid in Fällen, wo er durch die neue Gesetzgebung ausgeschlossen ist,

erkannt worden ist. Dem Richter zweitrr Instanz ist hier die Aufgabe gestellt, das nunmehrige Erkenntniß den jetzt gegebenen Bestimmungen möglichst zu conformiren, ohne jedoch dem Grundsatz entgegen zu handeln, daß auf Rechtsmittel der Angeschuldigten nicht härter erkannt, und besonders ihnen ein bereits erworbenes Recht nicht entzogen werden darf. Ist in dem ersten Urthel dem Inculpaten eine außerordentliche Strafe auferlegt, z. B. entweder wegen mangelnden Geständnisses oder wegen nicht gehörig erfolgter Berichtigung des Thatbestandes oder wegen der Verletzung einer vorgeschriebenen Form, z. B. wegen mangelhafter Besetzung der Gerichtsbank, so wird der Richter zweiter Instanz, insofern er der erwähnten Mängel ungeachtet aus den in den Acten vorhandenen Thatsachen die volle Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten an dem ihm beigemessenen Verbrechen entnimmt, oder der geschehenen Verletzung der Form einen wesentlichen Einfluß auf die Glaubwürdigkeit der Handlung selbst nicht zugesteht, zu ermessen haben, ob die nunmehr eintretende gesetzliche Strafe an sich geringer ist, als die bereits erkannte; in diesem Falle wird die Strafe auf die nach dem neuern Recht eintretende herabzusetzen seyn, es hat aber der Angeschuldigte keinen Anspruch darauf, daß die neue Strafe ebenfalls im Verhältnisse der frühern außerordentlichen zu der ordentlichen gemindert werde. Ist die nach dem Gesetzbuche zu erkennende Strafe höher als die erkannte, so hat es bei der letztern zu verbleiben. Wenn das frühere Urthel auf Detention im Zuchthause auf unbestimmte Zeit oder bis zu Zehn oder Fünf Jahren mit Vorbehalt der Unschuldsausführung bei einem Capitalverbrechen lautet, indem die nach §. 5 der Instruction für die Dicasterien vom Jahre 1770 auch bei andern Verbrechen zulässigen Erkenntnisse auf Asservation wohl schon seit längerer Zeit gänzlich außer Gebrauch gekommen sind, und in solchen Fällen

immer auf eine außerordentliche Strafe erkannt worden ist; so hat der Richter nach der Bestimmung unter 2 die Zeit der Detention auf das Maaß der nach dem Criminalgesetzbuch eintretenden Strafe zu beschränken; sollte jedoch das in Frage befangene Verbrechen auch gegenwärtig mit Todesstrafe bedroht seyn, so ist es bei der Asservation auf unbestimmte Zeit zu lassen, da bei diesen Verbrechen auch im Fall nicht vorhandenen Geständnisses der Richter nach Art. X des Gesetzes über das Untersuchungsverfahren nicht unter lebenslängliche Zuchthausstrafe herabgehen kann, wobei die frühere Unschuldsausführung dem Verbrecher immer vorbehalten bleiben muß. Eben so kann, wenn entweder blos auf einen Reinigungseid, oder auf eine Strafe mit Nachlassung eines solchen Eides erkannt ist, im letztern Falle die Strafe zwar in Gemäßheit der neuen Bestimmungen normirt, in beiden Fällen aber dem Angeschuldigten das Befugniß, durch den Eid den Verdacht abzulehnen, und von der Strafe sich zu befreien, nicht entzogen werden.

Im übrigen erstreckt sich die in dem Gesetz über den Instanzenzug vom 28. Januar 1835, § 38, enthaltene Bestimmung, daß auf Rechtsmittel der Angeschuldigten in der zweiten Instanz nicht härter erkannt werden kann, auch auf die Unkosten, weshalb dann, wenn in dem frühern Urthel der Angeschuldigte mit Abforderung der Unkosten verschont, und der Denunciant in deren Abstattung verurtheilt worden ist, auf das Rechtsmittel des Denuncianten diesem zwar die auferlegte Kostenabstattung abgenommen, jedoch nicht dem Angeschuldigten aufgebürdet werden kann, sondern von dem Gericht als ein onus jurisdictionis zu übernehmen ist. In dieser Maaße hat das Oberappellationsgericht in mehrern Fällen erkannt.

Fortsetzung.

§. 17. Auch das Gesetz, einige Abänderungen in dem Verfahren betreffend, ist auf solche Untersuchungen nicht anzuwenden, in denen das letzte ein Rechtsmittel weiter nicht zulassende Erkenntniß bereits gesprochen ist, oder der Angeschuldigte der frühern Entscheidung sich unbedingt unterworfen hat. Es kann daher in diesen Fällen die zuerkannte außerordentliche Strafe, Detention im Zuchthaus oder Leistung eines Reinigungseides nur im Wege der Begnadigung gemildert, oder beziehentlich erlassen werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Ausführungsverordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 31sten März, 1838.

Friedrich August.

(LS) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Zu § 17.

Diese Bestimmung steht in Conformität mit der Art. V. der Publicationsverordnung zum Criminalgesetzbuch gegebenen Vorschrift, und es haben dieshalb diejenigen, welche zu Verbüßung einer außerordentlichen Strafe oder zur Detention bis zu Ausführung der Unschuld bereits im Zuchthause sich befinden, keinen Anspruch auf eine nochmalige Vertheidigung.

VII.
Verordnung
zu Ausführung einiger Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs,
vom 27sten April 1838.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

finden für nöthig, zu Ausführung einiger Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs in Folge der Anträge Unsrer getreuen Stände Nachstehendes zu verordnen:

I.

Im Art. 6 des Criminalgesetzbuchs ist als einzige Art der Todesstrafe die Enthauptung im Allgemeinen festgesetzt. Bis ein Andres hierüber bestimmt wird, ist die Enthauptung auch ferner in der zeither üblichen Maaße durch das Schwert zu vollziehen.

Zu I.

Zu vergleichen die Bemerkung bei Art. 6, S. 105 der ersten Abtheilung.

II.

Nach der Vorschrift des Art. 51 ist in allen Fällen, wo es bei Criminaluntersuchungen der Werthsbestimmung einer Sache bedarf, der inländische Münzfuß zum Grunde zu legen, und die nach einem andern Fuße erfolgten Schätzungen sind nach dem gesetzlichen Werthe auf erstern zu reduciren. Es werden daher die Gerichte angewiesen, bei dergleichen Verhandlungen alle Personen, von welchen eine solche Werthsangabe erfolgt, genau zu befragen, auf welche Münzsorte sie bei der Schätzung Rücksicht genommen haben, und dieses zu den Acten zu bemerken.

Zu II.

In Beziehung auf dasjenige, was in den nachträglichen Bemerkungen zu Art. 51 des Criminalgesetzbuchs angeführt ist, wird in dem Falle, wenn bei der Werthsangabe auf Preußische Münzsorten Rück-

sicht genommen worden ist, der nach dem Gesetz vom 8. Januar 1838 bestimmte Cours des Preußischen Geldes bei der Berechnung des Betrags zum Grunde zu legen seyn.

III.

Da nach Art. 58. eine besondre Verschärfung verwirkter Strafen wegen des Rückfalls eintritt, so haben die Directionen der Strafanstalten alle darin Detinirte bei der Entlassung nach abgelaufener Strafzeit, sowie die sämmtlichen Criminalgerichte diejenigen Individuen, welche mit einer bei den Gerichten zu verbüßenden Strafe belegt worden sind, auf die Folgen des Rückfalls aufmerksam zu machen.

Zu III.

Diese Vorschrift ist in Folge des Antrags in der ständischen, das Criminalgesetzbuch betreffenden Schrift zu Art. 58 b erlassen. (Landt.-Act. Abth. 1, Bd. 3, S. 553) Es ist jedoch schon in der Anmerkung zu Art. 58 des Criminalgesetzbuchs, S. 124 der ersten Abtheilung erinnert, daß auch bei Unterlassung einer solchen Ermahnung die Strafe des Rückfalls nicht ausgeschlossen wird. Aus diesem Grunde scheint das Verfahren eines Untergerichts nicht zweckmäßig, welches einen selbst abgefaßten Strafbescheid ausdrücklich darauf gerichtet hatte, daß der Inculpat auf die Folgen des Rückfalls aufmerksam zu machen sey.

IV.

Das Art. 250 bezeichnete Verbrechen der Fälschung an Reisepässen, Wanderbüchern, Dienst-, Geburts- oder andern Zeugnissen, welches lediglich zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens verübt worden ist, ist, wenn es zum erstenmale verübt, und von der Polizeibehörde entdeckt wird, auch andre vor die Gerichtsbehörden gehörige Verbrechen nicht concurriren, auch fernerhin von den Polizeibehörden zu untersuchen und zu bestrafen.

Zu IV.

Zu vergleichen die Bemerkung zu Art. 250, S. 164 der ersten Abtheilung.

V.

Zufolge der Vorschrift des Art. 326 ist rücksichtlich der im Cap. **XVII.** des besondern Theils des Criminalgesetzbuchs aufgeführten Vergehungen, welche von Staatsdienern verübt werden, und nur mit Geldstrafe oder einer die Dauer von Acht Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht sind, die betreffende Dienstbehörde ermächtigt, die Untersuchung selbst zu führen, und darin zu erkennen. Um nun die in dieser Beziehung den Dienstbehörden zugestandene Wirksamkeit nicht zu beschränken, werden sämmtliche Criminalgerichte hierdurch angewiesen, alle wegen der erwähnten Vergehungen an sie gelangende Anzeigen gegen Personen, welche im Staatsdienste angestellt sind, zunächst an die dem Staatsdiener vorgesetzte Dienstbehörde abzugeben und deren Entschließung über die Führung der Untersuchung zu erwarten.

Dresden, den 27sten April 1838.

Friedrich August.

(LS) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Zu V.

Es bedarf keiner Erinnerung, daß das Befugniß der Criminalgerichte zu Einleitung der Untersuchung nur in Beziehung auf die hier erwähnten Vergehungen beschränkt ist; dahingegen bleibt es in Hinsicht auf andre von einem Staatsdiener sich zu Schulden gebrachte Verbrechen bei der Bestimmung des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, § 23.

VIII.

Verordnung,

einige auf die Vollstreckung der im Criminal-gesetzbuche angedrohten Strafen sich beziehende Bestimmungen betreffend,

vom 11ten August 1838.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden zu Ausführung einiger im Criminalgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen über die Vollstreckung der darin angedrohten Strafen für nöthig, Folgendes zu verordnen.

I. Nach dem Artikel 57 des Criminalgesetzbuchs steht in dem Falle, wenn ein Verbrecher durch veeschiedene Erkenntnisse zu nicht gleichartigen Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist, die Verwandlung der bereits erkannten Strafen dem Bezirksappellationsgericht zu. Es ist hierunter dasjenige Appellationsgericht zu verstehen, welches in der letzten gegen den Verbrecher geführten Untersuchung competent ist, wenn auch die in derselben zu erkennende Strafe geringer als die in den frühern Untersuchungen dem Verbrecher auferlegte, und daher in die bereits erkannte höhere Strafart zu verwandeln ist. Auch hat eintretenden Falls das Oberappellationsgericht eine solche Verwandlung jederzeit dem Appellationsgericht zu überlassen.

Zu I.

Sollte also ein bereits im Arbeitshause befindlicher Verbrecher wegen eines später zur Untersuchung kommenden Vergehens Drei Monate Gefängniß verwirkt haben, so ist von dem Untersuchungsgericht selbst das Erkenntniß auf diese Strafe zu richten, und dieselbe von dem betreffenden Appellationsgericht auf erstatteten Bericht in Einen Monat Arbeitshaus zu verwandeln. Dasselbe wird auch dann statt finden,

wenn nach der Beschaffenheit das später zur Anzeige gekommenen Verbrechens nur auf Geldstrafe zu erkennen, und diese wegen Unvermögens des Bestraften auf Gefängnißstrafe zu reduciren ist.

II. Die bisher von den Appellationsgerichten bei Abgang der gesprochenen Erkenntnisse erlassenen Verordnungen zu Aufnahme der Verurtheilten an die Directionen der Strafanstalten fallen künftig hinweg.

III. Ist gegen einen Angeschuldigten ein Erkenntniß auf Zuchthausstrafe ersten Grades oder auf eine andre Freiheitsstrafe mit hinzutretender Schärfung gesprochen worden, und es will derselbe diese Strafe mit Vorbehalt anderweiter Vertheidigung antreten, so ist ihm von dem Untersuchungsgericht zu eröffnen, daß ungeachtet des Vorbehalts der nochmaligen Vertheidigung bei der Einlieferung in die Anstalt das von dem Richter gewählte Attribut der Zuchthausstrafe ersten Grades oder die im Urthel erkannte Schärfung zu vollziehen sey, und in dem anderweiten Erkenntnisse auch bei Herabsetzung der Strafe auf die inmittelst bereits erlittene Schärfung keine Rücksicht genommen werden könne, auch, wenn der Verurtheilte bei dem Antrage auf Einlieferung beharrt, von den Directionen der Strafanstalten mit Vollziehung des Attributs oder der Schärfung zu verfahren.

Zu III.

Es liegt in dieser Bestimmung eine gewisse Härte gegen die Verurtheilten, insofern bei Verbüßung der durch das Erkenntniß der zweiten Instanz festgesetzten Strafe auf ein in Folge des ersten abgeänderten Urthels bereits erlittenes Strafübel keine Rücksicht genommen werden soll. Allein diese Härte würde nicht anders vermieden werden können, als wenn entweder die bisher den Inculpaten gestattete Antretung der Strafe mit Vorbehalt der anderweiten Vertheidigung oder der Berufung auf Begnadigung gänzlich abgestellt würde, was in vielen Fällen wegen Verlängerung des Untersuchungsarrests und Verzögerung des Anfangs der Strafverbüßung einen noch größern Nachtheil für die Inculpaten herbeiführen dürfte, oder wenn die Zufügung desjenigen Strafübels, welches als Attribut der Zuchthausstrafe ersten Grades, oder als Schärfungsmittel einer Freiheitsstrafe erkannt ist, bis nach Fällung des zweiten Erkenntnisses oder Entscheidung über das Begnadigungsgesuch

ausgesetzt bleiben sollte. Die spätere Nachholung eines solchen Strafübels im Fall der Bestätigung des ersten Erkenntnisses erscheint jedoch nicht nur überhaupt unangemessen, sondern würde auch rücksichtlich der disciplinellen Behandlung der Sträflinge zu vielfachen Inconvenienzen Veranlassung geben. Dagegen kann sich nach der gegebenen Bestimmung der Inculpat über die Zufügung des Schärfungsmittels nicht beschweren, da ihm das Bevorstehen desselben bekannt gemacht werden muß, und es seiner Wahl überlassen bleibt, die Transportirung in die Strafanstalt noch zu verschieben.

IV. Bei der Einlieferung von Sträflingen in die Arbeitshäuser sind in gleicher Maaße, wie bei der Einlieferung von Verurtheilten in das Zuchthaus zu Waldheim und das Landesgefängniß zu Hubertusburg durch die Verordnungen vom 24sten Januar 1835 und 27sten Juni 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Nr. 15 und vom Jahre 1837, Nr. 29) vorgeschrieben ist, von den einliefernden Behörden den Directionen der Arbeitshäuser Notizen mitzutheilen, worin aufzunehmen;

a) des Gefangenen Name, Stand, Alter, Geburtsort, Familienverhältnisse, Religion und früherer Lebenslauf, insbesondre in Beziehung auf bereits gegen ihn stattgefundene Untersuchungen;

b) dasjenige, was wegen seines Gesundheitszustandes mit Hinsicht auf die Fähigkeit zu Verrichtung von Arbeiten zu bemerken ist;

c) die Beschaffenheit des Verbrechens und die Dauer der Untersuchungshaft, wenn er eine solche erlitten;

d) alle Umstände, welche eine besondre Behandlung oder Beaufsichtigung des Sträflings nöthig machen.

Zugleich haben die Gerichtsbehörden diesen Notizen die Abschrift der gegen den Sträfling gesprochenen Erkenntnisse, und zwar mit den Entscheidungsgründen, welches auch bei den Einlieferungen in das Zuchthaus und Landesgefängniß zu beobachten ist, ein Verzeichniß der mitgebrachten Effecten, die nach § 15 des Gesetzes vom 26sten November 1834 von den Ortspolizeibehörden auszustellenden Heimathsscheine der Sträflinge oder, im Fall dieselben nicht Sächsische

Staatsangehörige sind, die von den Sträflingen bei sich geführten Pässe und sonstigen Legitimationsurkunden beizufügen.

V. Bei Einlieferung eines zur Zuchthausstrafe ersten Grades verurtheilten Züchtlings ist von der Gerichtsbehörde der Direction des Zuchthauses zugleich das nach Vorschrift des Criminalgesetzbuches Art. 7 gewählte Attribut der Zuchthausstrafe ersten Grades anzuzeigen.

Zu V.

Obwohl diese Vorschrift nach der Bestimmung im Art. 7 des Criminalgesetzbuchs kaum nöthig erscheint, so haben doch einige Fälle, wo eine solche Anzeige von den einliefernden Behörden unterlassen war, dazu Veranlassung gegeben.

VI. Es ist zeither zum öftern wahrzunehmen gewesen, daß die zu Verbüßung einer Freiheitsstrafe in die Strafanstalten eingelieferten Inculpaten der Vorschrift der Generalverordnung vom 31sten August 1723 (Cod. Aug. Tom. I. pag. 2511) zuwider, in einer ganz mangelhaften Bekleidung eingeliefert worden sind, in welcher sie nach Ablauf ihrer Strafzeit nicht haben entlassen werden können. Es werden daher die Criminalgerichtsbehörden hiermit angewiesen, die Gefangenen bei der Einlieferung mit gehörigen, zu deren Bekleidung bei der Wiederentlassung geeigneten Kleidungsstücken zu versehen, widrigenfalls sie auf die Anzeige der Directionen der Strafanstalten zu der Nachlieferung der erforderlichen Kleidungsstücke werden angehalten werden.

VII. Sowie in Beziehung auf die Einlieferung von Frauenspersonen, welche sich im Zustande der Schwangerschaft befinden, in das Arbeitshaus zu Hubertusburg und das daselbst befindliche Landesgefängniß die rücksichtlich der Einlieferung solcher Frauenspersonen in das Zuchthaus zu Waldheim unter dem 14ten December 1835 erlassene Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, No. 123) ebenfalls zu befolgen ist; so ist auch, wenn Mütter, welche ihre Kinder noch selbst nähren, zu Verbüßung einer Freiheits-

strafe in eine öffentliche Strafanstalt zu bringen sind, die Miteinlieferung der Säuglinge möglichst zu vermeiden, und nur auf den Fall zu beschränken, wenn deren Entwöhnung vor Einlieferung der Mütter ohne Nachtheil für die Gesundheit des Kindes oder der Mutter nicht bewirkt werden kann.

Zu VII.

In Fällen, wo Mütter, welche ihre Kinder selbst nähren, während der geführten Untersuchung nicht gefänglich eingezogen waren, oder unbedenklich gegen Handgelöbniß entlassen werden können, wird auch eben so, wie in der Verordnung vom 14. December 1835 in Beziehung auf schwangere Frauenspersonen gestattet ist, die Einlieferung bis zu der Zeit, wo die Entwöhnung des Säuglings ohne Nachtheil zu bewirken ist, verschoben werden können.

VIII. Aus dem Vermögen der in die Arbeitshäuser zu Zwickau und Hubertusburg eingelieferten Sträflinge ist in eben der Weise, wie solches durch die Verordnungen vom 30sten April 1821 und 21sten Februar 1835 (Gesetzsammlung vom Jahre 1821, No. 19 und Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, No. 28) vorgeschrieben ist, ein jährlicher Beitrag von Fünf- und zwanzig Thalern —• —• für eine Mannsperson, und von Zwanzig Thalern —• für eine Frauensperson einzubringen und an die Direction der betreffenden Anstalt einzusenden.

Zu VIII.

Wegen der Beiträge für die Unterhaltung der im Landesgefängnisse zu Hubertusburg befindlichen Gefangenen ist bereits unter dem 27. Juni 1837 Verordnung erlassen worden. (Gesetzsamml. v. J. 1837, No. 29.)

IX. Die Gerichtsbehörde für das Arbeitshaus für weibliche Sträflinge zu Hubertusburg und für das Landesgefängniß ebendaselbst ist das Amt Mutzschen zu Wermsdorf. Es sind mithin alle Requisitionen zu gerichtlichen Verhandlungen mit den daselbst befindlichen Gefangenen an das benannte Amt einzusenden.

X. Wenn den in den Strafanstalten zu Waldheim, Zwickau und Hubertusburg befindlichen Gefangenen, welche

sich mit dem Vorbehalt weiterer Vertheidigung dahin haben einliefern lassen, die zweiten oder eintretenden Falls die dritten Erkenntnisse zu publiciren sind, so sind Abschriften der Erkenntnisse und Entscheidungsgründe lediglich an die Gerichtsbehörde der betreffenden Anstalt zu übersenden, von welcher die Direction der Anstalt solche mitgetheilt erhält.

Gegeben zu Dresden, den 11ten August 1838.

Friedrich August.

(LS) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gross, Johann Carl, 1777-1866

Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen nebst einem Realregister und einigen gleichzeitigen damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen mit Anmerkungen zum praktischen Gebrauch für sächsische Juristen
Bd.: 2

Dresden 1838

Crim. 63 uh-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394088-2